



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes

**zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein - Beamtenrechts-
neuregelungsgesetz (LBNeuG) -**

Federführend:

Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung

A. Problem

Die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern sind durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) grundlegend neu geordnet worden. Im Bereich des öffentlichen Dienstrechts wurden die Gesetzgebungskompetenzen mit der Ergänzung in Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung) und der Aufhebung der Art. 74 a (Konkurrierende Gesetzgebung für Besoldung und Versorgung im öffentlichen Dienst) und 75 GG (Rahmenvorschriften) für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter neu geregelt:

- Die Befugnis zur Regelung der Statusangelegenheiten liegt als konkurrierende Gesetzgebung beim Bund.
- Für das Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrecht liegt die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern - bzw. beim Bund für die Bundesbeamtinnen und Beamten.
- Das als Bundesrecht erlassene Recht gilt fort. Es kann, soweit der Bund für die jeweilige Materie keine Gesetzgebungskompetenz mehr hat, durch Landesrecht ersetzt werden (Art. 125 a Abs. 1 GG). Besitzt der Bund weiterhin die Gesetzgebungskompetenz, bleiben die aufgrund des fortgeltenden Bundesrechts gegebenen Befugnisse und Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung insoweit bestehen (Art. 125 b Abs. 1 GG).

Der Bund macht von seiner Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG mit dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 Gebrauch (BGBl. I S. 1010). Damit sind den Ländern künftig dort Regelungen verwehrt, wo der Bund abschließende Regelungen im BeamStG getroffen hat.

Im Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrecht sind die Länder dagegen nicht mehr an bundesrechtliche Vorgaben gebunden und können auf diesen Gebieten völ-

lig eigene Wege gehen, wobei die Bindung an die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums in Art. 33 Abs. 5 GG bestehen geblieben ist; auch die mit der Grundgesetzänderung vom 28. August 2006 angefügte sog. „Fortentwicklungsklausel“ hat daran nichts geändert.

Die norddeutschen Länder haben sich bereits seit Dezember 2005 eingehend mit den Konsequenzen aus dieser Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen und den Möglichkeiten einer Zusammenarbeit befasst. Die durch die Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung gewonnenen Gestaltungsspielräume sollen soweit erforderlich im norddeutschen Verbund für eine zukunftsorientierte Anpassung des öffentlichen Dienstrechts auf Länderebene genutzt werden. Die Konferenz Norddeutschland hat am 11. April 2007 beschlossen, unter Geltung der neuen Kompetenzordnung die Zusammenarbeit ihrer Länder auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts zu intensivieren. Ziel ist es, im Rahmen der landesrechtlichen Verantwortlichkeiten und unbeschadet der Rechte der Landesparlamente die Grundstrukturen so auszugestalten, dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität gesichert und eine gleichgerichtete Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in den norddeutschen Ländern gefördert wird. Erklärtes Ziel zwischen den norddeutschen Ländern ist es, die jeweiligen Landesbeamtengesetze möglichst einheitlich zu gestalten, so dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität gesichert und ein Wettbewerbsföderalismus vermieden wird.

Durch die Anpassung des öffentlichen Dienstrechts an die veränderten gesetzlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen soll das durch die besondere Verfassungsbindung geprägte und allein am Gemeinwohl orientierte Berufsbeamtentum gestärkt und zukunftsfähig gemacht werden.

Die demografische Entwicklung, welcher für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) bereits Rechnung getragen worden ist, gebietet es, auch die beamtenrechtlichen Altersgrenzen für den Eintritt und die Versetzung in den Ruhestand auf den Prüfstand zu stellen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird das Landesbeamtengesetz (LBG) entsprechend der Kompetenzneuverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet des Dienstrechts unter Berücksichtigung der Regelungen im BeamtStG neu gefasst. Das neue LBG beinhaltet zum Einen Regelungen, die das Beamtenstatusgesetz ergänzen, zum Anderen eigenständige Regelungen dort, wo der Bund auf eigene verzichtet (z.B. Regelung der Zeitbeamtenverhältnisse, Nebentätigkeits-, Arbeitszeit- und Urlaubsrecht) bzw. keine Kompetenz (Laufbahnrecht) hat. In seinem Aufbau folgt das LBG demjenigen des Beamtenstatusgesetzes. Soweit die landesrechtlichen Regelungen in inhaltlichem Zusammenhang mit dem Beamtenstatusgesetz stehen, wird auf die bundesrechtliche Vorschrift hingewiesen.

Die Grundlage für den Entwurf des Landesbeamtengesetzes bildete der Entwurf eines Muster-Landesbeamtengesetzes (Muster-LBG), welchen die Norddeutschen Küstenländer (NDK) in enger Zusammenarbeit erarbeitet haben. Damit ist zugleich gewährleistet, dass sich das Beamtenrecht in den norddeutschen Küstenländern, unbeschadet abweichender eigenständiger Regelungen, gleichgerichtet weiterentwickelt.

Im Mittelpunkt des Gesetzentwurfs steht das neue Laufbahnrecht. Anpassungsnotwendigkeiten im Laufbahnrecht ergeben sich bereits als Folge aus dem BeamtStG, indem dort das Rechtsinstitut der sog. „Anstellung“ und die Vollendung des 27. Lebensjahres als Voraussetzung für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit entfällt. Das wirkt sich unmittelbar auf das Laufbahnrecht der Beamtinnen und Beamten aus und ist im Landesrecht nachzuzeichnen. Darüber hinaus war es erklärtes Ziel der norddeutschen Küstenländer bei der Erarbeitung des Muster-LBG, dass die auf die Länder übergegangene Kompetenz für das Laufbahnrecht für eine grundlegende Laufbahnrechtsreform genutzt wird, mit der vor allem die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes auf dem Arbeitsmarkt erhalten, das Laufbahnsystem transparenter, schlanker und flexibler gestaltet und stärker am Leistungsprinzip orientiert wird und die bundesweite Mobilität aufrechterhalten werden soll. Diese Ziele werden mit dem anliegenden Gesetzentwurf verwirklicht.

Ämter mit leitender Funktion sollen weiterhin zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe verliehen werden; diese Regelung hat sich sowohl im Landes- als auch im Kommunalbereich bewährt. Dagegen soll künftig auf Führungsämter auf Zeit verzichtet werden; damit wird dem Vorgehen anderer Länder und den in der Rechtsprechung verstärkt vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung getragen. Diese Bedenken sind inzwischen vom Bundesverfassungsgericht aufgegriffen worden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 28. Mai 2008 (2 BvL 11/07) die in § 25b LBG Nordrhein-Westfalen angeordnete Übertragung von Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit wegen Verstoßes gegen Art. 33 Abs. 5 GG für nichtig erklärt. Die Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf die nordrhein-westfälische Regelung, welche – im Unterschied zu § 20b LBG.SH – die Übertragung des Führungsamtes auf Dauer erst nach einer insgesamt 10jährigen Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit zulässt. Dennoch belegt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Notwendigkeit, das Rechtsinstitut der Führungsämter auf Zeit abzuschaffen, wie dies auch die Länder Niedersachsen, Hamburg und Berlin getan haben.

Ferner werden die arbeitszeitrechtlichen Vorschriften einschließlich Teilzeitbeschäftigung und langfristigem unbezahlten Urlaub fortentwickelt. Die Altersteilzeitregelung wird über den 31.12.2009 hinaus bis zum 31.12.2012 verlängert. Das Nebentätigkeitsrecht wird auf der Grundlage einer grundsätzlichen Anzeigepflicht und eines Verbotsvorbehalts neu geregelt. Das Personalaktenrecht wird aktuellen Anforderungen entsprechend modernisiert, bleibt aber im Wesentlichen in seinem bewährten Bestand erhalten.

Die allgemeine Altersgrenze von 65 Jahren für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter wird aus demografischen, finanz- und sozialpolitischen Erwägungen wie im Rentenbereich schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Bei den Altersgrenzen für besondere Beamtengruppen (Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug), für die es keine Entsprechung im Rentenbereich gibt, verbleibt es hingegen.

Die Vorschriften über die Möglichkeiten des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand auf Antrag der Beamtin oder des Beamten werden, anknüpfend an die Änderung vom 5. Dezember 2006 (GVObI. Schl.-H. S. 273), weiter flexibilisiert.

Die Antragsaltersgrenzen (ab 60 Jahre für Schwerbehinderte, ab 63 Jahre für alle übrigen) bleiben unverändert. Um den notwendigen Personalabbau zu erleichtern, wird zusätzlich ein vorzeitiger Antragsruhestand ab 60 Jahren eingeführt. Die Regelung bezieht sich auf Verwaltungsbereiche, in denen ein Personalüberhang besteht. Die betreffenden Bereiche sind von der Landesregierung festzulegen. Die versorgungsrechtlichen Folgeregelungen sind in den Gesetzentwurf einbezogen. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Altersgrenze wird die Altersteilzeitregelung über den 31.12.2009 hinaus um 3 Jahre zu veränderten Rahmenbedingungen verlängert; die Altersteilzeit ist im Beamtenbereich ein bewährtes Instrument sowohl für den gleitenden Übergang in den Ruhestand als auch zum Abbau von Personalüberhängen.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt ferner sich unmittelbar aus der Neufassung des Landesbeamtengesetzes ergebende Folgeänderungen und trifft die entsprechenden Folgeregelungen in verschiedenen landesrechtlichen Vorschriften.

C. Alternativen

Zu dem künftigen Nebeneinander von in den Ländern bundeseinheitlich geltendem Beamtenstatusgesetz und dem Landesbeamtengesetz gibt es keine Alternative; das folgt bereits aus der Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006. Das Landesbeamtengesetz ist um diejenigen Inhalte zu reduzieren, die abschließend im Beamtenstatusgesetz geregelt sind; eine – auch nur deklaratorische - Aufnahme der Regelungen des Beamtenstatusgesetzes in das Landesbeamtengesetz wäre unzulässig.

Eine bloße Anpassung des Landesbeamtengesetzes an die neue Rechtslage ohne Reform des Laufbahnrechts wäre zwar denkbar. Jedoch ergibt sich auch im Laufbahnrecht die Notwendigkeit zu Folgeänderungen aufgrund von Regelungen des Beamtenstatusgesetzes (Wegfall des Rechtsinstituts der „Anstellung“ und der Vollen-

derung des 27. Lebensjahres als Voraussetzung für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit). Damit ist die mit diesem Gesetz beabsichtigte Neufassung des LBG der richtige Zeitpunkt für eine umfassende Laufbahnreform, mit der das Beamtenrecht zugleich zukunftsfähig gemacht wird.

D. 1. Kosten

Die Neufassung des Landesbeamtengesetzes enthält keine unmittelbaren kostenwirksamen Folgewirkungen.

Die Reform des Laufbahnrechts ist nicht unmittelbar kostenrelevant.

Die Reduzierung der bisherigen vier auf zwei Laufbahngruppen löst keine zusätzlichen Kosten aus. Auch wenn z.B. beim Wechsel aus dem bisherigen Endamt der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes in ein Amt der bisherigen Laufbahngruppe des höheren Dienstes die rechtliche Hürde des Aufstiegs nicht mehr besteht, erwächst dadurch kein Anspruch der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber auf Beförderung in das nächst höhere Amt. Die besoldungsrechtliche Ämterordnung bildet weiterhin die Grundlage („Rückgrat“) für die laufbahnrechtliche Ämterstruktur. Die Ämterordnung wird nicht geändert (s. Artikel 2 des Gesetzentwurfs). Das Laufbahnprinzip mit den Grundsätzen der Bewährung auf einem Beförderungsdienstposten vor Beförderung, dem Verbot der Eil- und der Sprungbeförderung sowie der Möglichkeit zur Regelung ergänzender Beförderungsabstandsfristen wird beibehalten. Darüber hinaus sollen in den Laufbahnvorschriften zusätzliche Anforderungen geregelt werden, die zu erfüllen sind, um bestimmte Ämter innerhalb einer Laufbahngruppe zu erreichen.

Mit der Bündelung der bisherigen zahlreichen Laufbahnen in 10 übergeordnete Fachrichtungen wird das Laufbahnsystem transparenter und einfacher. Der Personaleinsatz wird zudem flexibilisiert und vereinfacht, indem die formalen Hürden des Laufbahnwechsels reduziert werden und grundsätzlich nur noch bei einem Wechsel zwischen den 10 Fachrichtungen zum Tragen kommen. Dadurch verringert sich auch der bislang beträchtliche Aufwand für die Anerkennung von Laufbahnbefähigungen.

Zusammen mit im Gesetz vorgesehenen weiteren Verfahrensvereinfachungen und – reduzierungen (z.B. Wegfall der Mitwirkung des Landesbeamtenausschusses beim Erlass von beamtenrechtlichen Regelungen) ergeben sich Entlastungen, die sich aber kostenmäßig nicht beziffern lassen.

Weitere Verfahrensregelungen (z.B. zum Verfahren bei Dienstunfähigkeit) ergänzen notwendigerweise die materiellen Regelungen des Beamtenstatusgesetzes, entsprechen der geltenden Rechtslage und sind somit kostenneutral.

2. Verwaltungsaufwand

Wie bei jeder grundlegenden Reform ist vorübergehender erhöhter Aufwand in der Umsetzungsphase nicht auszuschließen. Soweit der Mehraufwand auf dem künftigen Nebeneinander von Beamtenstatusgesetz und Landesbeamtengesetz beruht, ist dieser auf die Kompetenzneuverteilung auf dem Gebiet des Dienstrechts durch die Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 zurückzuführen.

Durch Vereinfachungen und Reduzierungen von Verfahren im Laufbahnrecht und in anderen Regelungen wird Verwaltungsaufwand reduziert. Dem kann an anderer Stelle Mehraufwand gegenüberstehen z.B. bei Einzelfallentscheidungen über die Verleihung von Beförderungssämtern. Je konkreter hierfür jedoch Vorgaben in den Laufbahnvorschriften geregelt werden, desto niedriger wird sich der entsprechende Aufwand im Einzelfall halten lassen.

Insgesamt führen die Neuregelungen zu keinem erhöhten Verwaltungsaufwand.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Ein Einfluss auf die private Wirtschaft ergibt sich nicht.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Die Information des Landtages richtet sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz.

F. Federführung

Federführend ist das Innenministerium

Gesetzentwurf
der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein¹
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Landesbeamtengesetz
- Artikel 2 Fortgeltung und Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften
- Artikel 3 Änderung des als Landesrecht fortgeltenden Beamtenversorgungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Landesdisziplinalgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein
- Artikel 6 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Gleichstellungsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Hochschulgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Landesrichtergesetzes
- Artikel 10 Änderung des Juristenausbildungsgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Ausbildungszentrumsgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Landesdatenschutzgesetzes
- Artikel 13 Änderung der Gemeindeordnung
- Artikel 14 Änderung der Amtsordnung

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU 2005 Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung der Kommission vom 31. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 205 S. 10), der Richtlinie 2000/78/EG vom 27.11.2000 über die Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG Nr. L 303 S. 16) und der Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.09.2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. EG Nr. L 269 S. 15).

- Artikel 15 Änderung der Kreisordnung
- Artikel 16 Änderung des Schulgesetzes
- Artikel 17 Änderung des Landesstatistikgesetzes
- Artikel 18 Änderung des Sparkassengesetzes
- Artikel 19 Änderung des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein
- Artikel 20 Änderung des Gesetzes über den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
- Artikel 21 Änderung der Arbeitszeitverordnung
- Artikel 22 Änderung der Sonderurlaubsverordnung
- Artikel 23 Änderung der Elternzeitverordnung
- Artikel 24 Änderung der Mutterschutzverordnung
- Artikel 25 Änderung der Erholungsurlaubsverordnung
- Artikel 26 Änderung der Beihilfeverordnung
- Artikel 27 Änderung der Heilfürsorgeverordnung
- Artikel 28 Änderung der Leistungsstufenverordnung
- Artikel 29 Änderung der Schiedsordnung
- Artikel 30 Änderung der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden
- Artikel 31 Änderung der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kameralen Haushaltsplanes der Gemeinden
- Artikel 32 Änderung der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
- Artikel 33 Änderung der Entschädigungsverordnung freiwilligen Feuerwehren
- Artikel 34 Änderung der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit
- Artikel 35 Änderung des Brandschutzgesetzes
- Artikel 36 In-Kraft-Treten

Artikel 1

Landesbeamtengesetz (LBG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verleihung der Dienstherrnfähigkeit durch Satzung
- § 3 Oberste Dienstbehörden, Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte

Abschnitt II Beamtenverhältnis

- § 4 Vorbereitungsdienst
- § 5 Beamtinnen und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion
- § 6 Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte
- § 7 Beamtinnen und Beamte auf Zeit
- § 8 Zulassung von Ausnahmen für die Berufung in das Beamtenverhältnis
- § 9 Zuständigkeit für die Ernennung, Wirkung der Ernennung
- § 10 Stellenausschreibung, Feststellung der gesundheitlichen Eignung
- § 11 Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung, Verbot der Führung der Dienstgeschäfte
- § 12 Rücknahme der Ernennung

Abschnitt III Laufbahn

- § 13 Laufbahn
- § 14 Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen
- § 15 Bei einem anderen Dienstherrn erworbene Vorbildung und Laufbahnbefähigung
- § 16 Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund des Gemeinschaftsrechts
- § 17 Andere Bewerberinnen und Bewerber
- § 18 Einstellung
- § 19 Probezeit
- § 20 Beförderung
- § 21 Aufstieg
- § 22 Personalentwicklung, Qualifizierung und Fortbildung

- § 23 Benachteiligungsverbot, Nachteilsausgleich
- § 24 Laufbahnwechsel
- § 25 Laufbahnverordnungen
- § 26 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Abschnitt IV

Landesinterne Abordnung, Versetzung und Körperschaftsumbildung

- § 27 Grundsatz
- § 28 Abordnung
- § 29 Versetzung

Abschnitt V

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Unterabschnitt 1

Entlassung und Verlust der Beamtenrechte

- § 30 Entlassung kraft Gesetzes
- § 31 Entlassung durch Verwaltungsakt
- § 32 Zuständigkeit, Verfahren und Wirkung der Entlassung
- § 33 Wirkung des Verlustes der Beamtenrechte und eines Wiederaufnahmeverfahrens
- § 34 Gnadenrecht

Unterabschnitt 2

Ruhestand und einstweiliger Ruhestand

- § 35 Ruhestand wegen Erreichen der Altersgrenze
- § 36 Ruhestand auf Antrag
- § 37 Einstweiliger Ruhestand
- § 38 Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung von Körperschaften
- § 39 Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden
- § 40 Beginn des einstweiligen Ruhestandes

Unterabschnitt 3

Dienstunfähigkeit

- § 41 Verfahren bei Dienstunfähigkeit und begrenzter Dienstfähigkeit
- § 42 Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe
- § 43 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit
- § 44 Ärztliche Untersuchung

Unterabschnitt 4 Gemeinsame Bestimmungen

- § 45 Beginn des Ruhestandes, Zuständigkeiten

Abschnitt VI Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

Unterabschnitt 1 Allgemeines

- § 46 Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung
- § 47 Diensteid
- § 48 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte
- § 49 Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken
- § 50 Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten
- § 51 Schadensersatz
- § 52 Übergang von Schadensersatzansprüchen
- § 53 Ausschluss und Befreiung von Amtshandlungen
- § 54 Wohnungswahl, Dienstwohnung
- § 55 Aufenthalt in erreichbarer Nähe
- § 56 Dienstkleidungsvorschriften
- § 57 Amtsbezeichnung
- § 58 Dienstjubiläen
- § 59 Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis

Unterabschnitt 2 Arbeitszeit und Urlaub

- § 60 Regelmäßige Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst, Mehrarbeit
- § 61 Teilzeitbeschäftigung

- § 62 Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen
- § 63 Altersteilzeit
- § 64 Urlaub ohne Dienstbezüge
- § 65 Höchstdauer von Beurlaubung und unterhältiger Teilzeit
- § 66 Hinweispflicht und Benachteiligungsverbot
- § 67 Fernbleiben vom Dienst, Erkrankung
- § 68 Urlaub
- § 69 Mandatsurlaub

Unterabschnitt 3 Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

- § 70 Nebentätigkeit
- § 71 Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit
- § 72 Anzeigefreie Nebentätigkeiten
- § 73 Verbot einer Nebentätigkeit
- § 74 Ausübung von Nebentätigkeiten
- § 75 Verfahren
- § 76 Rückgriffsanspruch der Beamtin und des Beamten
- § 77 Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeiten
- § 78 Verordnungsermächtigung
- § 79 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

Unterabschnitt 4 Fürsorge

- § 80 Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen
- § 81 Mutterschutz, Elternzeit
- § 82 Arbeitsschutz
- § 83 Ersatz von Sachschäden
- § 84 Reise- und Umzugskosten

Unterabschnitt 5 Personalakten

- § 85 Inhalt der Personalakten sowie Zugang zu Personalakten
- § 86 Beihilfeunterlagen
- § 87 Anhörung
- § 88 Einsichtnahme in Personalakten
- § 89 Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten
- § 90 Entfernung von Unterlagen aus Personalakten
- § 91 Aufbewahrungsfristen
- § 92 Automatisierte Verarbeitung von Personalakten

Abschnitt VII Beteiligung der Spitzenorganisationen

- § 93 Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände

Abschnitt VIII Landesbeamtenausschuss

- § 94 Aufgaben des Landesbeamtenausschusses
- § 95 Mitglieder
- § 96 Rechtsstellung der Mitglieder
- § 97 Geschäftsordnung und Verfahren
- § 98 Beschlüsse
- § 99 Beweiserhebung, Amtshilfe
- § 100 Geschäftsstelle

Abschnitt IX Beschwerdeweg und Rechtsschutz

- § 101 Anträge und Beschwerden
- § 102 Verwaltungsrechtsweg
- § 103 Vertretung des Dienstherrn
- § 104 Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen

Abschnitt X Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen

§ 105 Allgemeines

**Unterabschnitt 1
Landtag**

§ 106 Beamtinnen und Beamte des Landtages

**Unterabschnitt 2
Polizeivollzug**

§ 107 Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten

§ 108 Altersgrenze

§ 109 Polizeidienstunfähigkeit

§ 110 Gemeinschaftsunterkunft

§ 111 Dienstkleidung

§ 112 Heilfürsorge

**Unterabschnitt 3
Feuerwehr**

§ 113 Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes

**Unterabschnitt 4
Strafvollzug**

§ 114 Beamtinnen und Beamte des Strafvollzugs

**Unterabschnitt 5
Körperschaften**

§ 115 Zuständigkeit

**Unterabschnitt 6
Hochschulen**

§ 116 Allgemeines

§ 117 Rechtsstellung

§ 118 Professorinnen und Professoren

§ 119 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

§ 120 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 121 Verwaltungsvorschriften für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen

Unterabschnitt 7 Schulen

§ 122 Beamtinnen und Beamte im Schuldienst

Unterabschnitt 8 Steuerverwaltung

§ 123 Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung

Unterabschnitt 9 Landesrechnungshof

§ 124 Mitglieder des Landesrechnungshofs

Abschnitt XI Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 125 Erlass von Zulassungsbeschränkungen

§ 126 Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Belastung und Rückforderung von Leistungen

§ 127 Verwaltungsvorschriften

§ 128 Übergangsregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Probe

§ 129 Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte in einem Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit

§ 130 Übergangsregelung für am 31. März 2009 vorhandene Laufbahnbefähigungen

§ 131 Übergangsregelung für am 31. März 2009 vorhandene Regelungen über Laufbahngruppen und Laufbahnbefähigungen

§ 132 Übergangsregelung für bis zum 31. März 2009 erlassene Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

§ 133 Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte der Fischereiaufsicht

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt neben dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Beamtinnen und Beamten

1. des Landes ,
2. der Gemeinden, Kreise und Ämter und
3. der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sowie der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände. Diesen bleibt es überlassen, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamtinnen und Beamten sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger entsprechend zu regeln.

§ 2 Verleihung der Dienstherrnfähigkeit durch Satzung (§ 2 BeamStG)

Soweit die Dienstherrnfähigkeit durch Satzung verliehen wird, bedarf diese der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde.

§ 3 Oberste Dienstbehörden, Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte

(1) Oberste Dienstbehörde ist die oberste Behörde des Dienstherrn, in deren Dienstbereich die Beamtin oder der Beamte ein Amt bekleidet.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamtin oder des Beamten zuständig ist.

(3) Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, wer der Beamtin oder dem Beamten für die dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen kann.

(4) Wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und wer Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, richtet sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung. Ist eine Dienstvorgesetzte oder ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden und ist nicht gesetzlich geregelt, wer diese Aufgaben wahrnimmt, bestimmt für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten die zuständige oberste Landesbehörde, im Übrigen die oberste Aufsichtsbehörde, wer für die beamtenrechtlichen Entscheidungen nach Absatz 2 zuständig ist. Nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nimmt die Behörde, bei der die Beamtin oder der Beamte zuletzt beschäftigt war, die Aufgabe der oder des Dienstvorgesetzten wahr.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann Zuständigkeiten der oder des Dienstvorgesetzten auch teilweise auf andere Behörden übertragen.

Abschnitt II **Beamtenverhältnis**

§ 4 **Vorbereitungsdienst** **(§ 4 BeamtStG)**

(1) Der Vorbereitungsdienst wird im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet.

(2) Die nach § 26 zuständige Behörde wird ermächtigt, durch Verordnung abweichend von Absatz 1 zu bestimmen, dass anstelle des Beamtenverhältnisses auf Wi-

derruf der Vorbereitungsdienst in einem Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet wird. Auf die Auszubildenden sind mit Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 2 und § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG die für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt wird. Wer sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt, darf nicht in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Anstelle des Dienstoides ist eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S 1942), abzugeben.

(3) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ausgebildet und erhalten abweichend von Absatz 2 Satz 2 eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere durch Verordnung zu regeln.

§ 5

Beamtinnen und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion (§§ 4, 22 BeamtStG)

(1) Ein Amt mit leitender Funktion wird zunächst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre. Die Probezeit kann bei besonderer Bewährung verkürzt werden, jedoch nicht auf weniger als ein Jahr. Zeiten, in denen der Beamtin oder dem Beamten eine leitende Funktion bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig.

(2) Ämter mit leitender Funktion im Sinne des Absatzes 1 sind die der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter mit leitender Funktion sowie die der Besoldungsordnung A oder B angehörenden Ämter der Leiterinnen und Leiter von Behörden oder Teilen von Behörden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen. Im Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts mit und ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen

des öffentlichen Rechts zählen zu den Ämtern der Leiterinnen und Leiter von Teilen von Behörden die mindestens der Besoldungsgruppe A 12 angehörenden Ämter der Leiterinnen und Leiter von Dezernaten, Fachbereichen, Ämtern und Abteilungen und vergleichbarer Organisationseinheiten sowie die Ämter der leitenden Verwaltungsbeamtinnen und leitenden Verwaltungsbeamten der Ämter nach der Amtsordnung. Absatz 1 gilt nicht für die in § 37 genannten Ämter.

(3) In ein Amt mit leitender Funktion darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Der Landesbeamtenausschuss kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(4) Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis auf Lebenszeit besteht bei demselben Dienstherrn neben dem Beamtenverhältnis auf Probe fort. Vom Tage der Ernennung an ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das der Beamtin oder dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken.

(5) Wird die Beamtin oder der Beamte während der Probezeit in ein anderes Amt mit leitender Funktion versetzt oder umgesetzt, das in dieselbe Besoldungsgruppe eingestuft ist wie das zuletzt übertragene Amt mit leitender Funktion, läuft die Probezeit weiter. Wird der Beamtin oder dem Beamten ein höher eingestuftes Amt mit leitender Funktion übertragen, beginnt eine erneute Probezeit.

(6) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit ist der Beamtin oder dem Beamten das Amt mit leitender Funktion auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen. Einer Richterin oder einem Richter darf das Amt mit leitender Funktion auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim gleichen Dienstherrn nur übertragen werden, wenn sie oder er die Entlassung aus dem Richteramt schriftlich ver-

langt; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Wird nach Ablauf der Probezeit das Amt mit leitender Funktion nicht auf Dauer übertragen, endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Auch weitere Ansprüche aus diesem Amt bestehen nicht.

(7) Wird das Amt mit leitender Funktion nicht auf Dauer übertragen, ist eine erneute Verleihung dieses Amtes unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe erst nach Ablauf eines Jahres zulässig.

§ 6

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte

(§ 5 BeamStG)

(1) Für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte gelten das Beamtenstatusgesetz und dieses Gesetz nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Nach Vollendung des 65. Lebensjahres können Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte verabschiedet werden. Sie sind zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten in den Ruhestand gegeben sind. Das Ehrenbeamtenverhältnis endet auch ohne Verabschiedung durch Zeitablauf, wenn es für eine bestimmte Amtszeit begründet worden ist. Es endet ferner durch Abberufung, wenn diese durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

(3) Auf Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sind insbesondere die Vorschriften über die Verpflichtung zur Weiterführung des Beamtenverhältnisses (§ 7 Abs. 2 Satz 1), das Erlöschen privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse (§ 9 Abs. 5), die Laufbahnen (§§ 13 bis 26), die Abordnung und Versetzung (§§ 27 bis 29), die Entlassung nach Erreichen der Altersgrenze (§ 23 Abs. 1 Nr. 5 BeamStG), die Nebentätigkeiten (§ 40 BeamStG, §§ 72, 73, § 74 Abs. 1 und § 75), die Arbeitszeit (§ 60), die Wohnung (§ 54) und den Arbeitsschutz (§ 82) nicht anzuwenden.

(4) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(5) Im Übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse nach den für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten geltenden besonderen Rechtsvorschriften.

§ 7

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

(§ 6 BeamStG)

(1) Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann nur begründet werden, wenn dies gesetzlich bestimmt ist. Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit finden die Vorschriften über die Probezeit keine Anwendung. Ist Voraussetzung für die Ernennung die Wahl durch eine Vertretungskörperschaft, ist die Vertretungskörperschaft nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses an dieses gebunden.

(2) Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist die Beamtin oder der Beamte auf Zeit verpflichtet, nach Ablauf der Amtszeit das Amt weiterzuführen, wenn sie oder er unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit wieder in dasselbe Amt berufen werden soll. Kommt die Beamtin oder der Beamte auf Zeit dieser Verpflichtung nicht nach, ist sie oder er mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen. Wird die Beamtin oder der Beamte auf Zeit im Anschluss an ihre oder seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(3) Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, tritt die Beamtin oder der Beamte auf Zeit vor Erreichen der Altersgrenze mit Ablauf der Zeit, für die sie oder er ernannt ist, in den Ruhestand, wenn sie oder er nicht entlassen oder im Anschluss an ihre oder seine Amtszeit für eine weitere Amtszeit erneut in dasselbe oder ein höherwertiges Amt berufen wird. Eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand befindet sich mit Ablauf der Amtszeit dauernd im Ruhestand.

(4) Hauptberufliche Präsidentinnen oder Präsidenten sowie Kanzlerinnen und Kanzler von Hochschulen, die in dieser Eigenschaft zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt sind, treten nach Ablauf ihrer Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze nur dann in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder aus einem

Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt worden waren. Präsidentinnen oder Präsidenten sowie Kanzlerinnen und Kanzler, die zur Wahrnehmung ihres Amtes aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beurlaubt wurden, treten abweichend von Satz 1 erst in den Ruhestand, wenn sie ihr Amt für die Dauer von zwei aufeinander folgenden Amtszeiten wahrgenommen haben.

(5) Das Beamtenverhältnis der Beamtinnen und Beamten auf Zeit, für deren Berufung in das Beamtenverhältnis es einer Wahl bedarf (Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte), endet auch durch Abwahl oder Abberufung, wenn diese gesetzlich vorgesehen ist. Mit ihrer Abwahl oder Abberufung treten die Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamten in den einstweiligen Ruhestand.

(6) Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann nicht in ein solches auf Lebenszeit umgewandelt werden, ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit kann nicht in ein solches auf Zeit umgewandelt werden.

§ 8

Zulassung von Ausnahmen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 BeamtStG)

Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 BeamtStG lässt die oberste Dienstbehörde zu.

§ 9

Zuständigkeit für die Ernennung, Wirkung der Ernennung (§ 8 BeamtStG)

(1) Die Landesbeamtinnen und Landesbeamten werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten ernannt. Sie oder er kann ihre oder seine Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(2) Die Beamtinnen und Beamten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden von der obersten Dienstbehörde ernannt, soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Einer Ernennung bedarf es auch bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

(4) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist.

(5) Mit der Begründung des Beamtenverhältnisses erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

§ 10

Stellenausschreibung, Feststellung der gesundheitlichen Eignung

(§ 9 BeamStG)

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber sollen durch Stellenausschreibung ermittelt werden. Einer Einstellung soll eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen. Unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Auswahl der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten der Gemeinden, Kreise, Ämter und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie das Gleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 1994 (GVObI. Schl.- H. S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184).

(2) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist aufgrund eines ärztlichen Gutachtens (§ 44) festzustellen.

§ 11

Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung,

Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

(§ 11 BeamStG)

(1) Die Nichtigkeit der Ernennung wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde festgestellt. Die Feststellung kann erst getroffen werden, wenn im Fall

1. des § 11 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG die schriftliche Bestätigung der Wirksamkeit der Ernennung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 BeamtStG,
2. des § 11 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG die Bestätigung der Ernennung nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 BeamtStG oder
3. des § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BeamtStG die Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 BeamtStG

abgelehnt worden ist. Die Feststellung der Nichtigkeit ist der Beamtin oder dem Beamten oder den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen schriftlich bekannt zu geben.

(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, kann der Ernannten oder dem Ernannten jede weitere Führung der Dienstgeschäfte verboten werden; bei einer Ernennung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG ist sie zu verbieten. Das Verbot der Amtsführung kann frühestens mit der Bekanntgabe der Nichtigkeit nach Absatz 1 ausgesprochen werden.

(3) Die bis zu dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte vorgenommenen Amtshandlungen der Ernannten oder des Ernannten sind in gleicher Weise gültig, wie wenn die Ernennung wirksam gewesen wäre.

(4) Die der Ernannten oder dem Ernannten gewährten Leistungen können belassen werden.

§ 12

Rücknahme der Ernennung

(§ 12 BeamtStG)

(1) Die Rücknahme der Ernennung wird von der obersten Dienstbehörde erklärt und ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich bekannt zu geben. Die Rücknahme muss in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BeamtStG innerhalb einer Frist von sechs Monaten erfolgen, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung

und dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Die Rücknahme der Ernennung ist auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zulässig.

(2) § 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Abschnitt III

Laufbahn

§ 13

Laufbahn

(1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter, die derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören.

(2) Es gibt folgende Fachrichtungen:

1. Justiz
2. Polizei
3. Feuerwehr
4. Steuerverwaltung
5. Bildung
6. Gesundheits- und soziale Dienste
7. Agrar- und umweltbezogene Dienste
8. Technische Dienste
9. Wissenschaftliche Dienste
10. Allgemeine Dienste.

(3) Die Zugehörigkeit zur Laufbahngruppe richtet sich nach der für die Laufbahn erforderlichen Vor- und Ausbildung. Zur Laufbahngruppe 2 gehören alle Laufbahnen, die einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraussetzen. Zur Laufbahngruppe 1 gehören alle übrigen Laufbahnen. Innerhalb der Laufbahngruppen kann abhängig von der Vor- und Ausbildung nach Einstiegsämtern unterschieden werden.

(4) Soweit erforderlich, können innerhalb einer Laufbahn fachspezifisch ausgerichtete Laufbahnzweige gebildet werden. Laufbahnzweige sind Ämter einer Laufbahn, die aufgrund einer gleichen Qualifikation zusammengefasst werden. Die Laufbahnbefähigung wird durch die Einrichtung eines Laufbahnzweiges nicht eingeschränkt.

(5) Bei der Gestaltung der Laufbahnen sind unter Berücksichtigung des besoldungsrechtlichen Grundsatzes der funktionsbezogenen Bewertung der Ämter insbesondere die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter festzulegen.

§ 14

Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen

(1) Für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sind für das erste Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung der erfolgreiche Besuch einer allgemein bildenden Schule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
2. als sonstige Voraussetzung ein Vorbereitungsdienst oder eine abgeschlossene Berufsausbildung, bei Laufbahnen mit besonderen Anforderungen ein Vorbereitungsdienst und eine abgeschlossene Berufsausbildung.

(2) Für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sind für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung
 - a) ein Realschulabschluss oder
 - b) ein Hauptschulabschluss und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder
 - c) ein Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
 - d) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand

und

2. als sonstige Voraussetzung

a) eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit oder

b) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder eine inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende abgeschlossene berufliche Ausbildung oder Fortbildung oder

c) bei Laufbahnen mit besonderen Anforderungen eine abgeschlossene Berufsausbildung und ein Vorbereitungsdienst.

(3) Für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sind für das erste Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss und

2. als sonstige Voraussetzung

a) eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit oder

b) ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst.

Die Voraussetzungen nach Nummer 2 entfallen, wenn das Hochschulstudium die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind.

(4) Für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sind für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium und

2. als sonstige Voraussetzung
 - a) eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit oder
 - b) ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst.

Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Bei einem anderen Dienstherrn erworbene Vorbildung und Laufbahnbefähigung

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Bewerberin oder der Bewerber die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung im Bereich eines anderen Dienstherrn erworben hat.

(2) Wer die Laufbahnbefähigung bei einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworben hat, besitzt, soweit erforderlich nach Durchführung von Maßnahmen nach § 24 Satz 3, die Befähigung für eine Laufbahn nach §§ 13 und 14.

§ 16

Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund des Gemeinschaftsrechts

Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung der Kommission vom 31. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 205 S. 10), erworben werden. Das Nähere, insbesondere das Anerkennungsverfahren sowie die Ausgleichsmaßnahmen, regelt die Landesregierung, für die Laufbahnen der Fachrichtung Bildung (§ 13 Abs. 2 Nr. 5) das für Schulwesen zuständige Ministerium, durch Verordnung.

§ 17

Andere Bewerberinnen und Bewerber

(1) In das Beamtenverhältnis kann auch berufen werden, wer, ohne die vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen, die Befähigung für die Laufbahn durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (andere Bewerberin oder Bewerber). Dies gilt nicht, wenn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Regelung außerhalb des Beamtenrechts vorgeschrieben oder eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung nach der Eigenart der Laufbahnaufgaben zwingend erforderlich ist.

(2) Die Befähigung von anderen Bewerberinnen oder anderen Bewerbern ist durch den Landesbeamtenausschuss festzustellen.

§ 18

Einstellung

Eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses (Einstellung) ist im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit nur in einem Einstiegsamt zulässig. Abweichend von Satz 1 kann

1. bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in § 14 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden, wenn die Laufbahnvorschriften dies bestimmen,
2. für die in § 37 genannten Beamtinnen und Beamten

oder

3. bei Zulassung einer Ausnahme durch den Landesbeamtenausschuss

auch eine Einstellung in einem höheren Amt vorgenommen werden.

§ 19

Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamtinnen und Beamten nach Erwerb der Befähigung für die Laufbahn bewähren sollen.

(2) Die regelmäßige Probezeit dauert in allen Laufbahnen drei Jahre. Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes können auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in der Laufbahn gleichwertig ist. Die Mindestprobezeit beträgt in der Laufbahngruppe 1 sechs Monate und in der Laufbahngruppe 2 ein Jahr. Die Mindestprobezeit kann unterschritten werden, wenn die anrechenbaren Zeiten im Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen abgeleistet worden sind.

(3) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten sind zweimal im Rahmen einer dienstlichen Beurteilung zu bewerten. Für die Feststellung der Bewährung gilt ein strenger Maßstab. Bei Entlassung wegen mangelnder Bewährung oder Verkürzung der Probezeit ist eine Beurteilung ausreichend.

(4) Die Probezeit kann bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren verlängert werden.

(5) Die in § 37 genannten Beamtinnen und Beamten leisten keine Probezeit.

§ 20

Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird.

(2) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte hat während der Probezeit hervorragende Leistungen gezeigt,

3. vor Feststellung der Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit von mindestens drei Monaten Dauer; dies gilt nicht in den Fällen des § 5 sowie für die Beamtinnen und Beamten nach den §§ 7, 37 und 124,
4. vor Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Beförderung, es sei denn, dass das derzeitige Amt nicht durchlaufen zu werden braucht.

Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(3) Der Landesbeamtenausschuss kann Ausnahmen von Absatz 2 zulassen.

§ 21

Aufstieg

Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 können auch ohne Erfüllung der für die Laufbahn vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen durch Aufstieg eine Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 erwerben. Für den Aufstieg ist die Ablegung einer Prüfung zu verlangen; die Laufbahnvorschriften können Ausnahmen bestimmen.

§ 22

Personalentwicklung, Qualifizierung und Fortbildung

Die berufliche Entwicklung in der Laufbahn und der Aufstieg setzen eine entsprechende Qualifizierung, insbesondere die erforderliche Fortbildung, voraus. Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen und sich selbst fortzubilden. Der Dienstherr hat durch geeignete Maßnahmen für die Fortbildung der Beamtinnen und Beamten zu sorgen. Fortbildung und weitere Maßnahmen der Qualifizierung können Bestandteil einer Personalentwicklung sein.

§ 23

Benachteiligungsverbot, Nachteilsausgleich

(1) Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und die Betreuung von Kindern oder die Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen

gen dürfen sich bei der Einstellung und der beruflichen Entwicklung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 nicht nachteilig auswirken.

(2) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich ihre oder seine Bewerbung um Einstellung infolge der Geburt oder Betreuung eines Kindes verzögert hat, und hat sie oder er sich innerhalb von drei Jahren nach der Geburt dieses Kindes beworben, ist der Grad ihrer oder seiner fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu dem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem sie oder er sich ohne die Geburt des Kindes hätte bewerben können. Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind die Fristen nach § 4 Abs. 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), geändert durch Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), sowie nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), geändert durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zugrunde zu legen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Verzögerung der Einstellung wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen.

(3) Zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen infolge

1. der Geburt oder der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter achtzehn Jahren oder
2. der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

kann die Beamtin oder der Beamte ohne Mitwirkung des Landesbeamtenausschusses abweichend von § 20 Abs. 2 Nr. 1 und 2 während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit befördert werden. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit bleibt unberührt.

(4) Die Absätze 2 und 3 sind in den Fällen des Nachteilsausgleichs für ehemalige Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei, für ehemalige Soldatinnen und Soldaten

nach § 9 Abs. 8 Satz 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 253), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) und § 8a des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904), sowie für ehemalige Zivildienstleistende nach § 78 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), und Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer nach § 17 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), entsprechend anzuwenden.

§ 24

Laufbahnwechsel

Ein Wechsel von einer Laufbahn in eine andere Laufbahn derselben Laufbahngruppe ist zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Besitzt die Beamtin oder der Beamte nicht die Befähigung für die neue Laufbahn, ist ein Laufbahnwechsel durch Entscheidung der für die Gestaltung der Laufbahn zuständigen obersten Landesbehörde zulässig. Dabei soll eine Einführung vorgesehen werden, deren Umfang allgemein oder einzelfallbezogen zu bestimmen ist. Ist eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch besondere gesetzliche Regelung vorgeschrieben oder eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung nach der Eigenart der neuen Aufgaben zwingend erforderlich, ist ein Wechsel nur durch entsprechende Maßnahmen zum Erwerb der Befähigung für die neue Laufbahn zulässig.

§ 25

Laufbahnverordnungen

(1) Unter Berücksichtigung der §§ 13 bis 24 ist die nähere Ausgestaltung der Laufbahnen durch Verordnung zu bestimmen. Dabei sollen insbesondere geregelt wer-

den

1. die Gestaltung der Laufbahnen, insbesondere die Einrichtung von Laufbahnzweigen und die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter (§ 13),
2. der Erwerb der Laufbahnbefähigung (§§ 14 bis 17); dabei sind auch die Mindestdauer eines Vorbereitungsdienstes und einer hauptberuflichen Tätigkeit zu regeln,
3. die Durchführung von Prüfungen einschließlich der Prüfungsnote,
4. Voraussetzungen für die Einstellung in einem höheren Amt als einem Einstiegssamt (§ 18 Satz 2 Nr. 1),
5. die Probezeit, insbesondere ihre Verlängerung und Anrechnung von Zeiten hauptberuflicher Tätigkeit auf die Probezeit (§ 19),
6. die Voraussetzungen und das Verfahren für Beförderungen und den Aufstieg sowie für Personalentwicklungsmaßnahmen, die darauf gerichtet sind, Beamtinnen und Beamte auf die Übernahme bestimmter Ämter und Funktionen vorzubereiten (§§ 20, 21, 22),
7. Voraussetzungen für den Laufbahnwechsel (§ 24),
8. Grundsätze der Qualifizierung und Fortbildung im Rahmen der Personalentwicklung (§ 22),
9. Grundsätze für dienstliche Beurteilungen (§ 59),
10. Einzelheiten des Nachteilsausgleichs (§ 23),
11. Ausgleichsmaßnahmen zu Gunsten von schwerbehinderten Menschen,
12. Besonderheiten für Beamtinnen und Beamte nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3.

(2) Die Landesregierung erlässt durch Verordnung nach Absatz 1 die Vorschriften, die für alle Laufbahnen einheitlich gelten sollen (Allgemeine Laufbahnverordnung). Darüber hinaus erforderliche Vorschriften erlässt die für die Gestaltung der jeweiligen Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Verordnung nach Absatz 1.

§ 26

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde trifft im Benehmen mit dem Innenministerium durch Verordnung Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung. Dabei sollen, unter Berücksichtigung der Regelungen der Laufbahnverordnungen, insbesondere geregelt werden

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung,
2. die Ausgestaltung der Ausbildung, einschließlich der theoretischen und praktischen Ausbildung,
3. die Anrechnung von Zeiten einer für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen Tätigkeit sowie sonstiger Zeiten auf die Dauer der Ausbildung,
4. Vorschriften über Zwischenprüfungen, soweit erforderlich,
5. die Durchführung von Prüfungen,
6. die Wiederholung von Prüfungen und Prüfungsteilen sowie die Rechtsfolgen bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung,
7. die Folgen von Versäumnissen und Unregelmäßigkeiten,
8. das Rechtsverhältnis der oder des Betroffenen während der Ausbildung.

(2) Studien- und Prüfungsordnungen für berufsqualifizierende Studiengänge, die zum Eintritt in den öffentlichen Dienst berechtigen, müssen die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 enthaltenen Regelungen berücksichtigen.

(3) Verordnungen, die aufgrund des Absatzes 1 erlassen werden, können abweichend von § 60 des Landesverwaltungsgesetzes im Amtsblatt für Schleswig-Holstein oder im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein verkündet werden. Auf sie ist unter Angabe der Stelle ihrer Verkündung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein hinzuweisen.

Abschnitt IV

Landesinterne Abordnung, Versetzung und Körperschaftsumbildung

§ 27

Grundsatz

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für landesinterne Abordnungen, Versetzungen und Körperschaftsumbildungen.

(2) Die Abordnung und die Versetzung werden von der abgebenden Stelle verfügt. Ist mit der Abordnung oder Versetzung ein Wechsel des Dienstherrn verbunden, darf sie nur im schriftlichen Einverständnis mit der aufnehmenden Stelle verfügt werden.

(3) Auf landesinterne Körperschaftsumbildungen sind die §§ 16 bis 19 BeamtStG entsprechend anzuwenden. Die obersten Aufsichtsbehörden können in den Fällen, in denen voraussichtlich in absehbarer Zeit der Tatbestand des Satzes 1 in Verbindung mit § 16 BeamtStG eintreten wird, anordnen, dass in den beteiligten Körperschaften Ernennungen im Sinne des § 8 BeamtStG nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde stattfinden dürfen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn diese Ernennungen die Durchführung von Maßnahmen nach Satz 1 in Verbindung mit § 16 BeamtStG beeinträchtigen oder zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Körperschaften führen würden. Die Anordnung darf höchstens für die Dauer eines Jahres ergehen. Sie ist den beteiligten Körperschaften zuzustellen.

§ 28

Abordnung

(1) Beamtinnen und Beamte können aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise zu einer ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen ist eine Abordnung vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht dem Amt entsprechenden Tätigkeit zulässig, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Grundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne diese Zustimmung zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Grundgehalt entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt.

(4) Werden Beamtinnen oder Beamte zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, finden auf sie, soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, die für den aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Regelungen über Amtsbezeichnung, Besoldung, Krankenfürsorge und Versorgung entsprechende Anwendung. Zur Zahlung der ihnen zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem sie abgeordnet sind.

§ 29

Versetzung

(1) Beamtinnen und Beamte können auf ihren Antrag oder aus dienstlichen Gründen in ein Amt einer Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Beamtinnen und Beamte auch ohne ihre Zustimmung in ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt der bisherigen Laufbahn oder einer anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden. Stellszulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Endgrundgehalts. Besitzen die Beamtinnen und Beamten nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, sind sie verpflichtet an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(3) Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden können Beamtinnen und Beamte, deren Aufgabengebiete davon berührt sind, auch ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Das Endgrundgehalt

muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtin oder der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

(4) Wird die Beamtin oder der Beamte in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

Abschnitt V

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Unterabschnitt 1

Entlassung und Verlust der Beamtenrechte

§ 30

Entlassung kraft Gesetzes

(§ 22 BeamtStG)

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1, 2 oder 3 BeamtStG vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. An die Stelle der obersten Dienstbehörde tritt die oberste Aufsichtsbehörde, soweit Beamtinnen und Beamte nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 dieses Gesetzes betroffen sind.

(2) Für die Anordnung der Fortdauer des Beamtenverhältnisses nach § 22 Abs. 2 BeamtStG ist die oberste Dienstbehörde zuständig.

(3) Beamtinnen oder Beamte des Landes, die zu Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern sowie zu wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im Beamtenverhältnis auf Zeit oder zu Präsidentinnen oder Präsidenten oder zu Kanzlerinnen oder Kanzlern einer Hochschule ernannt werden, sind abweichend von § 22 Abs. 3 BeamtStG für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder der Wahlzeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurlauben.

(4) Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind mit dem Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihnen

1. das Bestehen einer Prüfung oder
2. das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung oder vorgeschriebenen Zwischenprüfung

bekannt gegeben worden ist. Im Fall von Satz 1 Nr. 1 endet das Beamtenverhältnis jedoch frühestens nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst im Allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Zeit.

§ 31

Entlassung durch Verwaltungsakt

(§ 23 BeamtStG)

(1) Das Verlangen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamtStG muss der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten gegenüber erklärt werden. Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten, mit Zustimmung der nach § 32 Abs. 1 für die Entlassung zuständigen Behörde auch nach Ablauf dieser Frist, zurückgenommen werden. Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Beamtinnen und Beamten ihre Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt haben, längstens drei Monate, bei Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, bei dem beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an Hochschulen bis zum Ablauf des Semesters oder Trimesters.

(2) Die Frist für die Entlassung nach § 23 Abs. 3 BeamtStG beträgt bei einer Beschäftigungszeit

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsabschluss,
2. von mehr als drei Monaten sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Beamtenverhältnis auf Probe bei demselben Dienstherrn.

(3) Im Falle des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG ist vor der Entlassung der Sachverhalt in entsprechender Anwendung der §§ 21 bis 29 des Landesdisziplinargesetz-

zes vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154) aufzuklären. Abweichend von Absatz 2 kann die Entlassung ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

(4) Sind Beamtinnen und Beamte nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtStG entlassen worden, sind sie auf ihre Bewerbung bei gleichwertiger Eignung vorrangig zu berücksichtigen.

(5) Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die wegen eines Dienstvergehens entlassen werden sollen, ist Absatz 3 anzuwenden.

§ 32

Zuständigkeit, Verfahren und Wirkung der Entlassung

(1) Die Entlassung nach § 23 BeamtStG wird von der Stelle schriftlich verfügt, die für die Ernennung zuständig wäre. Soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, tritt die Entlassung im Falle des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG mit der Zustellung, im Übrigen mit dem Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem der Beamtin oder dem Beamten die Entlassungsverfügung zugestellt worden ist.

(2) Nach der Entlassung haben frühere Beamtinnen und frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des früheren Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie dürfen die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nur führen, wenn ihnen die Erlaubnis nach § 57 Abs. 4 erteilt worden ist.

§ 33

Wirkung des Verlustes der Beamtenrechte und eines Wiederaufnahmeverfahrens

(§ 24 BeamtStG)

(1) Endet das Beamtenverhältnis nach § 24 Abs. 1 BeamtStG, haben frühere Beamtinnen oder frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des früheren Dienst-

herrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie dürfen die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

(2) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, hat die Beamtin oder der Beamte, sofern sie oder er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer vergleichbaren Laufbahn wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Grundgehalt. Bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält sie oder er, auch für die zurückliegende Zeit, die Leistungen des Dienstherrn, die ihr oder ihm aus dem bisherigen Amt zugestanden hätten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, auf Probe und auf Widerruf; für Beamtinnen und Beamte auf Zeit jedoch nur insoweit, als ihre Amtszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder aufgrund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet worden, verlieren Beamtinnen und Beamte die ihnen zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird; bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden. Satz 1 gilt entsprechend in Fällen der Entlassung von Beamtinnen auf Probe oder auf Widerruf sowie von Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Verhaltens nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG.

(4) Beamtinnen und Beamte müssen sich auf die ihnen im Falle des § 24 Abs. 2 BeamtStG zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; sie sind zur Auskunft hierüber verpflichtet.

§ 34

Gnadenrecht

(1) Der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte (§ 24 BeamtStG) das Gnadenrecht zu.

(2) Wird im Gnadenwege der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, gilt von diesem Zeitpunkt ab § 33 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

Unterabschnitt 2

Ruhestand und einstweiliger Ruhestand

§ 35

Ruhestand wegen Erreichen der Altersgrenze

(§ 25 BeamtStG)

(1) Für Beamtinnen und Beamte bildet die Vollendung des 67. Lebensjahres die Altersgrenze. Für einzelne Beamtengruppen kann durch Gesetz eine andere Altersgrenze bestimmt werden. Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Altersgrenze erreichen. Abweichend hiervon treten Lehrerinnen und Lehrer mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres, das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in welchem die Altersgrenze erreicht wird, in den Ruhestand.

(2) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8

1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(3) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, denen

1. Altersteilzeit nach § 88 a Abs. 3 Satz 4 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung,
2. bis zum Eintritt in den Ruhestand
 - a) eine Teilzeitbeschäftigung nach § 88 a Abs. 1 in Verbindung mit § 88 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung oder
 - b) Urlaub nach § 88 c Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung

bewilligt worden ist, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann den Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinausschieben

1. aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten oder
2. auf Antrag der Beamtin oder des Beamten, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

(5) Für hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der kommunalen Körperschaften bildet das vollendete 68. Lebensjahr die gesetzliche Altersgrenze. Die §§ 36 und 45 Abs. 1 bleiben unberührt.

§ 36

Ruhestand auf Antrag

(1) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. § 35 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984), sind, können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit mit Dienstbezügen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Verwaltungsbereichen beschäftigt sind, in denen ein Personalüberhang besteht, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen und entsprechende Planstellen eingespart werden. Die Verwaltungsbereiche nach Satz 1 werden durch die Landesregierung bestimmt. Im Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts mit und ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts trifft die oberste Dienstbehörde diese Bestimmung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Für die Beamtinnen und Beamten des Landtages trifft die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident die erforderlichen Regelungen.

§ 37

Einstweiliger Ruhestand

(§ 30 BeamtStG)

Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann auf Vorschlag der Landesregierung Beamtinnen und Beamte jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn ihnen eines der folgenden Ämter übertragen worden ist:

1. Staatssekretärin oder Staatssekretär,
2. Regierungssprecherin oder Regierungssprecher der Landesregierung.

§ 38

Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung von Körperschaften

Die Frist, innerhalb derer Beamtinnen und Beamte nach § 18 Abs. 2 BeamtStG oder nach § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BeamtStG in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, beträgt ein Jahr.

§ 39

Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden (§ 31 BeamtStG)

Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist nur zulässig, soweit aus Anlass der Auflösung oder Umbildung Planstellen eingespart werden. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Auflösung oder Umbildung der Behörde ausgesprochen werden.

§ 40

Beginn des einstweiligen Ruhestandes

Der einstweilige Ruhestand beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten bekannt gegeben wird. Ein späterer Zeitpunkt kann festgesetzt werden; in diesem Fall beginnt der einstweilige Ruhestand spätestens mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Bekanntgabe folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes zurückgenommen werden.

Unterabschnitt 3

Dienstunfähigkeit

§ 41

Verfahren bei Dienstunfähigkeit und begrenzter Dienstfähigkeit (§§ 26, 27 BeamtStG)

(1) Bestehen Zweifel an der Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten, ist sie oder er verpflichtet, sich nach Weisung der oder des Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, falls die Ärztin oder der Arzt es für erforderlich hält, auch beobachten

zu lassen. Kommt die Beamtin oder der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Weisung ohne hinreichenden Grund dieser Verpflichtung nicht nach, kann sie oder er so behandelt werden, als ob Dienstunfähigkeit vorläge.

(2) Die Frist nach § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG beträgt sechs Monate.

(3) Stellt die oder der Dienstvorgesetzte aufgrund des ärztlichen Gutachtens (§ 44) die Dienstunfähigkeit der Beamtin oder des Beamten fest, entscheidet die nach § 45 Abs. 2 zuständige Behörde über die Versetzung in den Ruhestand. Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Behörde ist an die Erklärung der oder des Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

(4) Werden Rechtsbehelfe gegen die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand eingelegt, werden mit Beginn des auf die Zustellung der Verfügung folgenden Monats die Dienstbezüge einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen.

(5) In den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 27 BeamtStG) gelten Absatz 1 Satz 1 und die Absätze 2 bis 4 sowie § 45 Abs. 2 und 3 entsprechend. § 73 Abs. 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die durchschnittliche zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten einschließlich der nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten ein Fünftel der nach § 27 Abs. 2 BeamtStG verminderten Arbeitszeit überschreitet.

§ 42

Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe

(§ 28 BeamtStG)

Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand nach § 28 Abs. 2 BeamtStG von Beamtinnen und Beamten auf Probe trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis im Einvernehmen mit dem Finanzministerium auf andere Behörden übertragen.

§ 43

Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (§ 29 BeamtStG)

(1) Die Frist, innerhalb derer Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte bei wiederhergestellter Dienstfähigkeit die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis verlangen können (§ 29 Abs. 1 BeamtStG), beträgt zehn Jahre.

(2) Die Dienstfähigkeit der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten nach § 29 Abs. 5 Satz 1 BeamtStG kann alle zwei Jahre überprüft werden; in begründeten Fällen kann die Dienstfähigkeit auch früher überprüft werden. § 44 Abs. 2 gilt entsprechend. Von einer regelmäßigen Nachprüfung ist abzusehen, wenn von der nach § 44 Abs. 1 zuständigen Ärztin oder dem nach § 44 Abs. 1 zuständigen Arzt die Feststellung getroffen wurde, dass aufgrund des Krankheitsbildes eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit auszuschließen ist.

(3) Nach Ablauf von zehn Jahren seit Eintritt in den Ruhestand ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nur mit Zustimmung der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten zulässig. Der Lauf der Zehnjahresfrist nach Satz 1 ist so lange gehemmt, wie eine amtsärztliche Untersuchung aus von der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten zu vertretenden Gründen nicht stattfinden kann.

(4) Kommt die Beamtin oder der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Weisung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung nach § 29 Abs. 5 Satz 1 BeamtStG nicht nach, kann sie oder er so behandelt werden, als ob Dienstfähigkeit vorläge.

§ 44

Ärztliche Untersuchung

(1) Die ärztliche Untersuchung wird von Amtsärztinnen und Amtsärzten, beamteten Ärztinnen oder Ärzten oder sonstigen von der Behörde bestimmten Ärztinnen oder Ärzten durchgeführt. Die Behörde hat die Beamtin oder den Beamten in ihrer Aufforderung zur ärztlichen Untersuchung auf deren Zweck hinzuweisen.

(2) Die Ärztin oder der Arzt teilt der Behörde die wesentlichen Feststellungen und Gründe des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung mit.

Unterabschnitt 4 Gemeinsame Bestimmungen

§ 45

Beginn des Ruhestandes, Zuständigkeiten

(1) Der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand setzt eine Wartezeit von fünf Jahren nach Maßgabe des Beamtenversorgungsrechts voraus.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, von der Behörde verfügt, die für die Ernennung der Beamtin oder des Beamten zuständig wäre. Die Verfügung ist der Beamtin oder dem Beamten schriftlich zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden.

(3) Der Ruhestand beginnt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand der Beamtin oder dem Beamten zugestellt worden ist. Auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung der Beamtin oder des Beamten kann ein anderer Zeitpunkt festgesetzt werden.

Abschnitt VI Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

Unterabschnitt 1 Allgemeines

§ 46

Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung (§ 37 BeamtStG)

(1) Die Kontaktstelle zur Bekämpfung der Korruption in Schleswig-Holstein ist eine außerdienstliche Stelle im Sinne des § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BeamtStG.

(2) Die Genehmigung nach § 37 Abs. 3 BeamtStG erteilt die oder der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, die oder der letzte Dienstvorgesetzte.

(3) Sind Aufzeichnungen (§ 37 Abs. 6 BeamtStG) auf Bild-, Ton- oder Datenträgern gespeichert, die körperlich nicht herausgegeben werden können oder bei denen eine Herausgabe nicht zumutbar ist, sind diese Aufzeichnungen auf Verlangen dem Dienstherrn zu übermitteln und zu löschen. Die Beamtin oder der Beamte hat auf Verlangen über die nach Satz 1 zu löschenden Aufzeichnungen Auskunft zu geben.

§ 47

Diensteid

(§ 38 BeamtStG)

(1) Die Beamtin oder der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten:

"Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

(3) Erklärt eine Beamtin oder ein Beamter, dass sie oder er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, kann sie oder er anstelle der Worte "Ich schwöre" eine andere Beteuerungsformel sprechen.

(4) In den Fällen, in denen nach § 7 Abs. 3 BeamtStG eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG zugelassen worden ist, kann von einer Eidesleistung abgesehen werden. Die Beamtin oder der Beamte hat, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu geloben, dass sie oder er ihre oder seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen wird.

(5) Die gesetzlichen Vorschriften über die Vereidigung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten bleiben unberührt.

§ 48

Verbot der Führung der Dienstgeschäfte

(§ 39 BeamtStG)

(1) Über das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 BeamtStG entscheidet die oder der Dienstvorgesetzte.

(2) Wird einer Beamtin oder einem Beamten die Führung ihrer oder seiner Dienstgeschäfte verboten, können ihr oder ihm auch das Tragen der Dienstkleidung und Ausrüstung, der Aufenthalt in den Diensträumen oder in den dienstlichen Unterkünften und die Führung der dienstlichen Ausweise und Abzeichen untersagt werden.

§ 49

Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken

(§ 42 BeamtStG)

(1) Ausnahmen nach § 42 Abs. 1 BeamtStG erteilt die oberste Dienstbehörde oder die letzte oberste Dienstbehörde. Die Befugnis kann auf andere Stellen übertragen werden.

(2) Für den Umfang des Herausgabeanspruchs nach § 42 Abs. 2 BeamtStG gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

§ 50

Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten

(§ 47 BeamtStG)

Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es als Dienstvergehen auch, wenn sie

1. entgegen § 29 Abs. 2 oder 3 oder entgegen § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 BeamtStG einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommen oder
2. ihre Verpflichtung nach § 29 Abs. 4 oder 5 Satz 1 BeamtStG verletzen.

§ 51

Schadensersatz

(§ 48 BeamtStG)

(1) Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, in dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch gegenüber dem Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(2) Leistet die Beamtin oder der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, geht der Ersatzanspruch auf die Beamtin oder den Beamten über.

§ 52

Übergang von Schadensersatzansprüchen

Werden Beamtinnen oder Beamte oder Versorgungsberechtigte oder deren Angehörige verletzt oder getötet, geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser

1. während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder
2. infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, geht der Anspruch auf sie über. Übergegan-

ne Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der oder des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

§ 53

Ausschluss und Befreiung von Amtshandlungen

§§ 81 und 81a des Landesverwaltungsgesetzes gelten entsprechend für dienstliche Tätigkeiten außerhalb eines Verwaltungsverfahrens.

§ 54

Wohnungswahl, Dienstwohnung

(1) Beamtinnen oder Beamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, kann die oder der Dienstvorgesetzte die Beamtin oder den Beamten anweisen, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

§ 55

Aufenthalt in erreichbarer Nähe

Wenn und solange besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, kann die Beamtin oder der Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe ihres oder seines Dienstortes aufzuhalten.

§ 56

Dienstkleidungsvorschriften

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet Dienstkleidung zu tragen, wenn dies bei der Ausübung des Dienstes üblich oder erforderlich ist. Die Vorschriften über die Dienstkleidung erlässt die zuständige oberste Landesbehörde.

§ 57

Amtsbezeichnung

- (1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident setzt die Amtsbezeichnungen der Beamtinnen und Beamten fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder sie oder er die Ausübung dieser Befugnis nicht anderen Stellen überträgt.
- (2) Beamtinnen und Beamte führen im Dienst die Amtsbezeichnung des ihnen übertragenen Amtes. Sie dürfen sie auch außerhalb des Dienstes führen. Nach dem Wechsel in ein anderes Amt dürfen sie die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen. Ist das neue Amt mit einem niedrigeren Grundgehalt verbunden, darf neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „außer Dienst“ oder „a. D.“ geführt werden. Bei dem Wechsel in ein anderes Amt infolge von Organisationsmaßnahmen darf die bisherige Amtsbezeichnung auch geführt werden, wenn das neue Amt mit demselben Grundgehalt verbunden ist.
- (3) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst" oder „a. D.“ und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiter führen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.
- (4) Einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten kann die für sie oder ihn zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst" oder „a. D.“ sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die frühere Beamtin oder der frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 58

Dienstjubiläen

Die Beamtinnen und Beamten werden bei Dienstjubiläen durch Aushändigung einer Dankurkunde geehrt. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Verordnung.

§ 59

Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis

(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamten sind dienstlich zu beurteilen. Erfolgt eine Auswahlentscheidung auch auf der Grundlage dienstlicher Beurteilungen, besitzen die Beurteilungen hinreichende Aktualität, deren Ende des Beurteilungszeitraumes zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

(2) Beamtinnen und Beamten wird auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der bekleideten Ämter erteilt, wenn sie daran ein berechtigtes Interesse haben oder das Beamtenverhältnis beendet ist. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die erbrachten Leistungen Auskunft geben.

Unterabschnitt 2 Arbeitszeit und Urlaub

§ 60

Regelmäßige Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst, Mehrarbeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit darf wöchentlich im Durchschnitt 41 Stunden nicht überschreiten.

(2) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen angemessen verlängert werden. Sie soll grundsätzlich wöchentlich im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten.

(3) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten ist die Mindestdauer der Mehrarbeit nach Satz 2 im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit herabzusetzen. Ist die Dienstbefreiung aus

zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können an ihrer Stelle Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern eine Mehrarbeitsvergütung erhalten.

(4) Das Nähere, insbesondere zur Dauer der Arbeitszeit, zu Möglichkeiten ihrer flexiblen Ausgestaltung, Verteilung und Bezugszeiträumen einschließlich Pausen und Ruhezeiten, regelt die Landesregierung durch Verordnung.

§ 61

Teilzeitbeschäftigung

(§ 43 BeamStG)

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen soll auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Teilzeitbeschäftigung auch in der Weise bewilligt werden, dass die Teilzeitarbeit über einen Zeitraum bis zu sieben Jahren gewährt und dabei der Teil, um den die Arbeitszeit ermäßigt ist, zu einem ununterbrochenen Zeitraum zusammengefasst wird, der am Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung liegen muss. Für die Beamtinnen und Beamten des Landes regeln das Nähere die zuständigen obersten Landesbehörden.

(2) Während der Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 dürfen entgeltliche Tätigkeiten nur in dem Umfang ausgeübt werden wie es Vollzeitbeschäftigten gestattet ist. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit durch die Tätigkeiten dienstliche Pflichten nicht verletzt werden.

(3) Die oder der Dienstvorgesetzte kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie oder er hat eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zuzulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 62

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag,

1. Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 30% der regelmäßigen Arbeitszeit,
2. Urlaub ohne Dienstbezüge

bis zur Dauer von fünfzehn Jahren zu bewilligen,

wenn sie mindestens

- a) ein Kind unter achtzehn Jahren oder
- b) eine sonstige Angehörige oder einen sonstigen Angehörigen, die oder der nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftig ist,

tatsächlich betreuen oder pflegen und zwingende dienstliche Belange der Bewilligung nicht entgegenstehen; der Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung nach Nummer 1 im Umfang von 30% bis unter 50% dürfen dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst kann aus den in Satz 1 genannten Gründen Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(3) § 61 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Dienstherr hat durch geeignete Maßnahmen den aus familiären Gründen Beurlaubten die Verbindung zum Beruf und den beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern.

§ 63

Altersteilzeit

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung mit 60 % der bisherigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2013 beginnt und
3. zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen

(Altersteilzeit). Ist der Durchschnitt der Arbeitszeit der letzten zwei Jahre vor Beginn der Altersteilzeit geringer als die bisherige Arbeitszeit, ist dieser zugrunde zu legen. Bei begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten (§ 27 BeamtStG) ist die herabgesetzte Arbeitszeit zugrunde zu legen. Die ermäßigte Arbeitszeit kann auch nach § 61 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden; der Bewilligungszeitraum darf dabei zwölf Jahre nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung des Satzes 1 ganz oder für bestimmte Verwaltungsbereiche und Beamtengruppen absehen, die Altersteilzeit auf bestimmte Verwaltungsbereiche und Beamtengruppen beschränken und abweichend von Satz 1 Nr. 1 eine höhere Altersgrenze festlegen. Sie kann bestimmen, dass die ermäßigte Arbeitszeit nur nach Satz 4 abgeleistet werden darf. Die Entscheidungen nach den Sätzen 5 und 6 unterliegen der Mitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVObI. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184).

(2) § 61 Abs. 2 gilt entsprechend; § 61 Abs. 3 Satz 2 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 64

Urlaub ohne Dienstbezüge

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,

2. nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) § 61 Abs. 2 und 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 65

Höchstdauer von Beurlaubung und unterhäftiger Teilzeit

(1) Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (unterhäftige Teilzeitbeschäftigung), Urlaub nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Urlaub nach § 64 Abs. 1 dürfen insgesamt die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Dabei bleibt eine unterhäftige Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit unberücksichtigt. Satz 1 findet bei Urlaub nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 keine Anwendung, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

(2) Der Bewilligungszeitraum kann bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschuldienst bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, Semesters oder Trimesters ausgedehnt werden.

§ 66

Hinweispflicht und Benachteiligungsverbot

(1) Wird eine Reduzierung der Arbeitszeit oder eine langfristige Beurlaubung nach den §§ 61 bis 64 beantragt, ist die Beamtin oder der Beamte schriftlich auf die Folgen reduzierter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen.

(2) Die Reduzierung der Arbeitszeit nach den §§ 61 bis 63 darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Eine unterschiedliche Behandlung von Beamtinnen

und Beamten mit reduzierter Arbeitszeit gegenüber Beamtinnen und Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

§ 67

Fernbleiben vom Dienst, Erkrankung

Die Beamtin oder der Beamte darf dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer oder seiner Dienstvorgesetzten oder ihres oder seines Dienstvorgesetzten fernbleiben. Sie oder er hat eine Dienstunfähigkeit infolge Krankheit unter Angabe ihrer voraussichtlichen Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat sie oder er eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen; dies gilt auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten auch bei kürzerer Dauer der Dienstunfähigkeit. Bei längerer Dauer kann die oder der Dienstvorgesetzte erneut die Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen verlangen. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, sich nach Weisung der oder des Dienstvorgesetzten von einer Amtsärztin oder einem Amtsarzt oder einer sonstigen beamteten Ärztin oder einem sonstigen beamteten Arzt untersuchen zu lassen; die Kosten dieser Untersuchung trägt der Dienstherr. § 44 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 68

Urlaub

(§ 44 BeamtStG)

(1) Die Landesregierung regelt durch Verordnung Einzelheiten der Gewährung von Erholungsurlaub, insbesondere die Dauer des Erholungsurlaubs, die Gewährung von Zusatzurlaub, die Voraussetzungen für die Urlaubsgewährung und das Verfahren.

(2) Den Beamtinnen und Beamten kann Urlaub aus anderen Anlässen (Sonderurlaub) gewährt werden. Die Landesregierung regelt durch Verordnung Einzelheiten der Gewährung von Sonderurlaub, insbesondere die Voraussetzungen und die Dauer des Sonderurlaubs, das Verfahren sowie ob und inwieweit die Dienstbezüge während eines Sonderurlaubs zu belassen sind.

§ 69

Mandatsurlaub

(1) Für eine Beamtin oder einen Beamten, die oder der in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden ist und deren oder dessen Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, gelten die maßgebenden Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz des Bundes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394), entsprechend.

(2) Einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden ist und deren oder dessen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nicht nach Absatz 1 ruhen, ist zur Ausübung des Mandats auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf 30% der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen; die Dienstbezüge sind entsprechend zu kürzen.
oder
2. Urlaub ohne Bezüge zu gewähren.

Der Antrag soll jeweils für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten gestellt werden. § 23 Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes des Bundes ist sinngemäß anzuwenden. Auf eine Beamtin oder einen Beamten, der oder dem nach Satz 1 Nr. 2 Urlaub ohne Bezüge gewährt wird, ist § 7 Abs. 1, 3 und 4 des Abgeordnetengesetzes des Bundes sinngemäß anzuwenden; § 40 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), bleibt unberührt.

(3) Zur Ausübung einer Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung ist der Beamtin oder dem Beamten der erforderliche Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge zu gewähren.

Unterabschnitt 3

Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

§ 70

Nebentätigkeit

(1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(4) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen. Die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes ist vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 71

Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf schriftliches Verlangen ihrer Dienstvorgesetzten

1. eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst,
2. eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt,

zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

§ 72

Anzeigefreie Nebentätigkeiten

(§ 40 BeamtStG)

(1) Der Anzeigepflicht nach § 40 Satz 1 BeamtStG unterliegen nicht

1. Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte nach § 71 verpflichtet ist,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,
3. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften und Berufsverbänden oder in Organen von Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten und
4. unentgeltliche Nebentätigkeiten; folgende Tätigkeiten sind anzeigepflichtig, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt werden:
 - a) Wahrnehmung eines nicht unter Nummer 1 fallenden Nebenamtes,
 - b) Übernahme einer Testamentsvollstreckung oder einer anderen als in § 70 Abs. 4 genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft,
 - c) gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
 - d) Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.

(2) Die oder der Dienstvorgesetzte kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Beamtin oder der Beamte über eine von ihr oder ihm ausgeübte anzeigefreie Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang sowie über die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, schriftlich Auskunft erteilt.

§ 73

Verbot einer Nebentätigkeit

(1) Soweit durch die Nebentätigkeit die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen ist, ist ihre Übernahme einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten acht Stunden in der Woche überschreitet.

(2) Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten sowie die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von wissenschaftlichem Hochschulpersonal sind nur einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.

(3) Nach ihrer Übernahme ist eine Nebentätigkeit einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen, soweit bei ihrer Übernahme oder Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden.

§ 74

Ausübung von Nebentätigkeiten

(1) Die Beamtin oder der Beamte darf Nebentätigkeiten nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben, es sei denn, sie oder er hat sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen oder die oder der Dienstvorgesetzte hat ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch die Beamtin oder den Beamten anerkannt. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit vor- oder nachgeleistet wird.

(2) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit dessen Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Das Entgelt ist nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu bemessen und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der der Beamtin oder dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht.

§ 75

Verfahren

(1) Anzeigen, Anträge und Entscheidungen, die die Übernahme und Ausübung einer Nebentätigkeit betreffen, bedürfen der Schriftform. Die Übernahme soll mindestens einen Monat vorher angezeigt werden. Die Beamtin oder der Beamte hat dabei die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; jede Änderung ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Über die Einschränkung oder Untersagung einer Nebentätigkeit soll innerhalb eines Monats entschieden werden; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die erforderlichen Unterlagen vorliegen.

§ 76

Rückgriffsanspruch der Beamtin und des Beamten

Beamtinnen und Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübten Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 77

Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeiten

Endet das Beamtenverhältnis, enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen worden sind oder die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen worden sind.

§ 78

Verordnungsermächtigung

Die zur Ausführung der §§ 70 bis 77 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamtinnen und Beamten erlässt die Landesregierung durch Verordnung. In ihr kann insbesondere bestimmt werden,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
2. welche Tätigkeiten als öffentliche Ehrenämter im Sinne des § 70 Abs. 4 anzusehen sind,
3. ob und inwieweit eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit vergütet wird oder eine erhaltene Vergütung abzuführen ist,
4. unter welchen Voraussetzungen die Beamtin oder der Beamte bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in

Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist; das Entgelt kann pauschaliert und in einem Prozentsatz des aus der Nebentätigkeit erzielten Bruttoeinkommens festgelegt werden und bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit ganz oder teilweise entfallen,

5. dass die Beamtin oder der Beamte verpflichtet werden kann, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der oder dem Dienstvorgesetzten die ihr oder ihm zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten anzugeben.

§ 79

Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

(§ 41 BeamtStG)

(1) Die Anzeigepflicht für die Aufnahme einer Tätigkeit nach § 41 Satz 1 BeamtStG besteht für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte oder frühere Beamtinnen und Beamte mit Versorgungsbezügen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (Karenzfrist), soweit es sich um eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung handelt, die mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht. Satz 1 gilt für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand treten, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der fünfjährigen eine dreijährige Karenzfrist tritt. Die Anzeige hat gegenüber der oder dem letzten Dienstvorgesetzten zu erfolgen.

(2) Zuständig für die Untersagung nach § 41 Satz 2 BeamtStG ist die oder der letzte Dienstvorgesetzte.

Unterabschnitt 4

Fürsorge

§ 80

Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen

(1) Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Gewährung von Beihilfen an die Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen, insbesondere Art und Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen und Maßnahmen, das Verfahren, das Zusammenreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen und die Begrenzung der Beihilfen bei von dritter Seite zustehenden Leistungen. Die Beihilfe ist eine die Eigenvorsorge ergänzende Fürsorgeleistung.

(2) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder Ausstellung der Rechnung beantragt wird und wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen 100,00 Euro übersteigen. Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, wird abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt, wenn diese Aufwendungen 15,00 Euro übersteigen.

(3) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur Maßnahmen, die medizinisch notwendig und in ihrer Wirksamkeit nachgewiesen sind, bei denen die Leistungserbringung nach einer wissenschaftlich allgemein anerkannten Methode erfolgt und die wirtschaftlich angemessen sind. Daneben kann die Beihilfefähigkeit vom Vorliegen bestimmter medizinischer Indikationen abhängig gemacht werden.

(4) Beihilfeberechtigt sind

1. Beamtinnen und Beamte und entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie frühere Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind,
3. Witwen und Witwer sowie die in § 23 Beamtenversorgungsgesetz genannten Kinder der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Personen.

In der Verordnung nach Absatz 1 kann geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen auch andere natürliche und juristische Personen als Beihilfeberechtigte gelten. Nicht beihilfeberechtigt sind Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen Leistungen nach § 11 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394), oder entsprechenden vorrangigen bundesrechtlichen Vorschriften sowie entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften zustehen.

(5) Beihilfeberechtigung besteht nur, wenn und solange Dienstbezüge, Amtsbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Übergangsbühnisse auf Grund gesetzlichen Anspruchs, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag gezahlt werden. Sie besteht auch

1. wenn Bezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden,
2. während einer Elternzeit, soweit nicht bereits aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar ein Anspruch auf Beihilfe besteht,
3. bei Alleinerziehenden während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a,
4. bei einer sonstigen Freistellung vom Dienst unter Fortfall der Bezüge bis zu einer Dauer von einem Monat.

(6) Beihilfe wird auch zu den Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Angehöriger gewährt. Berücksichtigungsfähige Angehörige sind die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner der oder des Beihilfeberechtigten sowie die im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigten Kinder der oder des Beihilfeberechtigten. Hinsichtlich der Geburt eines nichtehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten gilt die Mutter des Kindes als berücksichtigungsfähige Angehörige.

(7) Die Beihilfe bemisst sich nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Der Bemessungssatz beträgt für Aufwendungen, die entstanden sind für

1. Beamtinnen und Beamte und entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer 50 %,
2. die Empfängerin oder den Empfänger von Versorgungsbezügen, die oder der als solche oder solcher beihilfeberechtigt ist 70 %,
3. die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner 70 %,
4. ein Kind sowie eine Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist, 80 %,
5. die Mutter eines nichtehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten hinsichtlich der Geburt 70 %.

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für die oder den Beihilfeberechtigten nach Satz 2 Nr. 1 70 %.

Bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einer oder einem von ihnen zu bestimmenden Berechtigten 70 %;

die Bestimmung kann nur in Ausnahmefällen neu getroffen werden.

(8) In der Verordnung nach Absatz 1 kann vorgesehen werden, dass die errechnete Beihilfe durch jährliche, unter sozialen Gesichtspunkten und nach Besoldungsgruppen zu staffelnde pauschalierte Beträge (Selbstbehalte) gemindert wird; dabei können mehrere Besoldungsgruppen zusammengefasst werden. Die Selbstbehalte dürfen 1,0 % des jeweiligen jährlichen Grundgehalts grundsätzlich nicht übersteigen.

§ 81

Mutterschutz, Elternzeit

(§ 46 BeamtStG)

Die Landesregierung regelt durch Verordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften

1. des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen,
2. des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf Beamtinnen und Beamte.

§ 82

Arbeitsschutz

(1) Die im Bereich des Arbeitsschutzes aufgrund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 227 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), erlassenen Verordnungen der Bundesregierung gelten für die Beamtinnen und Beamten entsprechend, soweit nicht die Landesregierung durch Verordnung Abweichendes regelt.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung für bestimmte Tätigkeiten des öffentlichen Dienstes, insbesondere bei der Polizei und den Feuerwehren bestimmen, dass die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. In der Verordnung ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.

(3) Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 230 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), gilt für jugendliche Beamtinnen und Beamte entsprechend. Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, kann das Innenministerium durch Verordnung Ausnahmen von den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes für jugendliche Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte bestimmen.

§ 83

Ersatz von Sachschäden

(1) Sind in Ausübung oder infolge des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise zur Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, kann der Beamtin oder dem Beamten Ersatz geleistet werden. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

(2) Sind durch Gewaltakte Dritter, die im Hinblick auf das pflichtgemäße dienstliche Verhalten von Beamtinnen und Beamten oder wegen ihrer Eigenschaft als Beamtinnen und Beamte begangen worden sind, Gegenstände beschädigt oder zerstört worden, die ihnen oder ihren Familienangehörigen gehören, oder sind ihnen dadurch sonstige, nicht unerhebliche Vermögensschäden zugefügt worden, können zum Ausgleich einer hierdurch verursachten, außergewöhnlichen wirtschaftlichen Belastung Leistungen gewährt werden. Gleiches gilt in den Fällen, in denen sich der Gewaltakt gegen den Dienstherrn richtet und ein Zusammenhang zum Dienst besteht.

(3) Anträge auf Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Eintritt des Schadens schriftlich zu stellen. Die Leistungen werden nur gewährt, soweit der Beamtin oder dem Beamten der Schaden nicht auf andere Weise ersetzt werden kann. Hat der Dienstherr Leistungen gewährt, gehen gesetzliche Schadenersatzansprüche der Beamtin oder des Beamten gegen Dritte insoweit auf den Dienstherrn über. Übergegangene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der oder des Geschädigten geltend gemacht werden.

§ 84

Reise- und Umzugskosten

Für die Reise- und Umzugskostenvergütung der Beamtinnen und Beamten gelten mit Ausnahme des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183) die jeweiligen Bundesvorschriften entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. bei Einstellungen an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort keine Umzugskostenvergütung und kein Trennungsgeld gewährt werden,

2. die Pauschvergütung nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396), um 30 % gemindert wird,
3. für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst aus Anlass der Ausbildung abweichende Regelungen durch die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Reisekostenrecht zuständigen obersten Landesbehörde getroffen werden können,
4. für eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner das Gleiche gilt wie für Eheleute,
5. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) keine Anwendung findet.

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 zuzulassen.

Unterabschnitt 5

Personalakten

(§ 50 BeamStG)

§ 85

Inhalt der Personalakten sowie Zugang zu Personalakten

(1) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerberinnen und Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie ehemalige Beamtinnen und Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift oder eine Vereinbarung nach dem Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein dies erlaubt.

(2) Andere Unterlagen als Personalaktendaten dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. Die Akte kann in Teilen oder vollständig elektronisch geführt

werden; die Vertraulichkeit der Daten sowie die Rechte der Betroffenen sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Vorgänge, die von Behörden im Rahmen der Aufsicht oder zur Rechnungsprüfung angelegt werden, Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten sowie Unterlagen über ärztliche und psychologische Untersuchungen und Tests mit Ausnahme deren Ergebnisse. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden.

(3) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen. Wird die Personalakte nicht vollständig in Schriftform oder vollständig elektronisch geführt, ist schriftlich festzulegen, welche Teile in welcher Form geführt werden.

(4) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist.

§ 86

Beihilfeunterlagen

Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur

Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn die oder der Beihilfeberechtigte und die bei der Beihilfegewährung berücksichtigten Angehörigen im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

§ 87

Anhörung

(1) Beamtinnen und Beamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Die Äußerung der Beamtinnen und Beamten ist zur Personalakte zu nehmen.

(2) Der Beamtin oder dem Beamten ist jede Beurteilung zu eröffnen und mit ihr oder ihm zu erörtern, bevor sie in die Personalakte aufgenommen wird. Die Beamtin oder der Beamte kann sich dazu äußern. Die Äußerung der Beamtin oder des Beamten ist zur Personalakte zu nehmen.

§ 88

Einsichtnahme in Personalakten

(1) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte.

(2) Bevollmächtigten der Beamtinnen und Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren

Bevollmächtigte, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden.

(4) Beamtinnen und Beamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nichtpersonenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Beamtinnen und Beamten Auskunft zu erteilen.

§ 89

Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten

(1) Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde und dem Landesbeamtenausschuss oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. Das gleiche gilt für andere Behörden desselben oder eines anderen Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitwirken. Ärztinnen und Ärzten sowie Psychologinnen und Psychologen, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein Gutachten erstellen, darf die Personalakte ebenfalls ohne Einwilligung vorgelegt werden. Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, Personalaktendaten an die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten, die von ihr oder ihm bestimmte oberste Landesbehörde oder eine beauftragte öffentliche Stelle zu statistischen Zwecken zu übermitteln. Auch die Weiterverarbeitung dieser Daten ist nur zu statistischen Zwecken zulässig; § 13 des Landesstatistikgesetzes vom 8. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), findet entsprechende Anwendung. Für Auskünfte aus der

Personalakte gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.

(2) Personenbezogene Daten aus der Personalakte dürfen auch ohne Einwilligung der Betroffenen genutzt oder an eine andere Behörde oder beauftragte Stelle weitergegeben werden, soweit sie für die Festsetzung und Berechnung der Besoldung, Versorgung, Beihilfe, der Nachversicherungsbeiträge in der Sozialversicherung oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind.

(3) Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamtin oder des Beamten erteilt werden, es sei denn, die Empfängerinnen oder Empfänger machen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft und es besteht kein Grund zu der Annahme, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Inhalt und Empfängerin oder Empfänger der Auskunft sind der Beamtin oder dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(4) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

§ 90

Entfernung von Unterlagen aus Personalakten

(1) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die die Tilgungsvorschriften des Landesdisziplinargesetzes keine Anwendung finden, sind,

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. falls sie für Beamtinnen oder Beamte ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, auf ihren Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen.

Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 91

Aufbewahrungsfristen

(1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen,

1. wenn die Beamtin oder der Beamte nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf ausgeschieden ist,
2. wenn die Beamtin oder der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,
3. wenn Versorgungsansprüche bestehen, mit Ablauf des fünften Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Versorgungspflicht erlischt,
4. wenn keine Versorgungsansprüche bestehen, mit Ablauf des Jahres der Vollendung der Regelaltersgrenze, in den Fällen des § 24 BeamtStG und § 10 des Landesdisziplinargesetzes jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind.

(2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden.

(3) Versorgungsakten sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten 30 Jahre aufzubewahren.

(4) Die Personalakten und sonstige Personalunterlagen werden nach Ablauf der Aufbewahrungszeit vernichtet, sofern sie nicht vom Landesarchiv übernommen werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für automatisiert gespeicherte Personalaktendaten, soweit sie nicht in Grund- und Teilakten bereits vorhanden sind. Im Übrigen sind sie - unbeschadet anderweitiger Vorschriften - zu löschen, wenn sie für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft nicht mehr benötigt werden.

§ 92

Automatisierte Verarbeitung von Personalakten

(1) Personalaktendaten dürfen in automatisierten Verfahren nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet und genutzt werden. Ihre Übermittlung ist nur nach Maßgabe des § 89 zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere als die von Satz 2 erfassten Behörden ist unzulässig, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

(2) Personalaktendaten im Sinne des § 86 dürfen automatisiert nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und nur von den übrigen Personaldateien technisch und organisatorisch getrennt verarbeitet und genutzt werden.

(3) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz der Beamtin oder des Beamten dient.

(4) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf Informationen und Erkenntnisse gestützt werden, die unmittelbar durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen werden.

(5) Bei erstmaliger Speicherung ist den Betroffenen die Art der über sie gemäß Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen sind sie zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszweckes sowie der regelmäßigen Empfängerinnen oder Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekannt zu geben.

Abschnitt VII

Beteiligung der Spitzenorganisationen

§ 93

Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 53 BeamtStG)

(1) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und der Berufsverbände sind bei der Gestaltung des Beamtenrechts zu beteiligen.

(2) Die obersten Landesbehörden und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände kommen regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine und grundsätzliche Fragen des Beamtenrechts zusammen. Darüber hinaus können aus besonderem Anlass weitere Gespräche vereinbart werden.

(3) Die Entwürfe allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen werden den Spitzenorganisationen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zugeleitet. Daneben kann auch eine mündliche Erörterung erfolgen. Vorschläge der Spitzenorganisationen, die in Gesetzentwürfen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden dem Landtag in der Vorlage unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Das Nähere des Beteiligungsverfahrens kann zwischen der Landesregierung und den Spitzenorganisationen durch Vereinbarung ausgestaltet werden.

Abschnitt VIII

Landesbeamtenausschuss

§ 94

Aufgaben des Landesbeamtenausschusses

(1) Der Landesbeamtenausschuss wirkt an Personalentscheidungen mit dem Ziel mit, die einheitliche Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Er übt seine Tätigkeit unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

(2) Der Landesbeamtenausschuss hat neben den im Gesetz geregelten Entscheidungen über beamtenrechtliche Ausnahmen folgende Aufgaben:

1. zu Beschwerden von Beamtinnen und Beamten und zurückgewiesenen Bewerberinnen und Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen,
2. Empfehlungen zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu geben und hierzu Vorschläge zur Änderung, Ergänzung oder Neufassung zu unterbreiten.

§ 95

Mitglieder

(1) Der Landesbeamtenausschuss besteht aus neun Mitgliedern.

(2) Ständige Mitglieder sind die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Innenministeriums, die oder der im Landesbeamtenausschuss den Vorsitz führt, sowie die Leiterin oder der Leiter der für das allgemeine Beamtenrecht zuständigen Abteilung des Innenministeriums und die Leiterin oder der Leiter der für Grundsatzfragen der Beamtenbesoldung und Beamtenversorgung zuständigen Abteilung des Finanzministeriums für die Dauer der Bekleidung ihres Hauptamtes. Die ständigen Mitglieder können durch ihre Vertreterinnen oder Vertreter im Amt vertreten werden. Dies gilt nicht für die Staatssekretärin oder den Staatssekretär; bei deren oder dessen Verhinderung nimmt die Leiterin oder der Leiter der für das allgemeine Beamtenrecht zuständigen Abteilung des Innenministeriums die Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wahr. Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle das Mitglied, das

dem Landesbeamtenausschuss am längsten ununterbrochen als Mitglied angehört, bei gleichlanger Mitgliedschaft das lebensältere.

(3) Die übrigen Mitglieder werden von der Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren berufen, davon ein Mitglied aus dem Kreise der Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit, eine weitere Beamtin oder ein weiterer Beamter, zwei Mitglieder aufgrund von Vorschlägen der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände auf Landesebene und zwei Mitglieder aufgrund von Vorschlägen der kommunalen Landesverbände des Landes Schleswig-Holstein. Für die übrigen Mitglieder sind entsprechend den vorstehenden Vorschriften Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu berufen.

(4) Bei den Vorschlägen für die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach Absatz 3 sollen Frauen und Männer jeweils zur Hälfte berücksichtigt werden. Bestehen Vorschlagsrechte nur für eine Person, sollen Frauen und Männer von Amtszeit zu Amtszeit alternierend berücksichtigt werden.

(5) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Richterin oder des Richters der Verwaltungsgerichtsbarkeit müssen sich in einem Beamtenverhältnis zu einem der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstherren befinden.

(6) Scheidet ein nach Absatz 3 berufenes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Landesbeamtenausschuss aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit berufen.

§ 96

Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Landesbeamtenausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie üben ihre Tätigkeit innerhalb dieser Schranken in eigener Verantwortung aus.

(2) Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht dienstlich gemäßregelt, benachteiligt oder bevorzugt werden.

(3) Die Mitgliedschaft im Landesbeamtenausschuss endet

1. durch Zeitablauf,
2. wenn eine der Voraussetzungen fortfällt, unter denen sie berufen worden sind, oder
3. wenn sie in einem Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden oder gegen sie in einem Disziplinarverfahren eine Disziplinarmaßnahme, die über einen Verweis hinausgeht, unanfechtbar ausgesprochen worden ist.

§ 39 des Beamtenstatusgesetzes findet keine Anwendung.

§ 97

Geschäftsordnung und Verfahren

(1) Der Landesbeamtenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Sitzungen des Landesbeamtenausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Beauftragten der beteiligten obersten Dienstbehörde sowie Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern kann Gelegenheit zur Stellungnahme in der Verhandlung gegeben werden.

§ 98

Beschlüsse

(1) Soweit dem Landesbeamtenausschuss eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.

(2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch schrift-

lich oder elektronisch im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung sind zu veröffentlichen.

§ 99

Beweiserhebung, Amtshilfe

(1) Der Landesbeamtenausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung Beweise erheben.

(2) Alle Dienststellen haben dem Landesbeamtenausschuss unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen sowie Akten vorzulegen, wenn dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 100

Geschäftsstelle

Die beim Innenministerium eingerichtete Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen des Landesbeamtenausschusses vor und führt seine Beschlüsse aus.

Abschnitt IX

Beschwerdeweg und Rechtsschutz

§ 101

Anträge und Beschwerden

(1) Beamtinnen und Beamte können Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder Dienstvorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten, kann sie bei

der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

§ 102

Verwaltungsrechtsweg (§ 54 BeamtStG)

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Abordnung (§ 28) oder Versetzung (§ 29) haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 103

Vertretung des Dienstherrn

(1) Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der die Beamtin oder der Beamte untersteht oder bei der Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat. Bei Ansprüchen nach den §§ 53 bis 61 des Beamtenversorgungsgesetzes wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, deren sachlicher Weisung die Regelungsbehörde untersteht.

(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr, und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, tritt an ihre Stelle das zuständige Fachministerium.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch allgemeine Anordnung anderen Behörden übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen.

§ 104

Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen

Verfügungen oder Entscheidungen, die Beamtinnen und Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes bekannt zu geben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte der Beamtinnen und Beamten oder Versorgungsberechtigten durch sie berührt werden.

Abschnitt X

Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen

§ 105

Allgemeines

Für die in diesem Abschnitt genannten Beamtengruppen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Unterabschnitt 1

Landtag

§ 106

Beamtinnen und Beamte des Landtages

Die Beamtinnen und Beamten des Landtages sind Beamtinnen und Beamte des Landes. Ihre Ernennung, Entlassung und Zurrufsetzung werden durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten im Benehmen mit dem Ältestenrat vorgenommen. Die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident ist oberste Dienstbehörde.

Unterabschnitt 2

Polizeivollzug

§ 107

Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten

Das Innenministerium erlässt durch Verordnung Vorschriften über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten; in ihnen ist auch zu regeln, welche Beamtengruppen zum Polizeivollzugsdienst gehören. Dabei kann von den Vorschriften der §§ 14, 20 Abs. 2 Satz 2 und §§ 21, 30 Abs. 4 abgewichen werden, soweit die besonderen Vorschriften des Polizeivollzugsdienstes dies erfordern.

§ 108**Altersgrenze**

(1) Die Altersgrenze für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten bildet die Vollendung des 60. Lebensjahres.

(2) § 35 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 109**Polizeidienstunfähigkeit**

Die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte ist dienstunfähig, wenn sie oder er den besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass sie oder er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von zwei Jahren wiedererlangt (Polizeidienstunfähigkeit), es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.

§ 110**Gemeinschaftsunterkunft**

(1) Die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte ist auf Anordnung des Dienstvorgesetzten verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 kann einer Polizeivollzugsbeamtin oder einem Polizeivollzugsbeamten, die Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit ist, nur für besondere Einsätze oder Lehrgänge oder für seine Aus- oder Weiterbildung auferlegt werden. Für die übrigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten können unter den Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 Satz 1 Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

(3) Die Unterkunft wird unentgeltlich gewährt. § 3 des Landesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 111

Dienstkleidung

(1) Die uniformierten Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten erhalten die Bekleidung und Ausrüstung, die die besondere Art ihres Dienstes erfordert.

(2) Das Nähere regelt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§ 112

Heilfürsorge

(1) Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte haben Anspruch auf Heilfürsorge, solange sie Dienst- oder Anwärterbezüge erhalten. Heilfürsorge wird auch

1. während einer Elternzeit, soweit nicht bereits aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar ein Anspruch auf Heilfürsorge besteht,
2. Alleinerziehenden während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a,
3. bei einer sonstigen Freistellung vom Dienst unter Fortfall der Bezüge bis zur Dauer von einem Monat,
4. für die Erstversorgung des Neugeborenen im Zuge der Entbindung einer Heilfürsorgeberechtigten bis zum sechsten Lebenstag, soweit für das Kind kein anderer Versicherungsschutz besteht,

gewährt. Heilfürsorge ist Sachbezug im Sinne des § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes und wird mit einem monatlichen Betrag in Höhe von 1,4 % des jeweiligen Grundgehalts oder des Anwärtergrundbetrags auf die Besoldung angerechnet; dies gilt nicht für die in Satz 2 Nr. 1 bis 3 geregelten Fälle.

(2) Das Innenministerium regelt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung Art und Umfang der Heilfürsorge. Heilfürsorge umfasst die ärztliche und zahnärztliche Versorgung und Vorsorge einschließlich der Verordnung von physikalischen und therapeutischen Maßnahmen sowie von Heil- und Hilfsmitteln grundsätzlich nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024); Näheres regelt die Verordnung nach Satz 1.

(3) Über die Leistungen der Heilfürsorge hinaus oder neben den Leistungen der Heilfürsorge kann Beihilfe nicht gewährt werden. Neu eingestellte oder zum Land Schleswig-Holstein versetzte Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte können die Gewährung von Heilfürsorge innerhalb von sechs Monaten nach der Einstellung oder der Versetzung schriftlich ablehnen. In diesem Fall erhalten sie ab dem Ersten des auf die Ablehnung folgenden Monats Beihilfe nach § 80. Ein Widerruf ist ausgeschlossen. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes zu Beamtinnen und Beamten auf Probe ernannt werden.

Unterabschnitt 3

Feuerwehr

§ 113

Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes

(1) Die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen, werden hinsichtlich der Altersgrenze und der Dienstunfähigkeit (Feuerwehrdienstunfähigkeit) den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten gleichgestellt. Zum Einsatzdienst kann auch der Einsatz im Rettungsdienst gehören. Die §§ 108 und 109 finden entsprechende Anwendung.

(2) Den Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes ist freie Dienstkleidung zu stellen.

(3) Die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes haben Anspruch auf Heilfürsorge in entsprechender Anwendung des § 112. Das Innenministerium regelt durch Verordnung Art und Umfang der Heilfürsorge. Heilfürsorge umfasst die ärztliche und zahnärztliche Versorgung und Vorsorge einschließlich der Verordnung von physikalischen und therapeutischen Maßnahmen sowie von Heil- und Hilfsmitteln grundsätzlich nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch; Näheres regelt die Verordnung nach Satz 2.

(4) Den Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes können innerhalb der Berufsfeuerwehr oder der hauptamtlichen Wachabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr auch Aufgaben übertragen werden, die nicht dem Einsatzdienst zuzurechnen sind.

Unterabschnitt 4

Strafvollzug

§ 114

Beamtinnen und Beamte des Strafvollzugs

Auf die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Justiz in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt in den Laufbahnzweigen allgemeiner Vollzugsdienst und Werkdienst finden die §§ 108 und 109 entsprechende Anwendung. Gleiches gilt für Vollzugsdienstleiterinnen und Vollzugsdienstleiter sowie Werkdienstleiterinnen und Werkdienstleiter, die der Fachrichtung Justiz in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt angehören.

Unterabschnitt 5

Körperschaften

§ 115

Zuständigkeit

- (1) Die in diesem Gesetz übertragenen oder zu übertragenden Zuständigkeiten obliegen bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, den rechtsfähigen Anstalten und den Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Behörden nicht besitzen, der zuständigen Verwaltungsstelle.
- (2) Hat eine Beamtin oder ein Beamter keine Dienstvorgesetzte oder keinen Dienstvorgesetzten, bestimmt die oberste Aufsichtsbehörde, wer die nach diesem Gesetz der oder dem Dienstvorgesetzten übertragenen Zuständigkeiten wahrnimmt.
- (3) Unberührt bleiben Vorschriften, die anderen Stellen bei der Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten Rechte einräumen.
- (4) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 18 Abs. 2 BeamtStG bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (5) Satzungen, die durch die oberste Aufsichtsbehörde genehmigt sind, stehen gesetzlichen Vorschriften im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes und § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2. Halbsatz BeamtStG gleich.
- (6) Soweit nach diesem Gesetz für Entscheidungen in Einzelfällen eine Zuständigkeit des Finanzministeriums vorgesehen ist, entfällt sie für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände, soweit es sich nicht um einen Fall von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Unterabschnitt 6

Hochschulen

§ 116

Allgemeines

Die Vorschriften für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach diesem Abschnitt gelten nur für die als Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen ernannten Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

§ 117

Rechtsstellung

(1) Einer Ernennung im Sinne des § 8 BeamtStG bedarf es auch, wenn die Dienstzeit der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Zeit verlängert werden soll.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden; ein Eintritt von zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 61 bis 65 sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden. Erfordert der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, können diese Vorschriften im Einzelfall für anwendbar erklärt werden; die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigtem schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.

(3) § 61 BeamtStG gilt für landesinterne Versetzungen oder Abordnungen entsprechend.

(4) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben ihren Erholungsurlaub in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

(5) Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 64,
2. Beurlaubung nach § 69 Abs. 2 Nr. 2,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung nach § 18 der Sonderurlaubsverordnung,

4. Grundwehr- und Zivildienst,
5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach der Elternzeitverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), oder Beschäftigungsverbot nach §§ 1, 2, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 24), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 239), in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist,
6. Beurlaubung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184).

Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer

1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 69 Abs.2 Nr. 1 oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder als Gleichstellungsbeauftragte,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3 und 6 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 6 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(6) Die zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gelten mit dem Ablauf ihrer Dienstzeit als entlassen.

§ 118

Professorinnen und Professoren

(1) Die Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit für höchstens sechs Jahre oder auf Lebenszeit ernannt.

(2) Eine weitere Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ist möglich, wenn

1. die Gesamtdauer der befristeten Amtszeit zehn Jahre nicht überschreitet und
2. die Professorin oder der Professor vor Ablauf der letzten Amtszeit das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird.

§ 117 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 119

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden, soweit sie ins Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit für drei Jahre ernannt. Eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit ist unter den Voraussetzungen des § 64 Abs. 5 des Hochschulgesetzes zulässig. Eine weitere Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des § 117 Abs. 5, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.

§ 120

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie im Beamtenverhältnis beschäftigt sind (§ 68 Abs. 4 des Hochschulgesetzes), werden für die Dauer von höchstens sechs Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. § 117 Abs. 5 mit Ausnahme der Sätze 5 und 6 gilt entsprechend. Eine weitere Verlängerung oder eine erneute Einstellung als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ist unzulässig. Die Beamtinnen und Beamten gelten mit Ablauf ihrer Dienstzeit als entlassen.

(2) Die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen in besonders begründeten Fällen Daueraufgaben an der Hochschule übertragen werden sollen, werden, soweit sie im Beamtenverhältnis beschäftigt sind (§ 68 Abs. 4 des Hochschulgesetzes), zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt. Vor der Ernennung leisten sie eine Probezeit nach den allgemeinen Vorschriften des Laufbahnrechts ab.

§ 121

Verwaltungsvorschriften für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen

Soweit für die Durchführung dieses Abschnitts Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, werden diese durch die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde erlassen.

Unterabschnitt 7

Schulen

§ 122

Beamtinnen und Beamte im Schuldienst

In den Vorschriften für die Laufbahnen der Fachrichtung Bildung (§ 13 Abs. 2 Nr. 5) kann die zuständige oberste Landesbehörde von den Regelungen des Abschnitts III abweichen, insbesondere von den Vorschriften über

1. die Zuordnung von Ämtern in der Laufbahngruppe 2 (§ 14),
2. die Anzahl der Beurteilungen während der Probezeit (§ 19 Abs. 3 Satz 1) sowie
3. die Zuständigkeit für den Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen,

soweit die besonderen Verhältnisse es erfordern.

Unterabschnitt 8 Steuerverwaltung

§ 123

Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, in den Vorschriften für die Laufbahnen der Fachrichtung Steuerverwaltung (§ 13 Abs. 2 Nr. 4) von den Regelungen der §§ 14 und 21 abzuweichen, soweit die besonderen Verhältnisse es erfordern.

Unterabschnitt 9 Landesrechnungshof

§ 124

Mitglieder des Landesrechnungshofs

Für die Mitglieder des Landesrechnungshofs gilt dieses Gesetz, soweit im Gesetz über den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein vom 2. Januar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), nichts Abweichendes bestimmt ist.

Abschnitt XI Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 125

Erlass von Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Einstellung in einen Vorbereitungsdienst, der auch für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes Voraussetzung ist, kann in einzelnen Laufbahnen, Fachgebieten oder Fächern auf Zeit beschränkt werden, soweit die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze nicht für alle Bewerberinnen und Bewerber ausreicht.

(2) Die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze richtet sich

1. nach den im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen für Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare oder, sofern keine Stellen ausgewiesen sind, nach den Mitteln für Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare sowie
2. nach der räumlichen, sächlichen und personellen Ausstattung der Ausbildungseinrichtungen und den fachlichen Gegebenheiten als Voraussetzung für eine sachgerechte Ausbildung; dabei darf die Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Einrichtung und der Rechtspflege nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

(3) Stehen nicht genügend Ausbildungsplätze für alle Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung, werden sie in einem Auswahlverfahren nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. Mindestens 65 %, im juristischen Vorbereitungsdienst mindestens 20 % nach Eignung und fachlicher Leistung der Bewerberinnen und Bewerber,
2. mindestens 10 % nach der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst bei ununterbrochener Meldung zu jedem Einstellungstermin in Schleswig-Holstein (Wartezeit),
3. bis zu 10 % für besondere persönliche oder soziale Härtefälle.

(4) Aus der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes oder einer entsprechenden Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren, einer mindestens zweijährigen Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes oder der Leistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) darf der Bewerberin oder dem Bewerber kein Nachteil entstehen. Gleiches gilt für berufliche Verzögerungen, die infolge der Geburt oder der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren entstanden sind. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur berücksichtigt werden, soweit sie die unmittelbare Ursache für die Verschlechterung der Einstellungsmöglichkeit der Bewerberin oder des Bewerbers bilden.

(5) Die oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. die Laufbahn, die Laufbahnzweige, Fachgebiete oder Fächer, für die die Einstellung in den Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 beschränkt wird,
2. a) das Nähere über die Ermittlung der Ausbildungskapazität unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Laufbahn,
b) die Anteile nach Absatz 3,
c) die Einzelheiten der Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern,
3. das Nähere zur Berücksichtigung von Dienstzeiten sowie diesen gleichgestellten Zeiten nach Absatz 4 bei der Wartezeit und
4. das Bewerbungs- und Einstellungsverfahren

zu bestimmen. Bei der Beurteilung der Eignung und fachlichen Leistung nach Absatz 3 Nr. 1 können auch eine nicht durch besondere Umstände zu begründende überlange Studiendauer zu Lasten der Bewerberin oder des Bewerbers, der künftigen Laufbahn dienende Erfahrungen zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden. Unterschiedliche Prüfungsanforderungen und Unterschiede in der Bewertung der Prüfungsleistungen der Prüfung, die Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist, können zugunsten oder zu Lasten der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.

(6) Gliedert sich die Laufbahnbefähigung in unterschiedliche fachliche Befähigungen auf, kann die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde durch Verordnung bestimmen, dass vor Anwendung der Auswahlgrundsätze nach Absatz 3 bis zu 80 % der Ausbildungsplätze an Bewerberinnen und Bewerber mit Fachgebieten und Fächern vergeben werden, bei denen zur Wahrung eines überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes ein von der Einstellungsbehörde festzustellender dringender Bedarf an ausgebildeten Bewerberinnen und Bewerbern besteht. Unter diesen Bewerberinnen und Bewerbern wird nach den Grundsätzen des Absatzes 3 ausgewählt.

(7) Sind nach den Absätzen 5 oder 6 mehrere oberste Landesbehörden zuständig, tritt die Landesregierung an die Stelle der obersten Landesbehörde.

§ 126

Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Belassung und Rückforderung von Leistungen

Bei Leistungen aus dem Beamtenverhältnis, die weder Besoldung im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes noch Versorgung im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes sind, gelten für die Verzinsung, die Abtretung, die Verpfändung, das Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht sowie die Belassung und die Rückforderung § 3 Abs. 6 und §§ 11 und 12 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

§ 127

Verwaltungsvorschriften

Das Innenministerium kann zur Durchführung des Gesetzes allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 128

Übergangsregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Probe

(1) Beamtinnen und Beamten auf Probe, denen bis zum 1. April 2009 noch kein Amt verliehen wurde, ist am 1. April 2009 ein Amt übertragen.

(2) Beamtinnen und Beamte, die sich am 1. April 2009 im Beamtenverhältnis auf Probe für eine spätere Verwendung als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit befinden, sind zu Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit zu ernennen,

1. wenn sie die Probezeit erfolgreich abgeschlossen haben und
2. seit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe mindestens drei Jahre vergangen sind oder wenn sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

§ 129

Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte in einem Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit

Beamtinnen und Beamten, die sich am 31. März 2009 in einem Beamtenverhältnis nach § 20 b des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung befinden, ist mit Wirkung vom 1. April 2009 das Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 5 übertragen; § 20 b Abs. 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung findet Anwendung. Zeiten, die in dem Beamtenverhältnis auf Zeit zurückgelegt worden sind, können auf die Probezeit angerechnet werden. Auf vor dem 1. April 2009 beendete Beamtenverhältnisse auf Zeit nach § 20 b des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung findet § 15a des durch Artikel 2 des Gesetzes zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom (GVOBl. Schl.-H. S.) übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung Anwendung.

§ 130

Übergangsregelung für am 31. März 2009 vorhandene Laufbahnbefähigungen

Beamtinnen und Beamte sowie Bewerberinnen und Bewerber, die die Laufbahnbefähigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor dem 1. April 2009 erworben haben, besitzen die Befähigung für eine Laufbahn nach § 14 in der ab 1. April 2009 geltenden Fassung. Dabei entspricht

1. die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt,
2. die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt,
3. die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt,
4. die Laufbahngruppe des höheren Dienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt.

§ 131

Übergangsregelung für am 31. März 2009 vorhandene Regelungen über Laufbahngruppen und Laufbahnbefähigungen

(1) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften auf eine Laufbahngruppe nach § 19 Abs. 2 oder § 200 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung oder eine Befähigung hierfür Bezug genommen wird, gilt die Zuordnung nach § 130 entsprechend.

(2) Bei der Anwendung von Bundesrecht gilt Absatz 1 sinngemäß.

§ 132

Übergangsregelung für bis zum 31. März 2009 erlassene Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

In den Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die aufgrund von § 25a des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung erlassen worden sind, kann bis zum 31. Dezember 2010 von § 13 Abs. 2 abgewichen werden.

§ 133

Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte der Fischereiaufsicht

Auf die Beamtinnen und Beamten der Fischereiaufsicht in der Laufbahngruppe 1 finden die §§ 108 und 109 bis zum 30. Juni 2018 entsprechend Anwendung.

Artikel 2

Fortgeltung und Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Fortgeltung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Für die Bestimmung der ersten und zweiten Einstiegsämter in den Laufbahngruppen 1 und 2 gemäß Artikel 1 § 14 gelten die am 31. März 2009 geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften bis auf Weiteres fort mit der Maßgabe, dass die in den §§ 23 und 24 des durch Artikel 1 des Gesetzes zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom (GVOBl. Schl.-H. S.) übergeleiteten

Bundesbesoldungsgesetzes, geändert durch Artikel 6 des Haushaltsstrukturgesetzes 2009/ 2010 vom (GVOBl. Schl.-H. S. ...), genannte

1. Laufbahngruppe des einfachen Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt,
2. Laufbahngruppe des mittleren nichttechnischen Dienstes und des mittleren technischen Dienstes der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt,
3. Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt und
4. Laufbahngruppe des höheren Dienstes der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt

gleichgestellt ist. Sofern in anderen Vorschriften des Besoldungsrechts an die Zugehörigkeit zu einer Laufbahn oder Laufbahngruppe angeknüpft wird, gelten für die Zuordnung die am 31. März 2009 geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß fort.

§ 2

Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des durch Artikel 1 des Gesetzes zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom (GVOBL. Schl.-H. S.) übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetzes, geändert durch Artikel 6 des Haushaltsstrukturgesetzes 2009/2010 vom (GVOBL. Schl.-H. S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 werden nach dem Wort „Dienstbezüge“ die Worte „und die Anwärterbezüge“ eingefügt.

2. § 33 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) in Satz 1 wird das Wort „drei“ durch „zwei“ ersetzt.

b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 sind, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden, ruhegehaltfähig, sofern sie für das Amt einer Präsidentin oder eines Präsidenten einer Hochschule vergeben werden und die Präsidentin oder der Präsident das Amt mindestens zwei Jahre wahrgenommen hat. Im Übrigen sind sie im Umfang von 25 vom Hundert ruhegehaltfähig, soweit sie mindestens 2 Jahre bezogen worden sind, und zu 50 vom Hundert ruhegehaltfähig, sofern sie mindestens für vier Jahre bezogen worden sind.“

Artikel 3

Änderung des als Landesrecht fortgeltenden Beamtenversorgungsgesetzes

Das durch Artikel 2 des Gesetzes zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom (GVOBl. Schl.-H. S.) übergeleitete Beamtenversorgungsgesetz, geändert durch Artikel 7 des Haushaltsstrukturgesetzes 2009/2010 vom (GVOBl. Schl.-H. S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 werden die Worte „der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn“ durch die Worte „dem Einstiegsamt seiner Laufbahngruppe entspricht“ ersetzt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, nach § 36 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 36 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, nach § 36 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt wird,

4. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert in den Fällen der Nummern 1 und 4 und 14,4 vom Hundert in den Fällen der Nummer 2 und 3 nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für die Beamtin oder den Beamten eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 an die Stelle des 63. Lebensjahres; gilt für die Beamtin oder Beamten eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für den Beamtin oder den Beamten eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 50d sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 14a Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 50d sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt hat. Soweit sich bei der Berechnung nach den Sätzen 5 und 6 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.“

3. § 14 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Halbsatz 2 und die Nummern 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„wenn die Beamtin oder der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten ist, und sie oder er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist oder
b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist,
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 400 Euro nicht überschreiten.“

4. § 15 a wird wie folgt gefasst:

„§ 15 a

(1) § 15 findet auf Beamtenverhältnisse auf Probe nach § 5 des Landesbeamtengesetzes keine Anwendung.

(2) Aus diesem Beamtenverhältnis auf Probe ergibt sich kein selbständiger Anspruch auf Versorgung; die Unfallfürsorge bleibt hiervon unberührt.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet“ durch die Angabe „die Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes bereits erreicht“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Angabe „(§ 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz)“ und die Angabe „§ 46 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz“ ersetzt.

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angabe „(§ 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz)“ und die Angabe „§ 46 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder dem entsprechenden Landesrecht“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das fünfundsechzigste Lebensjahr bereits vollendet“ durch die Angabe „die Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes bereits erreicht“ ersetzt.

7. § 37 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz, erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt nach der Besoldungsgruppe A 12 und für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen;“.

8. § 50 e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 50 a, 50 b und 50 d, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind oder
b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind,

3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben,
5. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 400 Euro nicht überschreiten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert

In Satz 1 wird die Angabe „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Angabe „die Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

9. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 36 Abs. 2 Landesbeamtengesetz in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, indem die Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag von 71,75 vom Hundert des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie 400 Euro.“

b) In Absatz 7 werden die Worte „ , die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 4 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Worte „ , die einer schriftstellerischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder Vortragstätigkeit“ ersetzt.

c) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet“ durch die Angabe „die Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 des Landesbeamtengesetzes erreicht“ ersetzt.

10. § 69 d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird aufgehoben.

11. Es wird folgender § 69 f eingefügt:

„ § 69 f

Übergangsregelung zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. März 2009 nach § 36 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, die Vollendung des 65. Lebensjahres.
2. An die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1949	65	1
28. Februar 1949	65	2
31. Dezember 1949	65	3

3. Für am 1. April 2009 vorhandene Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und deren Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2007 bewilligt wurde, gilt § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung.

(2) Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. März 2009 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 2012 in den Ruhestand versetzt werden, die Vollendung des 63. Lebensjahres.

2. An die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn sie nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, das Erreichen folgenden Lebensalters:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Februar 2012	63	1
1. März 2012	63	2
1. April 2012	63	3
1. Mai 2012	63	4
1. Juni 2012	63	5
1. Januar 2013	63	6
1. Januar 2014	63	7
1. Januar 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

3. Für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 14 Abs. 3 Satz 6 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahl „40“ die Zahl „35“ tritt.

Artikel 4

Änderung des Landesdisziplinargesetzes

Das Landesdisziplinargesetz vom 18. März 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 154) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 93 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ jeweils durch die Angabe „§ 47 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 und Absatz 2 wird die Angabe „§ 93 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes“ jeweils durch die Angabe „§ 47 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 50 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.
2. In § 16 Abs. 4 wird die Angabe „§ 106 f Abs. 1“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 1“ ersetzt.
3. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes oder nach § 23 Abs. 4 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 31 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes erfolgen wird.“
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 76 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 39 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
4. In § 46 Abs. 2 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „34“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 3 wird die Angabe „§ 76 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 39 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
2. § 51 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 223“ durch die Angabe „§ 120“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 71 b Abs. 6“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 292), wird wie folgt geändert:

1. In § 253 Abs. 4 wird die Angabe „§ 68 Abs. 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

2. In § 336 Abs. 3 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. § 8 Abs. 4, §§ 11 bis 12 des Beamtenstatusgesetzes und die §§ 9, 11 und 12 des Landesbeamtengesetzes,“

Artikel 7

Änderung des Gleichstellungsgesetzes

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen im öffentlichen Dienst vom 13. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 6 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Beamtinnen und Beamte nach § 37 des Landesbeamtengesetzes oder“

2. In § 13 Abs. 3 wird die Angabe „§§ 88a, 95a“ durch die Angabe „§ 62“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Hochschulgesetzes

Das Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), geändert durch Artikel 4 des Haus-

haltsstrukturgesetzes 2009/ 2010 vom ... (GVOBl. Schl.-H. S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 11, § 25 Abs. 4 und § 64 Abs. 5 wird jeweils die Angabe „§ 13 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 5“ ersetzt.
2. In § 59 Abs. 3 wird die Angabe „§§ 80 ff.“ durch die Angabe „§§ 70 ff.“ und die Angabe „§ 85“ durch die Angabe „§ 78“ ersetzt.
3. In § 63 Abs. 2 wird die Angabe „§ 218 Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 117 Abs. 5 und 6“ ersetzt.
4. In § 64 Abs. 5 wird die Angabe „§ 218 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 117 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 31), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst: „§ 3 Ruhestand wegen Erreichen der Altersgrenze“.
 - b) Nach § 3 wird folgende Angabe eingefügt „§ 3a Ruhestand auf Antrag“.
 - c) Die Angabe zu § 7a wird wie folgt gefasst: „§ 7a Urlaub ohne Dienstbezüge“.
 - d) Die Angabe zu § 7d wird wie folgt gefasst: „§ 7d Höchstdauer von Beurlaubung und unterhältiger Teilzeit“.
 - e) Nach § 7d wird folgende Angabe eingefügt: „§ 7e Hinweispflicht und Benachteiligungsverbot“.
 - f) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst: „§ 24 (gestrichen)“.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Ruhestand wegen Erreichen der Altersgrenze**

(1) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden (Altersgrenze).

(2) Der Eintritt in den Ruhestand kann nicht hinausgeschoben werden.

(3) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

(4) Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit, denen

1. Altersteilzeit nach § 7c Satz 4 in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung,
2. bis zum Eintritt in den Ruhestand
 - a) eine Teilzeitbeschäftigung nach § 7 b Abs. 4 Satz 1 in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung oder

b) Urlaub nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung bewilligt worden ist, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a
Ruhestand auf Antrag

(1) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit sind auf Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Richterinnen und Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984), sind, sind auf Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.“

4. In § 6 Abs. 2 wird jeweils die Zahl „112“ durch die Zahl „95“ ersetzt.

5. Die §§ 7 bis 7d werden wie folgt gefasst:

„§ 7
Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Richterinnen und Richtern ist auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 30% des regelmäßigen Dienstes,
2. Urlaub ohne Dienstbezüge

bis zur Dauer von fünfzehn Jahren zu bewilligen, wenn sie mindestens

- a) ein Kind unter achtzehn Jahren oder
- b) eine sonstige Angehörige oder einen sonstigen Angehörigen, die oder der nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftig ist,

tatsächlich betreuen oder pflegen und zwingende dienstliche Belange der Bewilligung nicht entgegenstehen. Der Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 30 % bis unter 50 % dürfen dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Anträge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind nur zu genehmigen, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Anträge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sind nur dann zu genehmigen, wenn die Richterin oder der Richter zugleich einer Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.

(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(4) Die oder der Dienstvorgesetzte hat eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auf Antrag der Richterin oder des Richters zuzulassen, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(5) Der Dienstherr hat durch geeignete Maßnahmen den aus familiären Gründen Beurlaubten die Verbindung zum Beruf und den beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern.

§ 7a

Urlaub ohne Dienstbezüge

(1) Richterinnen und Richtern ist

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,

2. nach Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Urlaub ohne Dienstbezüge zu bewilligen, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die oder der Dienstvorgesetzte hat eine vorzeitige Beendigung des bewilligten Urlaubs zuzulassen, wenn der Richterin oder dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs im bewilligten Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Während der Beurlaubung nach Absatz 1 dürfen entgeltliche Tätigkeiten nur in dem Umfang ausgeübt werden wie es Vollzeitbeschäftigten gestattet ist. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit durch die Tätigkeiten dienstliche Belange nicht verletzt werden.

§ 7b

Teilzeitbeschäftigung

(1) Richterinnen und Richtern ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes zu bewilligen, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zulässt,
2. dienstliche Belange nicht entgegenstehen, und
3. die Richterin oder der Richter zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden.

(2) § 7 Abs. 4 und § 7a Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen kann der ermäßigte Dienst auch in der Weise abgeleistet werden, dass die Teilzeitbeschäftigung über einen Zeitraum bis zu sieben Jahren gewährt und dabei der Teil, um den der Dienst ermäßigt ist, zu einem ununterbrochenen Zeitraum zusammenge-

fasst wird, der am Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung liegen muss. Das Nähere regelt die oberste Dienstbehörde.

§ 7c

Altersteilzeit

(1) Richterinnen und Richtern ist auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung mit 60% des bisherigen Dienstes zu bewilligen, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Altersteilzeit zulässt,
2. die Richterin oder der Richter das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2013 beginnt und
4. zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen

(Altersteilzeit). Ist der Durchschnitt des Dienstes der letzten zwei Jahre vor Beginn der Altersteilzeit geringer als der bisherige Dienst, ist dieser zugrunde zu legen. Bei begrenzt dienstfähigen Richterinnen und Richtern ist der herabgesetzte Dienst zugrunde zu legen. Der ermäßigte Dienst kann auch nach § 7b Abs. 3 abgeleistet werden; dabei darf der Bewilligungszeitraum zwölf Jahre nicht überschreiten.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 ganz oder für bestimmte Gerichtszweige absehen und abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 eine höhere Altersgrenze festlegen. Sie kann bestimmen, dass der ermäßigte Dienst nur nach Absatz 1 Satz 4 abgeleistet werden darf. Die Entscheidungen unterliegen der Mitbestimmung.

(3) § 7 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden; § 7a Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7d

Höchstdauer von Beurlaubung und unterhäftiger Teilzeit

Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte des regelmäßigen Dienstes nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (unterhäftige Teilzeitbeschäftigung), Urlaub nach § 7

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Urlaub nach § 7a Abs. 1 dürfen insgesamt die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten. Dabei bleibt eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit unberücksichtigt. Satz 1 findet bei Urlaub nach § 7a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 keine Anwendung, wenn es der Richterin oder dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.“

6. Nach § 7d wird folgender § 7e eingefügt:

„§ 7e

Hinweispflicht und Benachteiligungsverbot

(1) Wird eine Teilzeitbeschäftigung oder eine langfristige Beurlaubung nach den §§ 7 bis 7c beantragt, ist die Richterin oder der Richter auf die Folgen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche auf Grund dienstrechtlicher Regelungen.

(2) Die Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 7, 7b und 7c darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Eine unterschiedliche Behandlung von Richterinnen und Richtern mit Teilzeitbeschäftigung gegenüber Richterinnen und Richtern mit Vollzeitbeschäftigung ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.“

7. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Anstellung“ durch die Wörter „Ernennung auf Lebenszeit“ ersetzt.

8. In § 17 Abs. 1 wird die Angabe „§ 41 Nr. 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 41 Nr. 2, 2a oder 3“ ersetzt.

9. § 24 wird gestrichen.

10. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „sie oder er“ werden durch das Wort „es“ ersetzt.

- bb) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

11. In § 43 wird das Wort „Anstellung“ durch die Wörter „Ernennung auf Lebenszeit“ ersetzt.

12. § 57 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. g wird wie folgt gefasst:

„g) einer Verfügung nach den §§ 7 bis 7c.“

13. In § 83 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Wird die Dienstunfähigkeit einer Richterin oder eines Richters aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens festgestellt und stimmt diese oder dieser einer Versetzung in den Ruhestand nicht zu, so beantragt die oberste Dienstbehörde bei dem Dienstgericht, die Zulässigkeit der Versetzung in den Ruhestand festzustellen.“

Artikel 10

Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Das Gesetz über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen im Land Schleswig-Holstein vom 20. Februar 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 66) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
2. In § 7 Abs. 4 wird Satz 1 gestrichen.
3. In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „§ 248“ durch die Angabe „§ 125“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „§ 6a“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Ausbildungszentrumsgesetzes

Das Ausbildungszentrumsgesetz in der Fassung vom 9. Juli 2003, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2008 (GVOBl. Schl.-H. S.), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit des Landes zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit des Ausbildungszentrums ernannt werden, bleibt ihr Beamtenverhältnis zum Land neben dem Beamtenverhältnis zum Ausbildungszentrum bestehen; die Beamtinnen und Beamten sind für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit unter Fortfall der Dienstbezüge zu beurteilen.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 218 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 117 Abs. 5“ ersetzt.

2. In § 28 Abs. 2 wird die Angabe „§ 217“ durch die Angabe „§ 116“ und die Angabe „§ 218 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 117 Abs. 6“ sowie die Angabe „§ 42 Abs. 1 LBG“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 168), wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 106 bis 106 h“ durch die Angabe „§§ 85 bis 92“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Jubiläumszuwendung“ die Worte „in Höhe der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils zu zahlenden Beiträge“ eingefügt.

2. In § 57c Abs. 2 und in § 67 Abs. 4 wird jeweils die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Amtsordnung

Die Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 149), wird wie folgt geändert:

In § 15b Abs. 5 wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 271), wird wie folgt geändert:

In § 46 Abs. 2 wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Haushaltsstrukturgesetzes 2009/ 2010 vom(GVOBl. Schl.-H. S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 2 Nr. 8 wird das Wort „Jubiläumszuwendungen“ durch die Worte „Jubiläumsgelder der Beschäftigten“ ersetzt.
2. In § 117 Abs. 4 wird die Zahl „105“ durch die Zahl „68“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Landesstatistikgesetzes

Das Landesstatistikgesetz vom 8. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „§ 94 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 51 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Sparkassengesetzes

Das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372) wird wie folgt geändert:

In § 21 wird die Angabe „§ 94 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 51 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Gesetzes über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein

Das Gesetz über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden in Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 406), geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), wird wie folgt geändert:

In § 6 wird die Angabe „§ 94 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 51 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Gesetzes über den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Das Gesetz über den Landesrechnungshof Schleswig-Holstein vom 2. Januar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 4 wird die Angabe „§ 85a Abs. 1 LBG“ durch die Angabe „§ 41 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes“ und die Angabe „§ 85a Abs. 2 LBG“ durch die Angabe „§ 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Arbeitszeitverordnung

Die Landesverordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Arbeitszeitverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 275), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „88“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

2. In § 11 Abs. 2 wird die Angabe „§ 88 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Sonderurlaubsverordnung

Die Landesverordnung über die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen für die Beamtinnen und Beamten (Sonderurlaubsverordnung) vom 14. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Juli 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 276), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 3 wird die Angabe „§ 105 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung der Elternzeitverordnung

Die Landesverordnung über die Elternzeit der Beamtinnen und Beamten (Elternzeitverordnung) vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 werden die Worte „der nach § 85 b des Landesbeamtengesetzes zuständigen Behörde“ durch die Worte „des Dienstvorgesetzten“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes und des Landesbeamtengesetzes über die Entlassung bleiben unberührt.“

Artikel 24

Änderung der Mutterschutzverordnung

Die Landesverordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Mutterschutzverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 24), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 239), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes und des Landesbeamtengesetzes über die Entlassung bleiben unberührt.“

Artikel 25

Änderung der Erholungsurlaubsverordnung

Die Landesverordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten und der Richterinnen und Richter (Erholungsurlaubsverordnung) vom 2. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 276), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 wird im Klammerzusatz die Zahl „53“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 16. Mai 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom (GVOBl. Schl.-H. S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 88 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b“ durch die Angabe „§ 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 5 wird die Angabe „106 b“ durch die Zahl „86“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird die Angabe „§§ 195 oder 212“ durch die Angabe „§§ 112 oder 113“ ersetzt.

b) In Nummer 10 wird die Angabe „103a“ durch die Zahl „52“ ersetzt.

4. In § 11 Abs. 4 Nr. 1 wird die Angabe „§ 88 a Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 62 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung der Heilfürsorgeverordnung

Die Heilfürsorgeverordnung vom 6. Juni 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 114) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen, haben nach § 113 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 112 Abs. 1 und 3 des Landesbeamtengesetzes, Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes nach § 112 des Landesbeamtengesetzes, Anspruch auf Heilfürsorge.“

2. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „§ 195 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 113 Abs. 3 Satz 1“ und die Angabe „§ 212 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 112 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

3. In § 29 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 26 des Beamtenstatusgesetzes)“

Artikel 28

Änderung der Leistungsstufenverordnung

Die Leistungsstufenverordnung vom 15. Juli 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 231) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Angabe „§ 20a“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung der Schiedsordnung

Die Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 10. April 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 52), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 wird die Angabe „§ 78 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 4 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 96b“ durch die Angabe „§ 83“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „gilt § 94 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „gelten die §§ 48 des Beamtenstatusgesetzes und 51 des Landesbeamtengesetzes“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden

Die Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik) vom 15. August 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 382) wird wie folgt geändert:

In § 24 Satz 1 Nr. 2 wird jeweils die Zahl „100“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kameralen Haushaltsplanes der Gemeinden

Die Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines kameralen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral) vom 2. Mai 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 254), geändert durch Verordnung vom 15. August 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 421), wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 4 Satz 2 Nr. 13 wird jeweils die Zahl „100“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern

Die Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) vom 19. März 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150) wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 3 wird die Angabe „§ 76 Landesbeamtengesetz“ durch die Angabe „§ 39 Beamtenstatusgesetz“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung der Entschädigungsverordnung freiwilligen Feuerwehren

Die Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen vom 19. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 133), geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 325), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „§ 76 Landesbeamtengesetz“ durch die Angabe „§ 39 Beamtenstatusgesetz“ ersetzt.

Artikel 34

Änderung der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit

Die Landesverordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 2008 (GVOBl. Schl.-H. S.) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird der Klammerzusatz „(§ 54 a Landesbeamtengesetz)“ ersetzt durch den Klammerzusatz „(§ 27 Beamtenstatusgesetz)“.

Artikel 35

Änderung des Brandschutzgesetzes

Das Brandschutzgesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 12), wird wie folgt geändert:

In § 32 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Jubiläumszuwendung“ die Worte „in Höhe der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten jeweils zu zahlenden Beiträge“ eingefügt.

Artikel 36

In-Kraft-Treten

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 292), außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten Artikel 1 §§ 25, 26, 107, 122 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Lothar Hay
Innenminister

Ute Erdsiek-Rave
Ministerin für Bildung und Frauen

Rainer Wiegard
Finanzminister

Uwe Döring
Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Dr. Werner Marnette
Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und
Verkehr

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern sind durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) grundlegend neu geordnet worden. Im Bereich des öffentlichen Dienstrechts wurden die Gesetzgebungskompetenzen mit der Ergänzung in Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung) und der Aufhebung der Art. 74 a (Konkurrierende Gesetzgebung für Besoldung und Versorgung im öffentlichen Dienst) und 75 GG (Rahmenvorschriften) für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter neu geregelt:

- Die Befugnis zur Regelung der Statusangelegenheiten liegt als konkurrierende Gesetzgebung beim Bund.
- Für das Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrecht liegt die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern - bzw. beim Bund für die Bundesbeamtinnen und Beamten.
- Das als Bundesrecht erlassene Recht gilt fort. Es kann, soweit der Bund für die jeweilige Materie keine Gesetzgebungskompetenz mehr hat, durch Landesrecht ersetzt werden (Art. 125 a Abs. 1 GG). Besitzt der Bund weiterhin die Gesetzgebungskompetenz, bleiben die aufgrund des Art. 75 GG gegebenen Befugnisse und Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung insoweit bestehen (Art. 125 b Abs. 1 GG).

Die norddeutschen Küstenländer haben sich bereits seit Dezember 2005 eingehend mit den Konsequenzen aus dieser Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen befasst. Die durch die Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung gewonnenen Gestaltungsspielräume sollen soweit erforderlich im norddeutschen Verbund für eine zukunftsorientierte Anpassung des öffentlichen Dienstrechts auf Länderebene genutzt werden. Durch die Anpassung des öffentlichen Dienstrechts an die veränderten gesetzlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen soll das durch die besondere Verfassungsbindung geprägte und allein am Gemeinwohl orientierte Berufsbeamtentum gestärkt und zukunftsfähig gemacht werden.

Die Konferenz Norddeutschland hat am 11. April 2007 beschlossen, unter Geltung der neuen Kompetenzordnung die Zusammenarbeit ihrer Länder auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts zu intensivieren. Ziel ist es, im Rahmen der landesrechtlichen Verantwortlichkeiten und unbeschadet der Rechte der Landesparlamente die Grundstrukturen so auszugestalten, dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität gesichert und eine gleichgerichtete Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in den norddeutschen Ländern gefördert wird. Erklärtes Ziel ist es, die jeweiligen Landesbeamten-gesetze möglichst einheitlich zu gestalten, so dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität gesichert und ein Wettbewerbsföderalismus vermieden wird.

Auf dieser Basis haben die Norddeutschen Küstenländer (NDK) in enger Zusammenarbeit ein Muster-Landesbeamten-gesetz (Muster-LBG) erarbeitet. Der Entwurf des Muster-LBG bildet die Grundlage für die Neufassung des schleswig-holsteinischen Landesbeamten-gesetzes (Artikel 1 des Beamtenrechtsneuregelungs-gesetzes (LBNeuG)).

Ausgangspunkt für das neue LBG ist das Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das die Grundstrukturen der statusprägenden Pflichten und Rechte für die Beamtinnen und Beamten in den Ländern einheitlich regelt. Künftig wird das Beamtenrecht in den Ländern also in zwei Gesetzen geregelt sein – im bundes-einheitlich geltenden Beamtenstatusgesetz und ergänzend in jedem Land im eigenständigen Landesbeamten-gesetz. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist diese Zweiteilung unvermeidbar; eine – auch nur deklaratorische – Aufnahme der Regelungen des Beamtenstatusgesetzes in das Landesbeamten-gesetz wäre unzulässig.

Das neue LBG beinhaltet zum Einen Regelungen, die das Beamtenstatusgesetz ergänzen, zum Anderen eigenständige Regelungen dort, wo der Bund auf eigene Verzichtet (z.B. Regelung der Zeitbeamtenverhältnisse, Nebentätigkeits-, Arbeitszeit- und Urlaubsrecht) bzw. keine Kompetenz (Laufbahnrecht) hat. In seinem Aufbau folgt das LBG dem Beamtenstatusgesetz. Soweit die landesrechtlichen Regelungen in inhaltlichem Zusammenhang mit dem Beamtenstatusgesetz stehen, wird auf die bundesrechtliche Vorschrift hingewiesen.

In **Abschnitt I** (Allgemeine Vorschriften) und **Abschnitt II** (Beamtenverhältnis) werden, ergänzend zum Beamtenstatusgesetz, die bisherigen Regelungen fortgeschrieben. Die Vorschriften über die Ehrenbeamtinnen und –beamten (§ 6) sowie über die Beamtinnen und Beamten auf Zeit (§ 7) entsprechen den geltenden Regelungen. Die Vorschriften über die Vergabe von Ämtern mit leitender Funktion nach dem bisherigen § 20 b des Landesbeamtengesetzes werden gestrichen. Ämter mit leitender Funktion werden künftig grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Probe (§ 5 LBG [neu], § 20 a LBG [alt]) vergeben.

Das neue Laufbahnrecht in **Abschnitt III** (Laufbahn) steht im Mittelpunkt des Gesetzes. Es beruht auf folgenden Grundsätzen:

- Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes auf dem Arbeitsmarkt insbesondere angesichts der demografischen Entwicklung.
- Aufrechterhaltung des Laufbahnprinzips, aber: größere Transparenz durch Verschlinkung der Strukturen; Reduzierung der Anzahl der Laufbahnen und Laufbahngruppen.
- Stärkere Flexibilität durch größere Durchlässigkeit der Laufbahnen in horizontaler und vertikaler Hinsicht.
- Stärkere Orientierung am Leistungsprinzip bei Einstellungen und bei der beruflichen Entwicklung.
- Mehr Offenheit der Einstiegs-Regelungen zu den Entwicklungen im Bildungsbereich.
- Aufrechterhaltung der bundesweiten Mobilität.

Die besoldungsrechtliche Ämterordnung bildet weiterhin die Grundlage („Rückgrat“) für die laufbahnrechtliche Ämterstruktur.

Hervorzuheben sind folgende Regelungsschwerpunkte:

1. Verschlinkung und Flexibilisierung des Laufbahnrechts

Die Anzahl der Laufbahnen soll deutlich reduziert werden, um u. a. den Verwaltungsaufwand beim Wechsel von Tätigkeiten zu verringern und die Einsatzmöglichkeiten der Beamtinnen und Beamten laufbahnrechtlich zu er-

weitem. Dazu soll einerseits die Zahl der Fachrichtungen auf 10 begrenzt werden. Andererseits werden die bisher vier Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes in künftig zwei Laufbahngruppen neu geordnet.

Die Laufbahngruppe 1 wird die bisherigen Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes, die Laufbahngruppe 2 die bisherigen Laufbahngruppen des gehobenen und höheren Dienstes umfassen. Die Zugehörigkeit zur Laufbahngruppe bestimmt sich nach der für die Laufbahn erforderlichen Vor- und Ausbildung. Zur Laufbahngruppe 2 gehören alle Laufbahnen, die einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraussetzen; dabei werden in Laufbahngruppe 2 die dem Bologna-Prozess folgenden Hochschulabschlüsse Bachelor und Master als Standards zu Grunde gelegt. Zur Laufbahngruppe 1 gehören alle übrigen Laufbahnen.

Innerhalb der Laufbahngruppen kann abhängig von der Vor- und Ausbildung nach Einstiegsämtern unterschieden werden. Einen (Laufbahngruppen-) Aufstieg wird es zukünftig nur noch beim Wechsel von der Laufbahngruppe 1 zur Laufbahngruppe 2 geben. Innerhalb der beiden Laufbahngruppen wird es begrifflich den Aufstieg nicht mehr geben. Die berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe vollzieht sich unter Beachtung des Grundsatzes des lebenslangen Lernens nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung einschließlich Qualifizierung.

2. Stärkung des Leistungsprinzips

Für Bewerberinnen und Bewerber mit langjähriger geeigneter Berufserfahrung außerhalb des öffentlichen Dienstes soll die Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamts erleichtert werden. Die Probezeit für alle Laufbahnen wird einheitlich auf drei Jahre festgesetzt, dabei werden die Anforderungen an die Bewährung in der Probezeit erhöht. Künftig wird wegen hervorragender Leistungen in der Probezeit eine schnelle Beförderung bereits vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit möglich sein.

3. Gewährleistung der Mobilität und des flexiblen Personaleinsatzes

Um die bundesweite Mobilität der Beamtinnen und Beamten zu erhalten, wird die bei einem Dienstherrn im Bundesgebiet erworbene Befähigung grundsätzlich als Laufbahnbefähigung anerkannt. Der Wechsel zwischen dem öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft sowie von Beamtinnen und Beamten zu internationalen Organisationen wird erleichtert, um Erfahrungen in die öffentliche Aufgabenwahrnehmung einfließen zu lassen. Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes können grundsätzlich auf die Probezeit angerechnet werden.

Abschnitt IV (Landesinterne Abordnung und Versetzung) übernimmt, bzw. schreibt das bisher geltende Recht fort.

Abschnitt V (Beendigung des Beamtenverhältnisses) enthält Verfahrensregelungen zur Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die allgemeine Altersgrenze von 65 Jahren für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter wird aus demografischen, finanz- und sozialpolitischen Erwägungen wie im Rentenbereich schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Bei den Altersgrenzen für besondere Beamtengruppen (Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug), für die es keine Entsprechung im Rentenbereich gibt, verbleibt es hingegen. Die Vorschriften über die Möglichkeiten des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand auf Antrag der Beamtin oder des Beamten werden weiter flexibilisiert.

Die Antragsaltersgrenzen (ab 60 Jahre für Schwerbehinderte, ab 63 Jahre für alle übrigen) bleiben unverändert. Um einen Personalabbau im Landesbereich zu erleichtern, wird dort zusätzlich ein vorzeitiger Antragsruhestand ab 60 Jahren eingeführt. Die Regelung bezieht sich auf Verwaltungsbereiche, in denen ein Personalüberhang besteht. Die betreffenden Bereiche sind von der Landesregierung festzulegen. Die versorgungsrechtlichen Folgeregelungen sind in den Gesetzentwurf einbezogen. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Altersgrenze wird die Altersteilzeitregelung über den 31.12.2009 hinaus um 3 Jahre zu veränderten Rahmenbedingungen verlängert; die Altersteilzeit ist im Beamtenbereich ein bewährtes Instrument sowohl für

den gleitenden Übergang in den Ruhestand als auch zum Abbau von Personalüberhängen.

Hinsichtlich der Dienstunfähigkeit ist das Landesbeamtengesetz auf verfahrensrechtliche Regelungen beschränkt; die materiellen Voraussetzungen sind abschließend im BeamtStG geregelt.

Im **Abschnitt VI** (Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis) sind die wesentlichen Pflichten im Beamtenstatusgesetz geregelt, so dass sich das Landesbeamtengesetz auf verfahrensrechtliche Regelungen beschränkt. Die geltende Vorschrift über die wöchentliche Arbeitszeit wird übernommen. Teilzeitbeschäftigung und langfristige Beurlaubung können weiterhin gewährt werden, wobei die Dauer der Beurlaubung auf höchstens 15 Jahre angehoben wird. Neu ist die Möglichkeit, auch Beamtinnen und Beamten mit Anwärterbezügen aus familiären Gründen Teilzeitbeschäftigung zu bewilligen.

Der in § 40 des Beamtenstatusgesetzes formulierte Grundsatz „Eine Nebentätigkeit ist grundsätzlich anzeigepflichtig. Sie ist unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen.“ wird konkretisiert. Die neuen landesrechtlichen Regelungen werden erheblich vereinfacht. Es wird nur noch zwischen anzeigepflichtigen und nicht anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten unterschieden; die bisherige Differenzierung zwischen genehmigungs- und nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten entfällt.

Die fürsorgerechtlichen Regelungen folgen den bisherigen Vorschriften. Das Gleiche gilt grundsätzlich auch für das Personalaktenrecht, dabei werden die Möglichkeiten der Weitergabe von Personalaktendaten an Dritte unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Erforderlichkeit geringfügig erweitert.

Die in **Abschnitt VII** (Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände) enthaltenen Vorschriften schreiben die bisherigen Regelungen fort.

Durch die Vorschriften in **Abschnitt VIII** (Landesbeamtenausschuss) wird an der unabhängigen Stelle (Landesbeamtenausschuss) festgehalten. Er wird auf seine Kern-

aufgaben beschränkt; diese ergeben sich im Einzelnen aus dem Gesetz. Bei der Vorbereitung von Vorschriften wirkt er in Zukunft nicht mehr mit.

Die Vorschriften in **Abschnitt IX** (Beschwerdeweg und Rechtsschutz) folgen den bisherigen Regelungen unter Beachtung der Vorgaben des Beamtenstatusgesetzes.

In **Abschnitt X** (Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen) sind die Vorschriften auf das zwingend erforderliche Maß reduziert worden.

Abschnitt XI enthält aus dem bisherigen Landesbeamtengesetz übernommene Schlussvorschriften und wird um notwendige Übergangsregelungen ergänzt. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern nach dem bisherigen § 20 b LBG greift eine Übergangsregelung.

Den besonderen Belangen der Menschen mit Behinderungen wird Rechnung getragen; insbesondere wird auf §§ 25 Abs. 1 Nr. 10 und 36 Abs. 2 hingewiesen.

Die Artikel 2 bis 35 enthalten notwendige Folgeänderungen in anderen Gesetzen sowie in Verordnungen. Artikel 2 regelt die Fortgeltung besoldungsrechtlicher Vorschriften vor dem Hintergrund der Neustrukturierung der Laufbahngruppen. Die Artikel 3 bis 35 enthalten redaktionelle Folgeänderungen (geänderte Zitierung aufgrund des Beamtenstatusgesetzes sowie der Neufolge der Paragraphen im Landesbeamtengesetz) sowie einzelne redaktionelle Bereinigungen. In Artikel 3 werden außerdem die versorgungsrechtlichen Folgeänderungen aus der Neuregelung der allgemeinen Altersgrenze getroffen. In Artikel 9 sind ferner die geänderten Regelungen über die Altersgrenze und die Teilzeitbeschäftigung der Richterinnen und Richter enthalten; die Regelungen folgen den entsprechenden Änderungen im Landesbeamtengesetz.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Landesbeamtengesetz)

Zu Abschnitt I (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Geltungsbereich)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift legt – wie im bisherigen § 1 LBG - den Geltungsbereich des Gesetzes fest. Das Landesbeamtengesetz gilt künftig neben den Regelungen des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) des Bundes für die Beamtinnen und Beamten des Landes und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Dies ist Folge der zum 1. September 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform, nach der die Befugnis zur Regelung der Statusangelegenheiten der Landesbeamtinnen und –beamten als konkurrierende Gesetzgebung beim Bund liegt. Das Landesbeamtengesetz trifft deshalb für diesen Personenkreis ergänzende Regelungen, sofern es sich um Bestimmungen handelt, die nicht zu den von der Bundesgesetzgebung zu regelnden wesentlichen Statusrechten und -pflichten der Beamtinnen und Beamten gehören, oder soweit der Bund den ihm im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG zukommenden Gestaltungsspielraum nicht ausgeschöpft oder die Länder zu entsprechenden Regelungen ausdrücklich ermächtigt hat.

Zu Absatz 2

Die Regelung ist dem bisherigen, unmittelbar für die Länder geltenden § 135 des BRRG entnommen. Sie stellt klar, dass öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände die Rechtsverhältnisse ihrer Beamtinnen und Beamten, die nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, entsprechend regeln können.

Zu § 2 (Verleihung der Dienstherrnfähigkeit durch Satzung)

Die Vorschrift stellt eine ergänzende Regelung zu § 2 BeamStG dar, der die Dienstherrnfähigkeit in den Ländern materiell regelt und ersetzt so den bisherigen § 3 LBG. In der Bundesvorschrift wird die Möglichkeit eröffnet, die Dienstherrnfähigkeit aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung auch durch Satzung zu verleihen. Im Hinblick auf den Charakter der Verleihung der Dienstherrnfähigkeit als staatlichem Hoheitsakt ist landesseitig zu bestimmen, dass die Satzung der Genehmigung durch die oberste Aufsichtsbehörde bedarf.

Zu § 3 (Oberste Dienstbehörden, Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte)

Die Bestimmung der obersten Dienstbehörde, der oder des Dienstvorgesetzten sowie der oder des Vorgesetzten wird in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht in allgemeiner Form und umfassender als der bisherige § 4 LBG vorgenommen. Im Übrigen beschränkt sich die Vorschrift darauf, wegen der Zuständigkeiten der oder des Dienstvorgesetzten und wegen der Vorgesetzteneigenschaft auf den Aufbau der öffentlichen Verwaltung zu verweisen. Bei der Vielzahl der Dienstherrn und der Vielgestaltigkeit der Organisation ist eine konkretere Bestimmung und Festlegung der Zuständigkeiten im allgemeinen Beamtenrecht nicht möglich. Durch die Regelung in Absatz 5 wird es ermöglicht, einzelne nach besonderen Vorschriften zu bearbeitende personenbezogene Entscheidungen, z.B. über die Gewährung von Beihilfen oder die Erstattung von Reisekosten, zentralen Stellen zuzuweisen, die außerhalb der Hierarchie stehen, ohne dass hiervon die allgemeine Zuordnung der Beamtin oder des Beamten zu ihren oder seinen Dienstvorgesetzten berührt wird.

Zu Abschnitt II (Beamtenverhältnis)**Zu § 4 (Vorbereitungsdienst)**

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6 a LBG.

Zu § 5 (Beamtinnen und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 20 a LBG. Die Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Probe richtet sich nach dem BeamStG (insbesondere §§ 23 Abs. 4, 24 Abs. 1 und 3).

Der bisherige § 20 b LBG (Ämter mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit) entfällt dagegen. Das Beamtenstatusgesetz lässt zwar die Regelung von Beamtenverhältnissen auf Zeit mit leitender Funktion zu (§ 4 Satz 1 Nr. 2 b); dennoch soll diese Regelung aus folgenden Gründen nicht fortgeführt werden:

Inzwischen sind hinreichende Erfahrungen mit diesem Instrument gesammelt worden. Grundsätzlich hat sich der Weg, Ämter mit leitender Funktion nicht sofort auf Lebenszeit zu vergeben, als richtig erwiesen. Das Instrument der Führungsfunktionen auf Zeit nach § 20 b hat aber insgesamt die darin gesetzten Erwartungen hinsichtlich der Wirksamkeit nicht erfüllt; bei der Anwendung des Instruments sind immer wieder Verwerfungen aufgetreten. So ist die Zeitdauer von fünf Jahren für die Feststellung der Bewährung in dem Führungsamt zu lang; eine vorzeitige Beendigung wegen mangelhafter Bewährung ist ausgeschlossen. Die Regelung hat sich ferner als inflexibel erwiesen, wenn sich z.B. durch organisatorische Änderungen während der laufenden Amtszeit der Inhalt des Führungsamtes wesentlich verändert. Außerdem sind zwischenzeitlich auch von der Rechtsprechung Zweifel an der Zulässigkeit von derartigen Führungspositionen auf Zeit angemeldet worden (Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 26. Oktober 2004, Az.: Vf. 15-VII-01, Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts an das Bundesverfassungsgericht vom 27.09.2007, Az.: 2 C 21.06, 2 C 26.06 und 2 C 29.07, zu § 25b des Landesbeamtengesetzes für Nordrhein-Westfalen; die angegriffenen Regelungen in Bayern bzw. Nordrhein-Westfalen sehen allerdings – anders als in Schleswig-Holstein – nicht die Möglichkeit vor, das Führungsamt bereits nach Ablauf der ersten Amtszeit von fünf Jahren auf Lebenszeit zu übertragen).

Diese Bedenken sind inzwischen vom Bundesverfassungsgericht aufgegriffen worden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 28. Mai 2008 (2 BvL 11/07) die in § 25b LBG Nordrhein-Westfalen angeordnete Übertragung von Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit wegen Verstoßes gegen Art. 33 Abs. 5 GG für nichtig erklärt. Die Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf die nordrhein-westfälische Regelung. Dennoch belegt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Notwendigkeit, das Rechtsinstitut der Führungsämter auf Zeit abzuschaffen, wie dies auch die Länder Niedersachsen, Hamburg und Berlin getan haben. Mit dem anliegenden Gesetzentwurf wird die Regelung über die Führungsämter auf Zeit gestrichen. Beamtinnen und Beamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in einem Führungsamt auf Zeit befinden, werden in das Führungsamt auf Probe übergeleitet, mit der Möglichkeit der Anrechnung von in dem Führungsamt auf Zeit zurückgelegten Zeiten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht, abgesehen von geringfügigen sprachlichen Änderungen, dem bisherigen § 20 a Abs. 1 LBG.

Zu Absatz 2

Ämter mit leitender Funktion sind wie nach geltendem Recht die der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter mit leitender Funktion sowie Ämter der Leiterinnen und Leiter von Behörden oder Teilen von Behörden, soweit sie nicht gesetzlich hiervon ausgenommen sind; hierbei wird klargestellt, dass nur Ämter der Besoldungsordnungen A und B unter den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen. Da die Vorrangregelung des bisherigen § 20 b LBG entfällt, fallen ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes alle neu in die vorgenannten Ämter berufenen Beamtinnen und Beamten unter § 5. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Beamtinnen und Beamte in einem Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit gilt die Übergangsregelung in § 129.

Zu Absatz 3 und Absatz 4

Die Absätze entsprechen im Wesentlichen den Absätzen 2 und 3 des bisherigen § 20 a LBG. Neu ist der ausdrückliche Ausschluss eines Probebeamtenverhältnisses bei einem Beamten- oder Richter Verhältnis auf Lebenszeit bei einem anderen Dienstherrn (Abs. 4 Satz 1).

Zu Absatz 5

Bei Umsetzung oder Versetzung in Ämter mit leitender Funktion, die derselben Besoldungsgruppe zugeordnet sind, wird die Probezeit fortgesetzt. Findet dagegen ein Wechsel in Ämter statt, die in eine höhere Besoldungsgruppe eingestuft sind, löst dies die Notwendigkeit einer erneuten Probezeit aus. Das entspricht der geltenden Rechtslage.

Zu Absatz 6 und Absatz 7

Die Absätze entsprechen dem bisherigen § 20 a Abs. 5. Der Dienstherr hat der Beamtin oder dem Beamten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Probe das Amt mit leitender Funktion in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen, wenn sie oder er sich in der Probezeit bewährt hat. Die Bewährung wird

durch eine rechtsmittelfähige Beurteilung festgestellt. Die automatische Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe mit Ablauf der Probezeit oder der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn ergibt sich aus § 22 Abs. 5 BeamtStG. Die daneben bestehenden Vorschriften über die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis (auf Probe) durch Verwaltungsakt, z.B. auf schriftliches Verlangen der Beamtin oder des Beamten (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamtStG) oder wegen mangelnder Bewährung in der Probezeit (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG), bleiben unberührt.

Es wird darüber hinaus klargestellt, dass eine Richterin oder ein Richter die Entlassung aus dem Richteramt beantragen muss, damit im Beamtenverhältnis das Führungsamt auf Dauer übertragen werden kann.

Zu § 6 (Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 188 LBG und regelt, welche Vorschriften dieses Gesetzes für Ehrenbeamtinnen und -beamte gelten, modifiziert anzuwenden sind oder keine Anwendung finden. So tritt nach Absatz 2 bei Ehrenbeamtinnen und -beamten an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand die Verabschiedung mit den dort genannten Maßgaben. Ferner endet ein Ehrenbeamtenverhältnis durch Zeitablauf oder durch Abberufung, wenn diese durch Rechtsvorschrift, wie es z.B. in kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen der Fall ist, zugelassen ist. Wird eine Beamtin oder ein Beamter in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen, so hat sie oder er dies ihrem oder seinem Dienstherrn als Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes nach § 70 Abs. 4 vorher schriftlich mitzuteilen.

Zu § 7 (Beamtinnen und Beamte auf Zeit)

Zu Absatz 1

Da das Beamtenverhältnis auf Zeit eine Ausnahme vom Lebenszeitprinzip als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums darstellt, sind die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamtinnen und Beamten auf Zeit gesetzlich zu bestimmen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 des bisherigen LBG). Eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit ohne spezialgesetzliche Regelung ist ausgeschlossen. Die Vorschrift enthält ferner Klarstellungen über die Nichtanwendbarkeit der Probezeitregelungen

auf Beamtinnen und Beamte auf Zeit sowie über die Bindung der Vertretungskörperschaft an das Wahlergebnis; Letzteres entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 2 Satz 2 LBG.

Zu Absatz 2

Satz 1 enthält eine dem bisherigen Recht entsprechende Verpflichtung, das Amt bei Ablauf der Amtszeit unter gleich günstigen Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit weiterzuführen. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, setzt sich nach Satz 2 der Entlassung aus und büßt damit die Anwartschaft auf ein Ruhegehalt ein. Die Regelung des Absatzes 2 lässt Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts, die diese Voraussetzungen näher konkretisieren, (z.B. § 57 c GO) unberührt.

Zu Absatz 3

Beamtinnen und Beamte auf Zeit treten kraft Gesetz in den Ruhestand, wenn sie die Altersgrenze erreichen (§ 35). Nach Satz 1 treten sie vor Erreichen der Altersgrenze bei Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, falls nicht stattdessen eine Entlassung vorgeschrieben ist oder sich eine weitere Amtszeit anschließt. Eine Beamtin oder ein Beamter auf Zeit, die oder der gemäß § 31 i. V. m. § 6 BeamtStG in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird, tritt nach Satz 2 bei Ablauf der vorgesehenen Amtszeit in den dauernden Ruhestand.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Sonderregelung für den Eintritt in den Ruhestand von hauptberuflichen Präsidentinnen und Präsidenten sowie Kanzlerinnen und Kanzlern von Hochschulen, die in dieser Eigenschaft zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt worden sind. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 53 Abs. 5 LBG.

Zu Absatz 5

Mit der Vorschrift wird ein spezieller gesetzlicher Beendigungsgrund für das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Fälle der Abwahl (z.B. § 57 d Abs. 3 GO) oder der Abberufung (z.B. § 40 a GO) normiert. In Fällen einer gesetzlich vorgesehenen Abberufung endet gleichzeitig das Beamtenverhältnis kraft Gesetz, ohne dass es einer weiteren Verfügung, etwa der Versetzung in den Ruhestand oder der Entlassung bedarf. Die Abberufung aus der Funktion wird somit unmittelbar verknüpft mit der beamten-

rechtlichen Konsequenz der Beendigung des Beamtenverhältnisses. Dies dient der Rechtsklarheit und der Sicherheit für den Dienstherrn, dass eine Neubesetzung unverzüglich möglich ist. Die Vorschrift ergänzt damit klarstellend bereits bestehende Regelungen im Kommunalverfassungsrecht.

Zu Absatz 6

Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass das Beamtenverhältnis auf Zeit und auf Lebenszeit nach Art und Zweck sich grundsätzlich unterscheiden. Ein Wechsel von einem Beamtenverhältnis auf Zeit in eins auf Lebenszeit kann deshalb weder im Wege der Umwandlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG) noch der Versetzung (§ 29) erfolgen. Sie ergänzt zugleich den Schutzzweck von Absatz 1 Satz 1.

Zu § 8 (Zulassung von Ausnahmen für die Berufung in das Beamtenverhältnis)

Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 BeamtStG werden durch die fachlich zuständige oberste Dienstbehörde erteilt. Ein Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium ist nicht mehr erforderlich.

Zu § 9 (Zuständigkeit für die Ernennung, Wirkung der Ernennung)

Die Vorschrift ergänzt die Regelung des § 8 BeamtStG über die Ernennung und tritt an die Stelle des bisherigen § 13 LBG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 weist in Übereinstimmung mit Art. 31 der Landesverfassung die sachliche Zuständigkeit für die Ernennung von Landesbeamtinnen und -beamten der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten zu. Abweichend davon werden entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben (Art. 14 Abs. 3 Landesverfassung) die Beamtinnen und Beamten des Landtages von der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsident im Benehmen mit dem Ältestenrat ernannt. Außerdem beinhaltet die Vorschrift eine Ermächtigung, die Befugnis auf andere Stellen zu delegieren.

Zu Absatz 2

Da sich die Ernennungszuständigkeit nach Absatz 1 nur auf die Landesbeamtinnen und –beamten bezieht, bestimmt Absatz 2 für die Kommunalbeamtinnen und –beamten sowie die Körperschaftsbeamtinnen und –beamten entsprechend der verfassungsrechtlich geregelten Personalhoheit der jeweiligen Dienstherrn die Ernennungszuständigkeit der jeweiligen obersten Dienstbehörde. Aufgrund einer Rechtsvorschrift kann die Ernennungszuständigkeit hiervon abweichend geregelt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ergänzt die förmlichen Ernennungstatbestände des § 8 Abs. 1 BeamtStG. Die Vorschrift ist für den Fall vorgesehen, dass im Rahmen eines Aufstiegs in eine höhere Laufbahngruppe das bisher verliehene Amt in der niedrigeren Laufbahngruppe dem Eingangsamts in der höheren Laufbahngruppe gleichwertig ist (sog. Verzahnungsamts). Die förmliche Ernennung ist hier wegen der Bedeutung vorgesehen, die der Laufbahngruppenwechsel für den Werdegang der Beamtin oder des Beamten hat.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 wird die Ernennung grundsätzlich mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam. Die Ernennung ist ein rechtsgestaltender, mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt mit der Aushändigung der Urkunde als besonderer Form der Bekanntgabe. Das Gesetz geht davon aus, dass eine Ernennung frühestens mit dem Tag der persönlichen Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam wird. Übereinstimmend damit bestimmt § 8 Abs. 4 BeamtStG eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt für unzulässig und insoweit unwirksam. Eine Ernennung ist jedoch auch zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt zulässig; dabei muss der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung in der Urkunde ausdrücklich, d. h. durch Angabe eines festen Datums, bestimmt werden.

Zu Absatz 5

Die Regelung bewirkt, dass mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses ein privatrechtliches Dienstverhältnis zu demselben Dienstherrn kraft Gesetzes erlischt; das entspricht der bisherigen Rechtslage. Sofern die Ernennung über die Begründung des Beamtenverhältnisses aus nicht von der oder dem Beschäftigten zu vertretenden Gründen nichtig oder zurückzunehmen ist oder das Beamtenverhältnis vorzeitig, z.B.

wegen fehlender gesundheitlicher Eignung für eine Lebenszeiternennung, beendet wird, besteht die Möglichkeit, dass der Dienstherr bzw. Arbeitgeber die oder den Betroffenen zu den früheren Bedingungen wieder in das Arbeitsverhältnis einstellt.

Zu § 10 (Stellenausschreibung, Feststellung der gesundheitlichen Eignung)

Zu Absatz 1

Stellenausschreibungen sind – wie im bisherigen § 10 Abs. 2 - nicht nur für die Vorbereitung von Personalauswahlentscheidungen, sondern auch für den Aufbau einer gezielten Personalplanung und –entwicklung von grundlegender Bedeutung. Sie dienen dazu, das Leistungsprinzip zu stärken und das Risiko von Fehlbesetzungen zu minimieren. Da Stellenausschreibungen die Transparenz der Bewerberauswahl verbessern, sieht Satz 1 vor, dass Stellen grundsätzlich ausgeschrieben werden müssen, während ein Verzicht hierauf die Ausnahme bilden muss (etwa bei der Besetzung von Stellen der sog. politischen Beamten im Sinne von § 30 BeamtStG). Bei Einstellungen, d.h. bei der Neubegründung von Beamtenverhältnissen, sollen Stellenausschreibungen darüber hinaus grundsätzlich auch öffentlich erfolgen; dies gilt nicht bei einem unmittelbar an ein bestehendes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis sich anschließendes Beamtenverhältnis.

Unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Auswahl von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit sowie die Regelungen nach dem Gesetz über die Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird die Erstellung eines ärztlichen Gutachtens in allen Fällen vorgeschrieben, in denen die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes, auf spätere Verwendung als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit abzielendes Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis festzustellen ist. Für die ärztliche Untersuchung und die Gutachtenerstellung gilt § 44 entsprechend.

Zu § 11 (Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung, Verbot der Führung der Dienstgeschäfte)

Zu Absatz 1

Im Hinblick auf die schwerwiegenden Folgen, die die Nichtigkeit der Ernennung für die betroffene Beamtin oder den betroffenen Beamten nach sich zieht, obliegt die Feststellung der Nichtigkeit der obersten Dienstbehörde. Diese kann ihre Befugnis auf nachgeordnete Behörden delegieren. Die Feststellung der Nichtigkeit ist als feststellender Verwaltungsakt der Beamtin oder dem Beamten schriftlich bekannt zu geben. Soweit die Nichtigkeit heilbar ist, ist sie erst dann bekannt zu geben, wenn eine Heilung nach § 11 Abs. 2 BeamtStG nicht erfolgreich war; auf die Begründung zu Absatz 2 wird hingewiesen. Im Hinblick auf die durch die Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung ausgelösten Folgewirkungen für die Versorgung hat die Bekanntgabe im Falle des Todes der Beamtin oder des Beamten an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zu erfolgen.

Zu Absatz 2

Wird der Grund für die Nichtigkeit bekannt, muss der Dienstherr dafür sorgen, dass die oder der Ernante aufgrund ihrer oder seiner scheinbaren Rechtsstellung nicht weiter für den Dienstherrn tätig wird. Für den Fall der nichtigen Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG) ist die weitere Führung der Dienstgeschäfte zwingend zu verbieten, weil die oder der Ernante die Rechtsstellung einer Beamtin oder eines Beamten nicht erlangt hat. In den sonstigen Ernennungsfällen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BeamtStG) ist die Entscheidung über das Verbot der weiteren Amtsführung dagegen in das Ermessen des Dienstvorgesetzten gestellt. Er hat dabei insbesondere zu prüfen, inwieweit eine nichtige Amtsverleihung der Ausübung der mit dem neuen Amt verbundenen Dienstgeschäfte entgegensteht. Bei Nichtigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BeamtStG darf die weitere Führung der Dienstgeschäfte jedoch erst dann untersagt werden, wenn die zuständige Stelle es abgelehnt hat, die Ernennung zu bestätigen, bei Nichtigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a BeamtStG erst dann, wenn die nach § 8 zuständige Behörde es abgelehnt hat, eine Ausnahme zuzulassen.

Zu Absatz 3 und Absatz 4

Die Vorschriften stimmen mit dem bisherigen § 17 LBG überein. Absatz 3, mit dem die Gültigkeit der bis zu dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte vorgenomme-

nen Amtshandlungen statuiert wird, schützt das Vertrauen der Allgemeinheit in die Wirksamkeit und Verbindlichkeit amtlicher Handlungen durch die vom Staat ernannten Amtsträger, auch wenn die Ernennung nichtig war. Die nach Absatz 4 vorgesehene Möglichkeit, nichtig ernannten Beamtinnen oder Beamten die gewährten Leistungen zu belassen, trägt der Tatsache Rechnung, dass die oder der Ernannte trotz der Nichtigkeit der Ernennung in aller Regel Dienst getan und als wirksam anzuerkennende Amtshandlungen vorgenommen und damit die einer Beamtin oder einem Beamten obliegenden Pflichten voll erfüllt hat. Die Entscheidung, ob die gewährten Leistungen belassen werden, ist in das Ermessen des Dienstherrn gestellt.

Zu § 12 (Rücknahme der Ernennung)

Zu Absatz 1

Zuständig für die Rücknahme der Ernennung die oberste Dienstbehörde. Als rechtsgestaltender Verwaltungsakt ist die Rücknahme der Ernennung der betroffenen Beamtin oder dem betroffenen Beamten bekannt zu geben. Wegen der besonderen Folgen für das Rechtsverhältnis hat dies in schriftlicher Form zu erfolgen. Auf die Ausführungen in der Begründung zu § 11 zur Heilung nichtiger Ernennungen wird Bezug genommen. Die Rücknahmefrist von sechs Monaten ist in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht (§ 16 LBG) geregelt. Allerdings gilt die Rücknahmefrist nur noch in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BeamtStG, dagegen nicht mehr in den Fällen, in denen besonders schwerwiegende Umstände wie arglistige Täuschung oder das Bekanntwerden einer Verurteilung wegen eines Verbrechens die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BeamtStG). In den letztgenannten Fällen muss das Schutzinteresse der Beamtin oder des Beamten an einer Rechtssicherheit bezüglich des Beamtenstatus gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme der Ernennung zurücktreten. Da die Rücknahme der Ernennung mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgt, ist sie – wie Satz 3 klarstellend regelt – auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses zulässig.

Zu Absatz 2

Hinsichtlich der Gültigkeit der bis zur Wirksamkeit der Rücknahmeerklärung vorgenommenen Amtshandlungen sowie des Belassens der bis dahin gewährten Leistun-

gen gelten die Regelungen über die Nichtigkeit der Ernennung (§ 11 Abs. 3) entsprechend. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Abschnitt III (Laufbahn)

Zu § 13 (Laufbahn)

Das neue Laufbahnrecht beruht auf folgenden Grundsätzen:

- Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes auf dem Arbeitsmarkt insbesondere angesichts der demografischen Entwicklung.
- Aufrechterhaltung des Laufbahnprinzips, aber: größere Transparenz durch Verschlinkung der Strukturen; Reduzierung der Anzahl der Laufbahnen und Laufbahngruppen.
- Stärkere Flexibilität durch größere Durchlässigkeit der Laufbahnen in horizontaler und vertikaler Hinsicht.
- Stärkere Orientierung am Leistungsprinzip bei Einstellungen und bei der beruflichen Entwicklung.
- Mehr Offenheit der Einstiegs-Regelungen zu den Entwicklungen im Bildungsbereich.
- Aufrechterhaltung der bundesweiten Mobilität.

Die besoldungsrechtliche Ämterordnung bildet weiterhin die Grundlage („Rückgrat“) für die laufbahnrechtliche Ämterstruktur.

Maßgeblich hierfür sind insbesondere folgende Gründe:

Das bisherige Laufbahnsystem hat zu einer Vielzahl von Laufbahnen geführt. Die öffentliche Verwaltung hat ein vielfältiges und differenziertes Spektrum von Aufgaben zu erfüllen. Deshalb ist die Ausbildung auf einen bestimmten Bereich der öffentlichen Verwaltung, z. B. die allgemeine Verwaltung, die Finanzverwaltung oder den Polizeivollzugsdienst zugeschnitten. In der Rechtsentwicklung wurden innerhalb dieser Bereiche vielfältige weitergehende Differenzierungen in der Ausbildung vorgenommen,

die nach der bisherigen Systematik unmittelbar in eigenständige Laufbahnen mündeten. Die Anzahl der Laufbahnen wurde damit erheblich ausgeweitet.

Die Anforderungen in der Verwaltung sind aufgrund der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen immer schneller werdenden Veränderungen unterworfen. Beispielhaft seien die voranschreitende europäische Integration, die Globalisierung, die rasante technologische Entwicklung mit Einsatz moderner IuK-Technik und der Einführung von eGovernment sowie die fortschreitende Verwaltungsmodernisierung mit den damit verbundenen geänderten Staatsaufgaben und Verwaltungsstrukturen genannt. Ferner stellt die demografische Entwicklung besondere Anforderungen an die öffentliche Verwaltung.

Bei der Besetzung von Dienstposten ist das Vorliegen einer bestimmten Laufbahnbefähigung immer weniger als maßgebliches Auswahlkriterium geeignet. Obgleich die Befähigung für eine Laufbahn alle Ämter der jeweiligen Fachrichtung in dieser Laufbahngruppe umfasst, stehen bei Stellenbesetzungen oftmals konkrete Anforderungsprofile der zu besetzenden Dienstposten im Vordergrund. Denn auch innerhalb der jeweiligen Laufbahnen sind – trotz des ausdifferenzierten Laufbahnsystems - für die erfolgreiche Wahrnehmung vieler Dienstposten zunehmend spezielle Fachkenntnisse erforderlich, die ohne entsprechende Erfahrungen oder Fortbildungen nicht erfüllt werden können. Hinzu kommt die mit dem Übergang von der Industrie- zur Wissensgesellschaft verbundenen Verkürzung der „Verfallszeit aktuellen Wissens“. Lebenslanges Lernen und die Fähigkeit, vorhandenes Wissen effektiv zu erschließen und anzuwenden, sind maßgebliche Schlüsselqualifikationen. Die Bedeutung der mit der Laufbahnbefähigung erworbenen Fachkenntnisse stellen somit bei konkreten Stellenbesetzungen nur einen Ausschnitt des Anforderungsprofils dar.

In der Gesamtschau hat diese Entwicklung zu erheblich nachteiligen Einschränkungen geführt. Der schnelle Wandel der Aufgaben und die damit oftmals einhergehende Änderung der Verwaltungsstrukturen haben zwangsläufig eine hohe Personalfluktuation zur Folge. Hierbei ist es wichtig, Personal flexibel und nach den jeweiligen Anforderungen der zu besetzenden Dienstposten und der gegebenen organisatorischen Rahmenbedingungen fortbilden und einsetzen zu können. Diesem Anspruch wurden die bisherigen Laufbahnstrukturen zunehmend nicht mehr gerecht. So wur-

den die Einsatzmöglichkeiten der Beamtinnen und Beamten in nicht mehr vertretbarem Maße geschmälert und der Kreis der potentiell für einen Dienstposten in Frage kommenden Bewerberinnen und Bewerber eingeschränkt. Zudem führten besondere Zuständigkeiten und die formalen Verfahrensabläufe, die bei Laufbahnwechseln zu beachten waren, insgesamt zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand.

Die Anforderungen an die öffentliche Verwaltung, insbesondere im Hinblick auf die Flexibilität und Mobilität der Beamtinnen und Beamten, werden aufgrund der dargestellten Entwicklungen weiter steigen. Hinzu kommt, dass im Rahmen des Bologna-Prozesses von den Hochschulen zunehmend differenzierte Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten werden. Diese Differenziertheit im Rahmen der sich anschließenden beamtenrechtlichen Ausbildung ist zu berücksichtigen, so dass bei Aufrechterhaltung des bisherigen Systems mit der Einrichtung weiterer Laufbahnen zu rechnen wäre. Die dargestellten Nachteile würden sich weiter verstärken.

Aus diesen Gründen ist das bisherige System nicht mehr geeignet, den Anforderungen der Personalwirtschaft und den Bedürfnissen der Beamtinnen und Beamten zu entsprechen.

Nach der neuen Laufbahnsystematik werden die Einsatzmöglichkeiten der Beamtinnen und Beamten laufbahnrechtlich erweitert, formale Laufbahnwechsel auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert und dabei zugleich die Leistungsfähigkeit der Verwaltung gesichert.

Der Festlegung der neuen Fachrichtungen liegt die Annahme zugrunde, dass sich alle bestehenden Laufbahnen unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachrichtungsverwandtschaft und den in den Ausbildungsgängen vermittelten Kernkompetenzen diesen Fachrichtungen sachgerecht zuordnen lassen und eine hinreichende Basis für die Ämter der jeweiligen Fachrichtung bieten.

Die neue Laufbahnsystematik geht dabei davon aus, dass nicht nur eine, sondern unterschiedliche Ausbildungen zum Erwerb der Befähigung führen. Damit wird auch künftig anerkannt, dass die öffentliche Verwaltung innerhalb der vorgegebenen Fachrichtungen ein differenziertes Spektrum von Aufgaben zu erfüllen hat, die unter-

schiedliche Qualifizierungen rechtfertigen. Für den Erwerb einer Befähigung für eine Laufbahn können nach den konkreten Anforderungen unterschiedliche Ausbildungen – mit oder ohne Vorbereitungsdienst - vorgesehen werden. Dies ist deshalb gerechtfertigt, da in den Ausbildungen zunehmend neben der fachlichen Grundqualifikation Kernkompetenzen vermittelt werden, die darauf angelegt sind, neues Wissen effektiv zu erschließen und anzuwenden und voraussetzen, dass die Kompetenzentwicklung und der Kompetenzerhalt während des gesamten Berufslebens erforderlich bleibt. Die Laufbahnsystematik berücksichtigt damit, dass nach dem Grundsatz des lebenslangen Lernens die fachliche Befähigung nicht isoliert aufgrund der zu Beginn des Berufslebens absolvierten Ausbildung, sondern jeweils im Kontext mit den zusätzlichen Erfahrungen und Qualifikationen zu bewerten ist. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die bestehenden Zugangsmöglichkeiten zu den bisherigen Laufbahnen auch zukünftig aufrechterhalten werden können.

Mit dem neuen Laufbahnsystem werden die formalen Laufbahnschranken zu Gunsten erweiterter personalwirtschaftlicher Handlungsspielräume auf ein Mindestmaß reduziert. Damit kommt dem Anforderungsprofil neben der laufbahnrechtlichen Befähigung bei Besetzungen von Dienstposten eine größere Bedeutung als bislang zu. Die Personalstellen können – wie bei dem bisherigen Laufbahnsystem - eine bestimmte Ausbildung, die zum Erwerb der Befähigung geführt hat, fordern und diese zum Anforderungsprofil des zu besetzenden Dienstpostens erklären. Sie können aber auch, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen, auf solche Beschränkungen verzichten und den Kreis der für einen Dienstposten in Frage kommenden Beamtinnen oder Beamten erweitern und z. B. lediglich die Befähigung für die neue Laufbahn als Voraussetzung festlegen. So können berufliche Erfahrungen und zusätzliche Qualifikationen, die zur Erfüllung des Anforderungsprofils beitragen, bei der Besetzung von Dienstposten stärkere Berücksichtigung finden.

Im Ergebnis wird damit eine höhere Mobilität und Flexibilität der Beamtinnen und Beamten ermöglicht, weil im Unterschied zur bisherigen Rechtslage ein Wechsel innerhalb der Fachrichtung unabhängig von der zum Erwerb der Befähigung führenden Ausbildung nicht mehr als Laufbahnwechsel einzustufen ist. Formale Hürden werden mitsamt dem hierfür erforderlichen Verwaltungsaufwand beseitigt. Personalwirtschaftliche Schranken bestehen zukünftig lediglich, wenn eine bestimmte Vorbildung

oder Ausbildung durch besondere Regelung außerhalb des Beamtenrechts vorge-
schrieben oder eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung nach der Eigenart
der Aufgaben zwingend erforderlich ist. Ferner können im Bereich der Fortbildung die
Ressourcen zielgerichteter als bislang eingesetzt werden. Zukünftig ist es den Per-
sonalstellen freigestellt, entweder eine umfassende Einführung und Fortbildung in
neue Aufgabenbereiche der Laufbahn vorzunehmen oder den Fortbildungsbedarf
gezielt an den Anforderungen des zu besetzenden Dienstpostens zu bemessen.

Zu Absatz 1

Das Laufbahnprinzip als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums (Artikel
33 Abs. 5 GG) bildet weiterhin die Grundlage des Laufbahnrechts. Der Begriff der
Laufbahn wird dabei fortentwickelt. Die neuen Laufbahnen umfassen alle Ämter, die
derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören; die Zugehörig-
keit zu den Laufbahngruppen ist damit wesentlicher Bestandteil der jeweiligen Lauf-
bahn. Die Vor- und Ausbildung als Bestandteil des Laufbahnbegriffs wird durch Ab-
satz 3 Satz 1 in der Definition der Laufbahngruppe aufgegriffen. Die Anzahl der Lauf-
bahnen wird erheblich reduziert. Die bisher getrennt zu behandelnden Laufbahnen
besonderer Fachrichtungen werden in Zukunft in das neue Laufbahnsystem integ-
riert.

Nur soweit erforderlich, können innerhalb einer Laufbahn nach Maßgabe des § 25
durch die Landesregierung oder die obersten Landesbehörden fachspezifisch ausge-
richtete Laufbahnzweige gebildet werden. Laufbahnzweige können gebildet werden,
wenn dies aufgrund rechtlicher Vorschriften zweckmäßig ist (z.B. Rechtspflegerge-
setz oder Approbationsordnungen für Ärzte und Apotheker). Darüber hinaus können
im Einzelfall Laufbahnzweige eingerichtet werden, um personalwirtschaftlichen Be-
dürfnissen (z.B. bei Bereichen mit großem Personalbestand) zu entsprechen. In der
Übergangsphase können Laufbahnzweige zeitlich befristet eine geeignete Maßnah-
me darstellen, um die Überführung der bisherigen Laufbahnen in die neuen, gebün-
delten Laufbahnen zu begleiten. Die Laufbahnbefähigung wird durch die Einführung
von Laufbahnzweigen nicht berührt.

Zu Absatz 2

Die Fachrichtungen werden allgemein und abschließend festgelegt. Auf die o. a. Ausführungen wird Bezug genommen. Die Amtsbezeichnungen werden weiterhin im Besoldungsrecht geregelt. Im Hinblick darauf, dass es nur noch zwei Laufbahngruppen geben wird (s. § 14), werden 20 Laufbahnen entstehen.

Die Zuordnung der bisherigen Laufbahnen zu den neuen Fachrichtungen wird im Laufbahnrecht geregelt werden.

Zu Absatz 3

Die Laufbahngruppe 1 wird die bisherigen Laufbahngruppen des einfachen und mittleren Dienstes, die Laufbahngruppe 2 die bisherigen Laufbahngruppen des gehobenen und höheren Dienstes umfassen. Einen (Laufbahngruppen-) Aufstieg nach § 21 wird es zukünftig nur noch beim Wechsel von der Laufbahngruppe 1 zur Laufbahngruppe 2 geben. Innerhalb der beiden Laufbahngruppen wird es begrifflich den Aufstieg nicht mehr geben. Daher wird es künftig nur noch das Verzahnungsamt (A 9) zwischen beiden Laufbahngruppen geben, als Endamt der Laufbahngruppe 1 und Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Die berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe vollzieht sich unter Beachtung des Grundsatzes des lebenslangen Lernens nach Leistung und Qualifizierung. Die Schaffung von Einstiegsämtern in den neuen Laufbahngruppen nach Satz 4 ermöglicht eine sachgerechte Berücksichtigung von Vor- und Ausbildung entsprechend den bisherigen vier Laufbahngruppen. Niemand soll ohne besondere Leistung durch die Umstrukturierung des Laufbahnsystems schneller beruflich vorankommen als bisher.

Zu Absatz 5

Die Gestaltung der Laufbahnen ist unter Berücksichtigung auch des besoldungsrechtlich geregelten Grundsatzes der funktionsbezogenen Bewertung der Ämter in einer Laufbahnverordnung nach § 25 vorzunehmen. Dabei sind die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter sowie die Amtsbezeichnungen festzulegen. Die Festlegung der Einstiegsämter folgt nach Maßgabe des § 14 den dort geregelten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen und wird durch das Besoldungsrecht geregelt, auf die Begründung zu Artikel 2 wird hingewiesen.

Wird zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen die Ablegung weiterer Prüfungen gefordert oder werden im Einstiegsamt einer Laufbahn Anforderungen gestellt, die bei sachgerechter Bewertung zwingend ein höheres Einstiegsamt erfordern, so ist dies bei der Gestaltung der Laufbahn zu berücksichtigen. Unter denselben Voraussetzungen können innerhalb einer Laufbahn über die nach §14 geregelten hinaus zusätzliche Einstiegsämter gebildet werden.

Zu § 14 (Allgemeine Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen)

Die Vorschrift regelt die Bildungsvoraussetzungen und die sonstigen Voraussetzungen für den Zugang zu den Laufbahngruppen neu und tritt an die Stelle der bisherigen §§ 21 bis 24 LBG. Dabei wird innerhalb der Laufbahngruppen nach Einstiegsämtern differenziert. Die Zugangsvoraussetzungen sind so gestaltet, dass auch die bisherigen Laufbahnen besonderer Fachrichtungen erfasst werden, die als eigenständige Laufbahnen künftig entfallen. Auf die Begründung zu § 13 wird Bezug genommen.

Die Bezeichnungen für die schulischen Abschlüsse knüpfen an die herkömmlichen Begrifflichkeiten an.

Hervorzuheben ist, dass künftig auch in Laufbahnen, für die ein Vorbereitungsdienst geregelt ist, eine hauptberufliche Tätigkeit an dessen Stelle als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden kann.

Soweit eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit Zugangsvoraussetzung ist, ist diese berücksichtigungsfähig, soweit sie nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet wurde und diesen entspricht; ihre Dauer sollte mindestens der eines vergleichbaren Vorbereitungsdienstes entsprechen. In Betracht kommen nur Tätigkeiten, die ihrer Art und Bedeutung nach der Tätigkeit in der betreffenden Laufbahn gleichwertig sind und die Befähigung zur Wahrnehmung von Aufgaben der Laufbahn vermitteln. Der Tatbestand der Hauptberuflichkeit ist auch bei einer Teilzeitbeschäftigung als erfüllt anzusehen, wenn diese den Tätigkeitsschwerpunkt der oder des Betroffenen bildet und mindestens in dem Umfang abgeleistet worden ist, der im Beamtenverhältnis zulässig ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.05.2005 – 2 C 20.04).

Zu Absatz 2

In den Fällen der Nr. 1 b in Verbindung mit Nr. 2 a ist nur eine abgeschlossene Berufsausbildung zu fordern.

Zu Absatz 3 und 4

Grundlage für die Zugangsvoraussetzungen für die Laufbahngruppe 2 bilden der Bachelor-Abschluss für das erste Einstiegsamt und der Master-Abschluss für das zweite Einstiegsamt. Damit wird auch in laufbahnrechtlicher Hinsicht dem Bologna-Prozess Rechnung getragen.

Anstelle des Bachelor-Abschlusses erfüllt auch ein gleichwertiger Abschluss die Bildungsvoraussetzung für das erste Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2. Dies ist in der Regel ein abgeschlossenes, gleichwertiges Hochschulstudium.

Die sonstige Voraussetzung nach Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 Nr. 2 entfällt bei berufsqualifizierenden Studiengängen. Näheres hierzu ist in den Laufbahnvorschriften zu regeln. Dies gilt entsprechend, wenn berufspraktische Defizite ggf. durch eine Einführung in die Laufbahnaufgaben (Trainee-Zeit) ausgeglichen werden können.

Bei der in Absatz 3 Nr. 2 b und Absatz 4 Nr. 2 b geforderten Prüfung handelt es sich in der Regel um eine Laufbahnprüfung.

Zu § 15 (Bei einem anderen Dienstherrn erworbene Vorbildung und Laufbahnbefähigung)

Die Vorschrift soll die Mobilität im Rahmen der Neugestaltung des öffentlichen Dienstrechts zwischen allen Dienstherrn – auch außerhalb der norddeutschen Küstenländer - sicherstellen und fördern. Sie greift die Regelungen des bisherigen § 122 BRRG und des bisherigen § 19 Abs. 5 und 6 LBG auf.

Zu Absatz 1

Absatz 1 eröffnet Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern, die die nach § 14 zu fordernde Vorbildung dort erworben haben, die Zulassung zum Vorbereitungsdienst einer Laufbahn (vgl. § 122 Abs. 1 BRRG).

Zu Absatz 2

Die Regelung des bisherigen § 122 Abs. 2 BRRG wird dahingehend erweitert, dass jede oder jeder, die oder der die Laufbahnbefähigung bei einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes nach dessen Vorschriften erworben hat, grundsätzlich die Laufbahnbefähigung nach diesem Gesetz besitzt. Soweit erforderlich ist eine Einführung vorzusehen, deren Umfang allgemein oder einzelfallbezogen zu bestimmen ist. Damit wird auch dem Grundgedanken der Richtlinie 2005/36/EG (vgl. § 16) Rechnung getragen. Da in den 5 norddeutschen Küstenländern – vorbehaltlich der Entscheidung des Landesgesetzgebers – einheitliches Laufbahnrecht gilt, ist ein Wechsel innerhalb dieses Bereichs grundsätzlich uneingeschränkt möglich. Im Einzelfall kann eine Einführung nach § 24 Satz 3 erforderlich sein.

Zu § 16 (Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund des Gemeinschaftsrechts)

Die Vorschrift setzt die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen um, durch die die Richtlinien 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988 und 92/51/EWG vom 18. Juni 1992 abgelöst worden sind und bildet den aktualisierten Inhalt des bisherigen § 25 b LBG ab.

Verzichtet wurde auf die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung zum Beherrschen der deutschen Sprache. Die deutsche Sprache muss zwar in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn erforderlichen Maße beherrscht werden, die Bewertung der Sprachkenntnisse darf gemäß Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG jedoch nicht Bestandteil eines Anerkennungsverfahrens der Berufsqualifikation sein. Sie stellt vielmehr eine Anforderung für den Zugang zum Beruf dar; entsprechende Regelungen sind daher in den konkreten Laufbahnvorschriften zu treffen. Die Sprachkenntnisse sind dann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, ggf. durch Vorlage entsprechender Nachweise über Sprachkenntnisse oder Feststellung der Kenntnisse im persönlichen Gespräch nachzuprüfen. Sprachprüfungen dürfen nicht automatisch gefordert werden.

Zu § 17 (Andere Bewerberinnen und Bewerber)

Anderen Bewerberinnen und Bewerbern, die die Befähigung für eine Laufbahn durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben, bleibt weiterhin – wie im bisherigen § 9 Abs. 4 LBG - der Zugang zum öffentlichen Dienst offen. Im Rahmen der Bestenauslese können sie gleichrangig mit Laufbahnbewerbern berücksichtigt werden. Ihre Befähigung ist durch den Landesbeamtenausschuss festzustellen.

Zu § 18 (Einstellung)

Eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe oder auf Lebenszeit ist wie im bisherigen § 20 Abs. 2 LBG nur im Einstiegsamt zulässig. Eine Einstellung ist jedoch im Beförderungsamte zulässig

- nach Maßgabe der Laufbahnvorschriften bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen erworben wurden,
- bei sog. politischen Beamtinnen und Beamten, die in § 37 genannt sind oder
- mit Zustimmung des Landesbeamtenausschusses.

Bisher konnte nur mit Zustimmung des Landesbeamtenausschusses eine Einstellung im Beförderungsamte erfolgen. Dieses Verfahren ist sehr aufwändig und erschwert die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit langjähriger beruflicher Erfahrung oder sonstigen Qualifikationen. Zukünftig können daher die Dienstherrn eigenständig entscheiden, ob in diesen Fällen eine höhere Besoldung gerechtfertigt ist. Damit werden Zustimmungsverfahren im Landesbeamtenausschuss deutlich verringert.

Einzelheiten der nach Nummer 1 zu stellenden Anforderungen sind nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 in den Laufbahnverordnungen zu regeln. Soweit entsprechende berufliche Erfahrungen gefordert werden, kann eine hauptberufliche Tätigkeit berücksichtigt werden, die nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet wurde und diesen

entspricht; ihre Dauer sollte mindestens der vorgeschriebenen oder üblichen Mindestfrist für die Beförderung in das betreffende Amt entsprechen. In Betracht kommen nur Tätigkeiten, die ihrer Art und Bedeutung nach der Tätigkeit in der betreffenden Laufbahn gleichwertig sind und die Befähigung zur Wahrnehmung von Aufgaben der Laufbahn vermitteln.

Soweit sonstige Qualifikationen gefordert werden, kommen hierfür z. B. ein zusätzlicher Studienabschluss oder Qualifizierungsmaßnahmen mit einem staatlich anerkannten Abschluss in Betracht. In der Regel wird nur eine Einstellung im ersten Beförderungsamt in Betracht kommen.

Weitere Ausnahmen von Satz 1 können durch den Landesbeamtenausschuss nach Nummer 3 zugelassen werden.

Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird gleichzeitig ein Amt verliehen (§ 8 Abs. 3 BeamtStG); die Anstellung als selbständigen Ernennungstatbestand gibt es nicht mehr.

Zu § 19 (Probezeit)

Zu Absatz 1

Die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit setzt weiterhin die Bewährung in einer Probezeit voraus (§ 10 BeamtStG). Die bisherige Mindestaltersgrenze „Vollendung des 27. Lebensjahres“ zur Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit entfällt. Nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit ist die Beamtin oder der Beamte zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit zu ernennen.

Zu Absatz 2

Die regelmäßige Probezeit dauert anders als im bisherigen § 26 Abs. 1 LBG in allen Laufbahnen – neu - einheitlich drei Jahre; das gilt auch für „andere Bewerberinnen und Bewerber“. Sie kann auf höchstens fünf Jahre verlängert werden (§ 10 BeamtStG). Die Anrechnung von Tätigkeiten auf die Probezeit ist nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nummer 5 in den Laufbahnvorschriften zu regeln. In Betracht kommen nur

Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes, die ihrer Art und Bedeutung nach der Tätigkeit in der betreffenden Laufbahn gleichwertig sind und die Befähigung zur Wahrnehmung von Aufgaben der Laufbahn vermitteln. Die Mindestprobezeit dauert in der Laufbahngruppe 1 sechs Monate, in der Laufbahngruppe 2 ein Jahr.

Eine Abkürzung der Probezeit wegen guter Leistungen ist nicht mehr möglich, es ist aber eine Beförderung wegen hervorragender Leistungen unmittelbar nach Ablauf der Probezeit zulässig (s. § 20 Abs. 2 Nr. 2). Ferner ist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 2 die Einstellung in einem Beförderungsamt möglich.

Zu Absatz 3 und 4

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten sind unter Anlegung eines strengen Maßstabes im Rahmen einer dienstlichen Beurteilung zweimal zu bewerten. Am Ende der Probezeit ist über die Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit zu entscheiden. Vor diesem Hintergrund wurde die Forderung des „strengen Maßstabes“ zur Bewertung der Leistungen während der Probezeit in den Gesetzestext aufgenommen. Es handelt sich hierbei um eine qualitative Anforderung an die Bewertung der Leistungen während der Probezeit. Ziel ist die Stärkung des Leistungsprinzips auch während der Probezeit. Die Leistungen müssen den Anforderungen entsprechen, die üblicherweise an eine Probezeitbeamtin oder einen Probezeitbeamten in dem entsprechenden Amt gestellt werden. Für die positive Feststellung der Bewährung ist es nicht ausreichend, wenn die Probezeitbeamtin oder der Probezeitbeamte den Anforderungen nur mit Einschränkungen entspricht und lediglich die Prognose ergibt, dass bestehende Mängel behoben werden können. Der Dienstherr soll frühzeitig gewissenhaft prüfen, ob die Beamtin oder der Beamte sich dauerhaft bewähren wird und in Zweifelsfällen die Probezeit verlängern oder von einer Lebenszeitverbeamtung absehen.

Die erste Beurteilung sollte möglichst innerhalb des ersten Jahres erfolgen. Die zweite Beurteilung hat rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit zu erfolgen. In Zweifelsfällen kann die Probezeit bis zu einer Höchstdauer von 5 Jahren verlängert werden. Nach Maßgabe der Laufbahnvorschriften kann diese Frist um die Dauer z.B. desurlaubes ohne Dienstbezüge verlängert werden. Ist bereits zu einem frühen Stadium der Pro-

bezeit erkennbar, dass die Beamtin oder der Beamte die zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt und ist auch nicht zu erwarten, dass dies innerhalb der - ggf. verlängerten - Probezeit der Fall sein wird, so kann sie oder er bereits nach der ersten Beurteilung entlassen werden.

Wird durch Anrechnung von Zeiten nach Abs. 2 die Probezeit verkürzt, so ist ggf. ebenfalls nur eine Beurteilung vorzunehmen.

Mit diesem Verfahren soll das Leistungsprinzip stärker betont werden.

Zu Absatz 5

„Politische Beamte“ brauchen keine Probezeit zu leisten, da sie jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können.

Zu § 20 (Beförderung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Definition des Begriffs der Beförderung entsprechend § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG. Beförderungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung - einschließlich Qualifizierung (§22) - vorzunehmen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt Beförderungsverbote. Sie entspricht weitgehend den bisher in § 12 BRRG und § 20 Abs. 3 LBG getroffenen Regelungen.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Beförderung während der Probezeit als Maßnahme des Nachteilsausgleichs nach § 23 Abs. 3 und 4 angezeigt ist.

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 BRRG durfte eine Beförderung nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung erfolgen. Da das Institut der Anstellung wegfallen ist (§ 8 Abs. 3 BeamtStG), wird in Nummer 2 nunmehr der Zeitpunkt der Beendigung der Probezeit als Anknüpfungspunkt für die erstmalige Beförderung festgelegt. Hat die Beamtin oder der Beamte bereits während der Probezeit hervorragende Leistungen, also

Spitzenleistungen, gezeigt, so ist eine Beförderung bereits vor Ablauf der Jahresfrist möglich. Ferner ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Beförderung vor Ablauf der Jahresfrist als Maßnahme des Nachteilsausgleichs nach § 23 Abs. 3 angezeigt ist.

Bei höher bewerteten Ämtern, die funktionsgebunden oder aufgrund einer Dienstpostenbewertung eingestuft sind, wird weiterhin (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 4 BRRG) an einer mindestens dreimonatigen Erprobungszeit festgehalten werden (Nr. 3); dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Zeit und „politische Beamte“ und für Mitglieder des Landesrechnungshofs. Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, ggf. nach Ämtern und Laufbahnen differenzierend, längere Erprobungszeiten vorzusehen.

Die Mindestwartefrist zwischen zwei Beförderungen (Nr. 4) beträgt nunmehr zwei Jahre statt bisher ein Jahr. Die bisherige Mindestwartezeit von einem Jahr suggerierte die Möglichkeit eines „Schnelldurchlaufs“ in die Beförderungsämter. Eine Anpassung des Gesetzes an den faktischen Regelfall von mindestens zwei Jahren war daher angezeigt. Diese Verlängerung der Mindestwartezeit dient auch einer perspektivischen Personalentwicklung. Ausnahmemöglichkeiten im Einzelfall sind weiterhin zu ermöglichen. Die Streckung um ein Jahr soll auch auf die untergesetzlichen Regelungen ausgedehnt werden. Die Mindestfrist gilt nicht in den Fällen, in denen das bisherige Amt nicht zu durchlaufen ist, wie dies z.B. beim Laufbahngruppenaufstieg geregelt werden kann.

Das Verbot der Sprungbeförderung (Satz 2), entspricht ebenfalls der bisherigen Rechtslage.

Zu Absatz 3

Über die dargestellten Ausnahmemöglichkeiten hinaus, bei denen die unabhängige Stelle nicht mitwirkt, kann in Einzelfällen der Landesbeamtenausschuss Ausnahmen von den Beförderungsverboten zulassen.

Zu § 21 (Aufstieg)

Die Vorschrift regelt wie der bisherige § 20 Abs. 6 LBG den (Laufbahngruppen-) Aufstieg. Als Folge der Reduzierung der Anzahl der Laufbahngruppen findet der Aufstieg

künftig nur noch zwischen den Laufbahngruppen 1 und 2 statt. Auch Entscheidungen über den Aufstieg sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung - einschließlich Qualifizierung (§ 22) - vorzunehmen.

Der bisherige Aufstieg vom einfachen Dienst in den mittleren Dienst und vom gehobenen in den höheren Dienst entfällt; insoweit entfallen auch die bisherigen Verzahnungsämter. Da die berufliche Entwicklung sich auch künftig auf Leistung, Befähigung und Qualifizierung gründen wird, werden in den Laufbahnvorschriften für das Erreichen bestimmter Ämter spezielle Anforderungen zu regeln sein.

Die Voraussetzungen und das Verfahren für den Aufstieg ist in den Laufbahnverordnungen zu regeln (§ 25 Abs. 1 Nr. 6). Dabei können gemäß Satz 4 in den Laufbahnvorschriften auch Abweichungen von den in den Sätzen 1 und 2 genannten Grundsätzen des fachrichtungs- und prüfungsgebundenen Aufstiegs vorgesehen werden. Neben dem prüfungsgebundenen Regelaufstieg sind daher auch künftig ein Verwendungsaufstieg und ein Bewährungsaufstieg für erfahrene Beamtinnen und Beamte möglich; die bisher bestehende Durchlässigkeit zwischen den Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes soll auch beim Aufstieg von Laufbahngruppe 1 in Laufbahngruppe 2 erhalten bleiben.

Auch die bisherige Beschränkung auf den Aufstieg innerhalb derselben Fachrichtung soll für Ausnahmen zugunsten eines möglichen Queraufstieges geöffnet werden können. Dies betrifft insbesondere die Fälle des prüfungsgebundenen Aufstiegs, in denen die Aufstiegsbeamten am Vorbereitungsdienst bzw. der Ausbildung für die neue Laufbahn vollständig (ggf. unter Anrechnung von Praxisanteilen) teilnehmen und die Laufbahnprüfung ablegen, so dass - auch im Vergleich zu den identisch ausgebildeten Direkteinsteigern in der angestrebten Laufbahn - weder unter Qualifikations- noch unter vorherigen Erprobungsgesichtspunkten ein zwingender Grund besteht, die zum Aufstieg vorgesehenen Beamten zunächst im Wege des horizontalen Laufbahnwechsels als Durchgangsstation in die neue Fachrichtung zu überführen, dort zu erproben und sie dann von dort aus aufsteigen zu lassen. Dies gilt insbesondere bei einem Wechsel in die Laufbahn der allgemeinen Dienste, bei der in den zuvor geschilderten gleichwertigen Ausbildungssituationen ein vorheriger Umweg der

Beamten über den horizontalen Laufbahnwechsel zu einer unnötigen Verzögerung der beruflichen Entwicklung führen kann.

In allen Fällen verbleibt die Beamtin oder der Beamte, wie bisher, während des Aufstiegsverfahrens in der bisherigen beamtenrechtlichen Stellung. Nach § 9 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG bedarf der Aufstieg nach erfolgreichem Abschluss der Einführung und ggf. der Bewährungszeit weiterhin einer Ernennung.

Zu § 22 (Personalentwicklung, Qualifizierung und Fortbildung)

Die berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahn und der Aufstieg in eine höhere Laufbahn vollziehen sich unter Beachtung des Grundsatzes des lebenslangen Lernens nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung - einschließlich Qualifizierung. Einer ständigen und der beruflichen Entwicklung angepassten Fortbildung kommt daher stärker als bisher eine herausragende Bedeutung zu. Personalentwicklung zielt darauf ab, das Leistungs- und Befähigungspotenzial aller Beschäftigten zu erkennen, zu erhalten und verweidnungs- und entwicklungsbezogen sowie unter Berücksichtigung der persönlichen Zielsetzung zu fördern. Fortbildung und weitere Maßnahmen der Qualifizierung können Bestandteil einer systematischen Personalentwicklung sein, die unter anderem darauf gerichtet ist, Beamtinnen und Beamte auf die Übernahme bestimmter Ämter oder Funktionen vorzubereiten. Damit wird verdeutlicht, dass der Dienstherr die Möglichkeit hat, eine planmäßige Personalentwicklung so zu konzipieren, dass bestimmte, besonders geeignete Beamtinnen und Beamte längerfristig auf den Aufstieg oder auf die Übernahme besonderer Ämter oder Funktionen vorbereitet werden. Letztere können insbesondere Führungsfunktionen oder bestimmte Beförderungsamter sein (z.B. das Beförderungsamter A 14 für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die unterhalb des zweiten Einstiegsamtes eingestellt worden sind). Die Auswahl der Beamtinnen und Beamten, die an einer Personalentwicklung teilnehmen können, hat sich nach den Grundsätzen des § 9 BeamtStG (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) zu richten. Neben der dienstlichen Beurteilung können im Rahmen gezielter Personalentwicklung zur Beurteilung von Eignung und Befähigung für künftig wahrzunehmende Ämter/ Funktionen

moderne personalwirtschaftliche Verfahren zur Eignungsfeststellung wie z. B. Potenzialanalysen und Assessment-Center eingesetzt werden.

Die berufliche Entwicklung innerhalb der Laufbahn wird entscheidend durch Beförderungen geprägt. Höhere Beförderungsränge erfordern ein höheres Maß an Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung – einschließlich Qualifizierung. Welche Qualifizierungen bei welchen Beförderungsrängen gefordert werden, ist in den Laufbahnvorschriften zu regeln, die insofern die Anforderungen an Eignung, Befähigung und fachliche Leistung für bestimmte Ämter konkretisieren. In Betracht kommen insbesondere:

- eine durch Einsatz auf verschiedenen Dienstposten nachgewiesene Verwendungsbreite (Mobilität) und berufliche Erfahrung,
- ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium,
- der erfolgreich abgeschlossene Besuch einer Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie u. ä.,
- die dienstliche Fortbildung an verwaltungsinternen und –externen Fortbildungseinrichtungen,
- eigene Fortbildung der Beamtinnen und Beamten an Fortbildungsinstituten, Fortbildungseinrichtungen der Wirtschaft u. a.,
- die erfolgreiche Teilnahme an Maßnahmen zur Personalentwicklung einschließlich Verfahren zur Feststellung der Eignung (z.B. Potentialanalysen oder Assessment-Center), insbesondere beim Aufstieg oder bei der Verleihung von bestimmten Ämtern.

Die Teilnahme an dienstlich veranlassten Fortbildungsmaßnahmen ist Dienstpflicht der Beamtinnen und Beamten. Die Verpflichtung, sich darüber hinaus selbst fortzubilden, ergibt sich aus dem hergebrachten Grundsatz der vollen Hingabe an den Beamtenberuf in der durch § 34 BeamtStG erfolgten Ausprägung. Mit diesen Pflichten der Beamtinnen und Beamten korrespondiert die Pflicht des Dienstherrn, durch geeignete Maßnahmen für ihre Fortbildung zu sorgen sowie der Anspruch der Beamtin oder des Beamten auf Teilnahme an derartigen Maßnahmen. Der Umfang der sich hieraus konkret ergebenden Pflichten einschließlich der Kostentragung ist in den Laufbahnvorschriften und ergänzenden Regelungen zu bestimmen.

Zu § 23 (Benachteiligungsverbot, Nachteilsausgleich)

Die Vorschriften richten sich auf den Ausgleich bzw. die Vermeidung von Nachteilen bei der Einstellung und der beruflichen Entwicklung infolge von Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und die Betreuung von Kindern oder der Pflege pflegebedürftiger Angehöriger. Mögliche weitere Nachteile, die hierdurch oder auch durch längere andere Beurlaubungszeiten in Bezug auf Besoldung oder Versorgung auftreten können, sind nicht Gegenstand dieser Vorschriften.

Zu Absatz 1

Er konkretisiert das Diskriminierungsverbot des Artikels 3 Abs. 3 GG und des § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, § 9 BeamtStG sowie die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes und führt den bisher in § 20 Abs. 4 LBG enthaltenen Schutzgedanken fort. Soweit weitere einzelne Personenkreise nicht ausdrücklich Erwähnung finden, gelten die vorgenannten allgemeinen Vorschriften sowie ggf. die für diesen Personenkreis erlassenen besonderen Vorschriften (z.B. für Menschen mit Behinderungen das SGB IX).

Zu Absatz 2

Diese Regelung entspricht dem Inhalt des bisherigen § 125 b Beamtenrechtsrahmengesetz.

Zu Absatz 3

Nach den bisher geltenden Vorschriften waren Verzögerungen, die sich aus der Geburt oder der Betreuung eines Kindes oder der Pflege von Angehörigen ergeben, durch zeitliches Vorziehen der Anstellung auszugleichen. Durch den Wegfall des Instituts der Anstellung als eigenständiger Ernennungsfall ist diese Möglichkeit nicht mehr gegeben. Der Nachteilsausgleich wird nun durch eine vorzeitige Beförderung – während der Probezeit - realisiert. Wie bisher bei der vorzeitigen Anstellung ist auch die vorzeitige Beförderung unter Berücksichtigung des Artikels 33 Abs. 2 GG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung durchzuführen. Einzelheiten des Nachteilsausgleiches sind nach § 25 Abs. 1 Nr. 10 durch Laufbahnverordnung zu regeln.

Zu § 24 (Laufbahnwechsel)

Der Laufbahnwechsel wird im Vergleich zum bisherigen § 19 Abs. 3 und 4 LBG vereinfacht und soll die eigenständige Verantwortung der Personaldienststellen stärken. Durch die Verbreiterung der Laufbahnen auf der Grundlage von nur noch zwei Laufbahngruppen und zehn Fachrichtungen (s. § 13) wird ein Laufbahnwechsel seltener als bisher erforderlich sein. Er ist - wie bisher - zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet die für die Gestaltung der neuen Laufbahn fachlich zuständige oberste Landesbehörde über den Laufbahnwechsel. In der Regel wird dabei eine Einführung in die Laufbahnaufgaben vorzusehen sein. Ist eine bestimmte Vor- oder Ausbildung zwingend erforderlich, so ist ein Wechsel nur durch Maßnahmen zum Erwerb der neuen Laufbahnbefähigung zulässig; dabei kann u. U. das Absolvieren der vollständigen Ausbildung erforderlich sein.

Innerhalb der neuen, verbreiterten Laufbahnen kann grundsätzlich ohne weiteres von einem Laufbahnzweig in einen anderen gewechselt werden, wobei auch insoweit im Einzelfall eine Einführung in die neuen Aufgaben sinnvoll sein kann. Sollte ausnahmsweise für den neuen Laufbahnzweig eine bestimmte Vor- oder Ausbildung zwingend erforderlich sein, so müssen sich die Betroffenen entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen unterziehen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der aufnehmenden Behörde.

Zu § 25 (Laufbahnverordnungen)**Zu Absatz 1**

Die für die Durchführung der gesetzlichen Regelungen erforderlichen Vorschriften werden in Laufbahnverordnungen und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (§ 26) geregelt. In den Laufbahnverordnungen werden wie im bisherigen § 18 bzw. 25 a Abs. Nr. 1 LBG u. a.

- die Gestaltung der Laufbahnen, insbesondere die Einrichtung von Laufbahnzweigen und die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter,
- der Erwerb der Laufbahnbefähigung,

- die Voraussetzungen für die Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt,
- die Verlängerung der Probezeit und die Anrechnung von Tätigkeiten auf die Probezeit,
- die Voraussetzungen und das Verfahren für den Aufstieg,
- Grundsätze der Fortbildung,
- Einzelheiten des Nachteilsausgleichs sowie
- Ausgleichsmaßnahmen zu Gunsten von schwerbehinderten Menschen

geregelt. Wegen der Einzelheiten zu den in Nr. 1 - 12 genannten Regelungen wird auf die Begründung zu den einzelnen Paragraphen verwiesen.

Der Regelung nach Absatz 1 Nummer 6 zu den Voraussetzungen und das Verfahren für den Aufstieg kommt auch im Hinblick auf die Vergrößerung der Laufbahnen durch die Reduzierung der Laufbahngruppen eine erhebliche Bedeutung zu. In der Verordnung werden u. a. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Beförderung in bestimmte Ämter zu regeln sein; dazu gehören auch Personalentwicklungs- und insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen (siehe dazu die Begründung zu § 22).

Besondere Beachtung kommt der Regelung nach Abs. 1 Nummer 8 bei der Verleihung eines Amtes oberhalb des zweiten Einstiegsamtes der jeweiligen Laufbahngruppe an Beamtinnen und Beamte, die unterhalb des zweiten Eingangsamtes eingestellt worden sind, zu.

Zu Absatz 2

Regelungen, die für alle Laufbahnen einheitlich gelten, werden in der Allgemeinen Laufbahnverordnung getroffen, für deren Erlass die Landesregierung zuständig ist. Daneben wird für jede Laufbahn eine Laufbahnverordnung erlassen, die den spezifisch fachlichen Belangen Rechnung trägt; für deren Erlass ist die fachlich oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium zuständig.

Zu § 26 (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ermächtigt wie der bisherige § 25 a LBG die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde, im Benehmen mit dem Innenministerium Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen) zu erlassen.

In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sollen Einzelheiten der Ausbildung und der Durchführung von Prüfungen, sowie die Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung geregelt werden.

Unter Einzelheiten der Durchführung von Prüfungen fallen u. a. auch (Nr. 5) die Bildung von Prüfungsausschüssen und das Verfahren von Prüfungen, die Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, die Ermittlung und Feststellung des Prüfungsergebnisses sowie die Prüfungsnoten.

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen müssen sich inhaltlich im Rahmen der nach § 25 zu erlassenden Laufbahnverordnung halten.

Zu Absatz 2

Studien- und Prüfungsordnungen für berufsqualifizierende Studiengänge, die zum Eintritt in den öffentlichen Dienst berechtigen sollen, müssen die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 enthaltenen Regelungen berücksichtigen. Diese Vorschrift hat für die Fälle Bedeutung, in denen der Bachelor- oder der Masterstudiengang vorrangig für die Beschäftigung im öffentlichen Dienst qualifiziert und/oder zusätzlich zum Studienabschluss ein Vorbereitungsdienst eingerichtet wird. Dabei können die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 aufgeführten Regelungsgegenstände in vollem Umfang oder auch nur teilweise in die hochschulrechtlichen Regelungen aufgenommen werden; zumindest ist aber zu fordern, dass sie inhaltlich in den Studien- und Prüfungsordnungen berücksichtigt werden. Die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde hat allerdings das Rechtsverhältnis der oder des Betroffenen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 zu regeln. Sie trägt darüber hinaus die Gesamtverantwortung für die Regelungen, die die Grundlage zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung bilden. In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sollte daher eine ausdrückliche Bestätigung der Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen werden.

Studiengänge, die nur im Zusammenhang mit einer geeigneten hauptberuflichen Tätigkeit nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 a und Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 a zum Zugang in den öffentlichen Dienst berechtigen, fallen nicht unter Absatz 1.

Zu Abschnitt IV (Landesinterne Abordnung, Versetzung und Körperschaftsumbildung)

Zu § 27 (Grundsatz)

Zu Absatz 1

Es wird geregelt, dass die Regelungen auf Abordnungen, Versetzungen und Körperschaftsumbildungen innerhalb des Geltungsbereichs des Landesbeamtengesetzes Anwendung finden. Für Abordnungen und Versetzungen zwischen Dienstherrn aus mehreren Ländern und für Abordnungen und Versetzungen in die Bundesverwaltung gelten die §§ 13 ff. des Beamtenstatusgesetzes; dies gilt auch für Körperschaftsumbildungen.

Auch die Zuweisung einer Tätigkeit bei einer Einrichtung ohne Dienstherrnfähigkeit richtet sich nach dem Beamtenstatusgesetz (§ 21), und zwar auch dann, wenn die Zuweisung innerhalb eines Landes erfolgt. Da der Bund an dieser Stelle eine abschließende Regelung getroffen hat, sind die Länder gehindert, eigene Regelungen über die Zuweisung in ihr Landesbeamtengesetz aufzunehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Verfahrensvorschriften für Abordnungen und Versetzungen. Gegenüber dem bisherigen Recht ergibt sich keine Änderung.

Zu Absatz 3

Für den Personalübergang der Beamtinnen und Beamten (Übernahme, Übertritt) und seine Rechtsfolgen bei länderübergreifenden Körperschaftsumbildungen gelten die §§ 16 bis 19 BeamtStG. Absatz 3 bestimmt bei landesinternen Körperschaftsumbildungen, dass die §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend anzuwenden sind. Abweichend davon ist die Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe sowohl für länderübergreifende als auch landesinterne Körperschaftsumbil-

dungen in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtStG geregelt. Gegenüber dem bisherigen Recht (bundesunmittelbar und -einheitlich anzuwendende Normen der §§ 128 ff. BRRG, in Schleswig-Holstein wiedergegeben in den §§ 36 ff. LBG) ergeben sich inhaltlich keine Änderungen. Nach Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 BeamtStG können als „ultima ratio“ Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit weiterhin unter besonderen Voraussetzungen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Zweck der Regelungen über Körperschaftsumbildungen ist es, die Durchführung von dienstherrnübergreifenden Verwaltungsstrukturmaßnahmen zu erleichtern und dabei einen angemessenen Ausgleich zu schaffen zwischen dem Interesse des Schutzes der Beamtinnen und Beamten gegenüber den Nachteilen eines unfreiwilligen Dienstherrnwechsels und dem Interesse der beteiligten Dienstherren, vor allem der aufnehmenden Körperschaft, den Personalübergang möglichst reibungslos und unter Vermeidung übermäßiger Belastungen zu gestalten.

Die Sätze 2 bis 4 entsprechen der bisherigen Rechtslage (§ 38 LBG).

Zu § 28 (Abordnung)

§ 28 entspricht weitgehend § 14 BeamtStG, welcher für länderübergreifende Abordnungen und für Abordnungen in die Bundesverwaltung gilt und ersetzt den bisherigen § 33 LBG. Zu den Verfahrensvorschriften wird auf § 27 Abs. 2 verwiesen.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass auf die abgeordneten Beamtinnen und Beamten grundsätzlich die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften mit Ausnahme der Regelungen über Amtsbezeichnung, Besoldung, Krankenfürsorge und Versorgung entsprechende Anwendung finden. Die beteiligten Dienstherren können eine abweichende Vereinbarung treffen.

Die Beamtin oder der Beamte hat einen Leistungsanspruch sowohl gegen den abgebenden als auch gegen den aufnehmenden Dienstherrn. Damit wird sichergestellt, dass die Betroffenen ihren Leistungsanspruch durchsetzen können, unabhängig davon, welche Vereinbarung die beteiligten Dienstherren über die Kostentragung getroffen haben.

Die Regelungen entsprechen der bisherigen Rechtslage.

Zu § 29 (Versetzung)

Gegenüber der bisherigen Rechtslage ergibt sich keine Änderung, die Regelungen treten an die Stelle des bisherigen § 32 LBG. Die Versetzung ist wie bisher sowohl auf Antrag der Beamtin oder des Beamten als auch aus dienstlichen, d.h. in der jeweiligen Verwaltung liegenden Gründen, möglich.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 15 Abs. 1 BeamtStG, welcher für länderübergreifende Versetzungen und Versetzungen in die Bundesverwaltung gilt.

Zu Absatz 2

Beamtinnen und Beamte können auch ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt versetzt werden können, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Grundgehalt wie das bisherige verbunden ist. Dabei kommt aufgrund der bewusst eingegangenen persönlichen Bindung der Beamtin oder des Beamten zum Dienstherrn eine Versetzung zu einem anderen Dienstherrn ohne Zustimmung der Beamtin oder des Beamten nur in Betracht, wenn eine Weiterverwendung im Bereich des eigenen Dienstherrn nicht möglich ist. Bei einer Versetzung sind soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Das entspricht der zurzeit geltenden Rechtslage.

Ferner wird klargestellt, dass die Beamtin oder der Beamte verpflichtet ist, an Maßnahmen für den Erwerb einer neuen Befähigung teilzunehmen.

Zu Absatz 3

Die Regelung betrifft die dienstherrninterne Behördenumbildung. Als solche kommen die Auflösung einer Behörde, die wesentliche Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder die Verschmelzung von Behörden in Betracht.

Aufgelöst wird eine Behörde, wenn sie vollständig beseitigt wird. Verschmelzung ist die organisatorische Zusammenfassung zweier zuvor selbstständiger Behörden in

einer Behörde. In ihrem Aufbau wird eine Behörde wesentlich geändert, wenn sie in ihrer Organisation grundlegend verändert wird, z. B. durch eine durchgreifende Rationalisierung oder die Übertragung ganzer Aufgabenbereiche auf andere Behörden. Bei einer wesentlichen Änderung der Aufgabe bleibt die Behörde hinsichtlich ihrer Aufbauorganisation unverändert, bekommt jedoch grundsätzlich andere Arbeitsinhalte zugeteilt.

Im Zuge der Behördenumbildung ist eine Versetzung in ein Amt mit geringerem Grundgehalt zulässig, wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Das Grundgehalt muss dabei dem Amt vor dem bisherigen Amt entsprechen; in der Regel dürfte es sich dabei um das nächstniedrigere Amt handeln. Wurde das bisherige Amt im Wege einer Sprungbeförderung erlangt, ist auch die Rückversetzung über entsprechend viele Ämter hinweg möglich. Etwaige Ausgleichszahlungen (vgl. § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes) sind im Besoldungsrecht zu regeln.

Als Basis für eine zu umstrukturierungsbedingten Versetzungen berechtigende Behördenumbildung kommt ein Gesetz, eine Rechtsverordnung oder eine Verwaltungsvorschrift bzw. -anordnung in Betracht, soweit das jeweilige Landesrecht keine andere Regelung vorsieht (z. B. Auflösung einer Behörde nach dem Landesverwaltungsgesetz ausschließlich durch Gesetz oder Landesverordnung).

Die als ultima ratio bei Behördenumbildungen mögliche Beendigung des Beamtenverhältnisses in den Fällen, in denen objektiv keine andere Verwendung, auch nicht unter Rückversetzung in ein niedrigeres Amt möglich ist, ist im Beamtenstatusgesetz geregelt. Die Versetzung von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit in den einseitigen Ruhestand bei der Auflösung oder der auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden sonstigen Behördenumbildung richtet sich nach § 31 BeamtStG, die in diesen Fällen mögliche Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamtStG.

Zu Absatz 4

Die Regelung stellt klar, dass das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt wird. Zu den Verfahrensvorschriften wird auf § 27 Abs. 2 verwiesen.

Zu Abschnitt V (Beendigung des Beamtenverhältnisses)**Zu Unterabschnitt 1 (Entlassung und Verlust der Beamtenrechte)****Zu § 30 (Entlassung kraft Gesetzes)****Zu Absatz 1 und 2**

Absatz 1 und 2 weisen wie der bisherige § 41 Abs. 3 LBG die sachliche Zuständigkeit für die Feststellung der in § 22 Beamtenstatusgesetz geregelten gesetzlichen Entlassungstatbestände der obersten Dienstbehörde zu. Die Notwendigkeit der Feststellung des Vorliegens der gesetzlich normierten Voraussetzungen und der durch Gesetz eintretenden Rechtsfolge durch Verwaltungsakt ist aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig.

Zu Absatz 3

Nach § 22 Abs. 3 BeamStG ist die Beamtin oder der Beamte mit der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit aus einem anderen Beamtenverhältnis bei demselben Dienstherrn entlassen, soweit das Landesrecht keine abweichenden Regelungen trifft. Mit Absatz 3 wird für Beamtinnen und Beamte des Landes, die zu Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern sowie zu wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im Beamtenverhältnis auf Zeit oder zu Präsidentinnen oder Präsidenten oder zu Kanzlerinnen oder Kanzlern einer Hochschule ernannt werden, eine solche abweichende Regelung getroffen; diese Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 41 Abs. 2 Satz 2 LBG).

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf für Anwärtnerinnen und Anwärter. Dabei wird klarstellend nicht auf das Ablegen der Prüfung, sondern auf den Tag der Bekanntgabe des Bestehens oder endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung abgestellt. Gleichzeitig wird anderen Regelungen zur Beendigung von Beamtenverhältnissen auf Widerruf bei erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes unmittelbar Vorrang eingeräumt. Diese treffen oftmals für

Anwärterinnen und Anwärter günstigere Regelungen, indem das Beamtenverhältnis erst mit Ablauf des Monats, in dem die Prüfung bestanden wurde, endet.

Zu § 31 (Entlassung durch Verwaltungsakt)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt wie bisher in § 42 LBG die Möglichkeit der Rücknahme des Entlassungsverlangens. Da die Entlassung mit weit reichenden beruflichen und finanziellen Folgen verbunden ist, ist aus Fürsorgegesichtspunkten zum Schutz der Beamtinnen und Beamten vor übereilten Entschlüssen eine befristete Rücknahmemöglichkeit einzuräumen. Gleichzeitig wird zum Schutze des Dienstherrn die Möglichkeit eingeräumt, die Entlassung hinauszuschieben um zu gewährleisten, dass die Beamtin ihre oder der Beamte seine Amtsgeschäfte eine gewisse Zeit weiterführt.

Zu Absatz 2

Die Frist für die Entlassung von Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe wegen Nichtbewährung in der Probezeit wird je nach Beschäftigungszeiten gestaffelt. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 43 Abs. 3 LBG, wobei nur noch nach zwei Zeiträumen unterteilt wird.

Zu Absatz 3

Eine Möglichkeit der fristlosen Entlassung von Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe wird in Absatz 3 für das Vorliegen schwerer Dienstvergehen normiert. Er entspricht dem bisherigen § 43 Abs. 4 LBG.

Zu Absatz 4

Für Beamtinnen auf Probe und Beamte auf Probe, die nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BeamStG unter eng umgrenzten Voraussetzungen wegen fehlenden Weiterverwendungsmöglichkeiten entlassen werden können, wird gesetzlich ein relativer Vorrang bei einer späteren Bewerbung eingeräumt. Diese Regelung basiert auf der nachwir-

kenden Fürsorgepflicht des Dienstherrn auch für Beamtinnen und Beamte auf Probe und entspricht dem bisherigen § 43 Abs. 7 LBG.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Anwendung des Absatzes 3 (keine Entlassungsfrist bei schweren Dienstvergehen, Sachverhaltsaufklärung vor der Entlassung) auch auf Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. Die Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe wegen Erreichens der Altersgrenze ist wegen fehlender Relevanz nicht mehr geregelt.

Zu § 32 (Zuständigkeit, Verfahren und Wirkung der Entlassung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert als für die Entlassung durch Verwaltungsakt zuständige Stelle die für die Ernennung zuständige Stelle sowie den Zeitpunkt der Entlassung. Er entspricht dem bisherigen § 45 Abs. 1 und 2 LBG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt wie bisher § 46 LBG die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgen der Entlassung sowie die nur aufgrund einer Erlaubnis der zuständigen obersten Dienstbehörde mögliche Weiterführung der Amtsbezeichnung und der im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel.

Zu § 33 (Wirkung des Verlustes der Beamtenrechte und eines Wiederaufnahmeverfahrens)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt entsprechend der bisherigen Regelung (§ 61 LBG) die Wirkungen des Verlustes der Beamtenrechte.

Zu Absatz 2 bis 4

Die Absätze 2 bis 4 regeln wie bisher § 63 LBG die umfangreichen Wirkungen einer Entscheidung in einem Wiederaufnahmeverfahren, die entgegen der ursprünglichen

Entscheidung nicht den Verlust der Beamtenrechte bewirkt. Ziel ist die Rechtsstellung der Beamtin oder des Beamten in der Weise wieder herzustellen, als sei das Beamtenverhältnis nie beendet gewesen. Die Geltung der Regelung auch für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, auf Probe und auf Widerruf wird deutlich gemacht; für Beamtinnen und Beamte auf Zeit werden aus Gründen der Rechtsklarheit die Folgen spezifiziert.

Zu § 34 (Gnadenrecht)

Das Gnadenrecht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte steht wie bisher (§ 62 LBG) der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten zu. Die Wirkungen sind Teil der Gnadenentscheidung.

Zu Unterabschnitt 2 (Ruhestand und einstweiliger Ruhestand)

Zu § 35 (Ruhestand wegen Erreichen der Altersgrenze)

Zu Absatz 1

Entsprechend dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) erfolgt die wirkungsgleiche Übertragung der Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Systeme zeitgleich in das Beamtenrecht. Dazu wird die gesetzliche Regelaltersgrenze auf 67 Jahre angehoben. Für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten kann durch Gesetz eine besondere Altersgrenze bestimmt werden. Dies kommt insbesondere nach §§ 105 ff. für die Bereiche Polizeivollzug, Feuerwehr und Justizvollzug in Betracht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Übergangsregelung zur schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 wie in der gesetzlichen Rentenversicherung. Entsprechend den dortigen Regelungen wird die Regelaltersgrenze von 2012 an beginnend mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029 stufenweise auf 67 Jahre angehoben. Die Stufen

der Anhebung betragen zunächst einen Monat pro Jahrgang (Regelaltersgrenze von 65 auf 66 Jahre) und dann ab Jahrgang 1959 zwei Monate pro Jahrgang. In der Übergangsphase wird die Regelaltersgrenze abhängig vom Geburtsjahr durch diese Vorschrift bestimmt. Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Übergangsvorschriften für Beamtinnen und Beamte, die sich bis zum Eintritt in den Ruhestand in Altersteilzeit nach § 88 a Abs. 3 Satz 4, Teilzeitbeschäftigung nach § 88 a Abs. 1 i.V.m. § 88 Abs. 5 oder Urlaub nach § 88 c Abs. 1 Nr. 2 des bisherigen LBG befinden. In diesen Fällen bleibt es bei der Altersgrenze von 65 Jahren.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das Hinausschieben des Ruhestands und weist die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde zu. Der Eintritt in den Ruhestand kann – in einem oder mehreren Schritten – um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinausgeschoben werden. Im Unterschied zu der bisherigen Regelung in § 53 Abs. 3 LBG, nach der der Ruhestand nur im dienstlichen Interesse jeweils um ein Jahr hinausgeschoben werden konnte, wird die Gesetzeslage nunmehr flexibler gestaltet.

Nummer 1 regelt das Hinausschieben der Altersgrenze im Interesse des Dienstherrn. Hierzu ist die Zustimmung der Beamtin oder des Beamten erforderlich.

Nummer 2 erlaubt das Hinausschieben der Altersgrenze auf Antrag der Beamtin oder des Beamten. Im Unterschied zur bisherigen Regelung, nach der auch in diesem Fall das Hinausschieben im dienstlichen Interesse liegen musste, wird nunmehr geregelt, dass dienstliche Interessen nicht entgegenstehen dürfen. Die Regelung trägt ebenfalls zur Flexibilisierung des Ruhestandseintritts bei.

Zu § 36 (Ruhestand auf Antrag)

§ 36 regelt den sog. Antragsruhestand und entspricht insoweit dem bisherigen § 54 Abs. 4 LBG. Die Versetzung in den Ruhestand setzt einen Antrag der Beamtin oder des Beamten voraus und liegt im Ermessen des Dienstherrn.

Zu Absatz 1

Beamtinnen und Beamte können wie bisher auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

Zu Absatz 2

Beamtinnen und Beamten, die schwerbehindert sind, können wie bisher bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

Zu Absatz 3

Abweichend von der Antragsaltersgrenze nach Absatz 1 von 63 Jahren können Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit mit Dienstbezügen auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Verwaltungsbereichen beschäftigt sind, in denen in der Landesverwaltung nach näherer Bestimmung durch die Landesregierung ein Personalüberhang besteht. Dies gilt nur, sofern zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen und entsprechende Planstellen eingespart werden. Durch diese gesenkte Antragsaltersgrenze für durch Beschluss der Landesregierung definierte Verwaltungsbereiche sollen die bisherigen und künftigen Neuorganisationsvorhaben im Hinblick auf einen Stellenabbau unterstützt werden.

Im Hinblick auf die Personalhoheit der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten gemäß Artikel 14 Abs. 4 der Landesverfassung trifft für die Beamtinnen und Beamten des Landtages die Präsidentin oder der Präsident die erforderlichen Regelungen.

Im Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts mit und ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bestimmt die oberste Dienstbehörde die Personalüberhangbereiche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Zu § 37 (Einstweiliger Ruhestand)

§ 37 bestimmt in Konkretisierung des § 30 BeamtStG als Ämter, deren Ausübung eine fortdauernde Übereinstimmung mit den grundsätzlich politischen Ansichten und Zielen der Regierung erfordern (politische Beamtinnen und Beamte), wie nach der Regelung des bisherigen § 48 LBG die Ämter einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs sowie der Regierungssprecherin oder des Regierungssprechers. Das Amt der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts ist in der Aufzählung nicht mehr enthalten; die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt zählt damit nicht mehr zum Kreis der politischen Beamtinnen und Beamten; damit wird das Amt als Organ der Rechtspflege gestärkt.

Zu § 38 (Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung von Körperschaften)

Die Vorschrift füllt die Ermächtigung in § 18 BeamtStG aus. Die Frist von einem Jahr wird – im Unterschied zur bisherigen Frist von 6 Monaten nach dem bisherigen § 37 Abs. 2 LBG - als angemessen angesehen, die personellen Folgen der Körperschaftsumbildung abschließend zu regeln.

Zu § 39 (Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden)

Die Vorschrift greift die Ermächtigung durch § 31 BeamtStG auf und regelt als zusätzliche Voraussetzung für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden die Einsparung von Planstellen. Dadurch soll vermieden werden, dass einzelne Beamtinnen und Beamte aus anderen Gründen als dem Wegfall von Aufgabengebieten, die sie wahrgenommen haben oder wahrnehmen könnten, in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden und statt ihrer zusätzliche Beamtinnen oder Beamte diese Aufgaben wahrnehmen. Die Frist von einem Jahr (bisher 6 Monate in § 35 Abs. 2 LBG) wird als angemessen angesehen, die personellen Folgen der Behördenauflösung oder -umbildung abschließend zu regeln.

Zu § 40 (Beginn des einstweiligen Ruhestandes)

Für die Bestimmung des Zeitpunkts des Eintritts in den einstweiligen Ruhestand gelten die allgemeinen Regelungen wie im bisherigen § 49 Abs. 2 LBG. Nach § 187 Abs. 1 BGB wird nur nach vollen Tagen gerechnet, die Bekanntgabe der Versetzungsverfügung ist ein Frist auslösendes Ereignis im Sinne des § 187 BGB. Daher beginnt der einstweilige Ruhestand mit Beginn des Folgetages. Ein späterer Zeitpunkt kann festgesetzt werden.

Zu Unterabschnitt 3 (Dienstunfähigkeit)**Zu § 41** (Verfahren bei Dienstunfähigkeit und begrenzter Dienstfähigkeit)

§ 41 trifft ergänzende Regelungen zum Verfahren bei Dienstunfähigkeit und begrenzter Dienstfähigkeit. Die Verfahrensregelungen waren bisher in § 54 Abs. 1 und § 56 LBG enthalten. Die materiellen Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und die weitere Verwendung bei eingeschränkter Dienstfähigkeit sind abschließend im BeamtStG (§§ 26, 27) geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt wie bisher das Vorgehen, wenn Zweifel an der Dienstfähigkeit einer Beamtin oder eines Beamten auftreten. Die Zweifel können auch auf Grund eines Antrags der Beamtin oder des Beamten auf Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit entstehen, sie müssen sich auf konkrete Umstände stützen und dürfen nicht „aus der Luft gegriffen“ sein (z.B. BVerwG, Beschl. v. 17.09.1997, 2 B 106/97).

Die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Beweiswürdigung bei Verweigerung der abschließenden Klärung der Dienstunfähigkeit durch die Beamtin oder den Beamten wird berücksichtigt. Es handelt sich als Konkretisierung eines aus § 444 ZPO abgeleiteten allgemeinen Rechtsgrundsatzes um eine unechte Beweislastumkehr zu Lasten der Beamtinnen oder Beamten, die sich der Beweiserhebung über eines in ihrem engsten Rechtskreis befindlichen Umstandes verweigern: Das die Benutzung eines bestimmten Beweismittels verhindernde schuldhaftes Verhalten einer Partei kann im Rahmen freier Beweiswürdigung als ein Umstand gewertet werden, der für die Richtigkeit des Vorbringens des Gegners zeugt, auch wenn dieser Schluss nicht notwendigerweise gezogen werden muss. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 54 Abs. 1 Satz 5 LBG.

Zu Absatz 2

§ 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG ermächtigt die Länder, die Frist festzulegen, innerhalb derer im Falle einer längeren Krankheit Aussicht bestehen muss, dass die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt sein wird. Diese wird wie bisher mit sechs Monaten festgelegt. Für die Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten gilt weiterhin die 2-Jahres-Frist (§ 109).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Verfahren für die Versetzung in den Ruhestand in Übereinstimmung mit dem bisherigen § 56 Abs. 1 LBG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt unabhängig von den Vorschriften über die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage, dass die das Ruhegehalt übersteigenden Dienstbezüge mit Beginn des auf die Zustellung der Verfügung folgenden Monats einbehalten werden. Damit soll verhindert werden, dass Rechtsbehelfe ausschließlich wegen finanzieller Vorteile eingelegt werden. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 56 Abs. 2 LBG.

Zu Absatz 5

Wie nach bisherigem Recht gelten die Verfahrensregelungen für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit entsprechend in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit nach § 27 BeamtStG. Die Möglichkeit, auf Antrag der oder des Betroffenen oder auf Initiative des Dienstherrn den Dienst wieder unvermindert auszuüben, ergibt sich aus § 29 Abs. 3 BeamtStG.

Zu § 42 (Ruhestand bei Beamtenverhältnis auf Probe)

§ 42 regelt wie der bisherige § 58 LBG die Zuständigkeit bei der Versetzung von Beamtinnen oder Beamten auf Probe wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand. Da die Entscheidung weit reichende finanzielle Folgen hat, ist die oberste Dienstbehörde zuständig, die ihre Entscheidung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium trifft. Das gilt nicht für Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände. Bei diesen entfällt nach § 115 Abs. 6 die Zuständigkeit des Finanzministeriums, soweit es sich nicht um einen Fall von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung handelt. Die oberste Dienstbehörde kann die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium (außer in den Fällen des § 115 Abs. 6) auf andere Behörden übertragen.

Zu § 43 (Wiederherstellung der Dienstfähigkeit)

Zu Absatz 1

Die Frist, innerhalb derer bei wiederhergestellter Dienstfähigkeit eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis möglich ist, wird in Ausfüllung der Ermächtigung des § 29 Abs. 1 BeamtStG auf zehn Jahre festgelegt, dies entspricht der Fristenregelung im bisherigen § 57 Abs. 1 und 2 LBG. Nach diesem Zeitraum ist eine Wiederverwendung personalwirtschaftlich nicht sinnvoll. Gleichzeitig soll sowohl für den Dienstherrn wie auch für die Beamtin oder den Beamten Rechtssicherheit hergestellt werden.

Zu Absatz 2 und 3

Absatz 2 und 3 enthalten die nach § 29 Abs. 5 BeamtStG gebotenen landesrechtlichen Regelungen über die Untersuchung der Dienstfähigkeit der Ruhestandsbeam-

tinnen und Ruhestandsbeamten. Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 57 Abs. 4 LBG.

Zu Absatz 4

Die Regelung folgt dem aus § 444 ZPO abgeleiteten allgemeinen Rechtsgrundsatz der Beweislastumkehr; auf die Begründung zu § 41 Abs. 1 wird verwiesen.

Zu § 44 (Ärztliche Untersuchung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, welche Ärztinnen und Ärzte mit der Durchführung der ärztlichen Untersuchung beauftragt werden dürfen. Durch die Einschränkung des Kreises der Ärztinnen und Ärzte soll wie bisher ein einheitlicher Standard der Untersuchungen erreicht werden. Welche sonstigen Ärztinnen oder Ärzte die Untersuchung durchführen, wird von der zuständigen Behörde bestimmt, diese Bestimmung kann generell oder im Einzelfall erfolgen. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass die Behörde die Beamtin oder den Beamten in ihrer Aufforderung zur ärztlichen Untersuchung auf deren Zweck (Bezug auf rechtliche Grundlage) hinzuweisen hat. Das ärztliche Gutachten ist in die Personalakte aufzunehmen; auf das Personalakteneinsichtsrecht nach § 88 Abs. 1 wird hingewiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 begrenzt entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die von dem Arzt oder der Ärztin an die Behörde mitzuteilenden Feststellungen und Gründe des Gutachtens.

Zu Unterabschnitt 4 (Gemeinsame Bestimmungen)

Zu § 45 (Beginn des Ruhestandes, Zuständigkeiten)

Zu Absatz 1

Die Regelung bestimmt wie bisher (§ 59 Abs. 1 LBG), dass für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand die Erfüllung einer Wartezeit von 5 Jahren nach Maßgabe des Beamtenversorgungsgesetzes erforderlich ist. Die Erfüllung einer Wartezeit als Voraussetzung für den Ruhestand ergibt sich aus § 32 BeamtStG. Beamtinnen und Beamte, die nicht in den Ruhestand versetzt werden können, weil sie die Wartezeit nicht erfüllt haben, sind nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG zu entlassen. Das entspricht der geltenden Rechtslage (§ 59 Abs. 1 Satz 2 LBG).

Zu Absatz 2

Es ist, wie bisher in § 59 Abs. 2 LBG geregelt, sachgerecht, die Zuständigkeit für die Versetzung bei der Stelle zu belassen, die für die Ernennung zuständig ist.

Zu Absatz 3

Die Regelung über den Beginn des Ruhestandes entspricht dem bisherigen § 59 Abs. 3 LBG.

Abschnitt VI (Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeines)

Zu § 46 (Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung)

Die Verschwiegenheitspflicht ist abschließend in § 37 BeamtStG geregelt. § 46 trifft in Ergänzung hierzu Zuständigkeitsregelungen und Regelungen für die Übermittlung und Löschung von Aufzeichnungen auf Bild-, Ton- oder Datenträgern. Nach § 37 Abs. 2 Nr. 3 BeamtStG gilt die Verschwiegenheitspflicht gemäß Abs. 1 nicht gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer durch Landesrecht bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle. Durch § 46 Abs. 1 wird bestimmt, dass die in Schleswig-Holstein eingerichtete Kontaktstelle zur Bekämpfung der Korruption in Schleswig-Holstein (KBK-SH, s. Ziffer 5.4 der Richtlinie „Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein“ vom 13.05.2008, Amtsbl. Schl.-H. Seite 414) eine außerdienstliche Stelle im Sinne des § 37 Abs. 2 Nr. 3 BeamtStG ist.

§ 37 BeamtStG und § 46 ersetzen zusammen die bisherigen §§ 77 und 78 LBG.

Zu § 47 (Diensteid)

Die Vorschriften des bisherigen § 74 LBG werden inhaltlich übernommen, insbesondere die Ausnahmen und Alternativen zur Leistung des Diensteides. Der Text des Diensteides wurde hinsichtlich der zu wählenden Rechtsnormen konkretisiert und im Übrigen sprachlich gestrafft. Weiterhin bildet das Beamtenverhältnis als gegenseitiges Dienst- und Treueverhältnis die Grundlage für den Diensteid. Die grundsätzliche Pflicht, den Diensteid abzulegen ergibt sich aus § 38 BeamtStG.

Zu § 48 (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte)

§ 39 BeamtStG tritt an die Stelle des bisherigen § 76 LBG. Die dort bislang in § 76 Abs. 2 LBG enthaltene Anhörungspflicht der Beamtin oder des Beamten kann entfallen, da es sich bei dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte um einen Verwaltungsakt handelt, vor dessen Erlass Beteiligte stets zu hören sind.

Zu Absatz 1

Hier wird in Ergänzung zu § 39 BeamtStG klargestellt, dass über das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte die oder der Dienstvorgesetzte entscheidet.

Zu Absatz 2

Neben dem nach Außen gerichteten Verbot der Führung der Dienstgeschäfte werden auch die nach Innen gerichteten Sachverhalte geregelt. Die Untersagung der Nutzung von Dienstkleidung und Aufrüstung, der Führung von dienstlichen Ausweisen und Abzeichen sowie des Aufenthalts in Diensträumen und Unterkünften wird ins Ermessen der oder des Dienstvorgesetzten gestellt. Diese Regelungen gelten auch für die Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten, für die es bisher besondere Vorschriften im § 204 LBG gab.

Zu § 49 (Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken)

Durch § 42 BeamtStG und die diesen ergänzenden Verfahrensregelungen in § 49 werden die Regelungen des bisherigen § 86 LBG modifiziert übernommen.

Zu Absatz 1

Wie bisher in § 86 Abs. 1 Satz 2 und 3 LBG können Ausnahmen von dem Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen von der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde erteilt werden, die diese Befugnis übertragen kann.

Zu Absatz 2

Im Unterschied zum bisherigen § 86 Abs. 2 LBG, in dem die sinngemäße Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über den Verfall normiert war, wird für den Umfang des Herausgabeanspruchs auf die Vorschriften des BGB über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verwiesen. Damit sind auch die bisherigen Verjährungsregelungen entbehrlich; es gelten die allgemeinen Verjährungsvorschriften.

Zu § 50 (Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten)

Wie im bisherigen § 93 Abs. 2 Nr. 4 LBG geregelt, gilt es ergänzend zu den Bestimmungen des § 47 BeamtStG als Dienstvergehen, wenn Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nicht nachkommen oder die Verpflichtung zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit verletzen. Diese Pflichten ergeben sich aus den §§ 29, 30 BeamtStG.

Zu § 51 (Schadensersatz)

Soweit nicht in § 48 BeamtStG enthalten, werden die Vorschriften des bisherigen § 94 LBG übernommen. Die Haftung der Beamtin oder des Beamten bei Pflichtverletzungen ist in § 48 BeamtStG geregelt. § 51 trifft ergänzende Verfahrensregelungen.

Zu Absatz 1

Die Verjährung von Ersatzansprüchen des Dienstherrn richtet sich nach dem BGB. Ergänzend dazu wird – wie im bisherigen § 94 Abs. 2 S. 2 LBG – klargestellt, wel-

cher Zeitpunkt für die Kenntnis des Dienstherrn maßgebend ist, wenn dieser einem Dritten Schadensersatz geleistet hat.

Zu Absatz 2

Entspricht dem bisherigen § 94 Abs. 3 LBG.

Zu § 52 (Übergang von Schadensersatzansprüchen)

Entspricht dem bisherigen § 103 a LBG.

Zu § 53 (Ausschluss und Befreiung von Amtshandlungen)

Wie nach dem bisherigen § 75 LBG gelten die Ausschluss- und Befangenheitsgründe der §§ 81 und 81a des Landesverwaltungsgesetzes für dienstliche Tätigkeiten außerhalb eines Verwaltungsverfahrens entsprechend.

Zu § 54 (Wohnungswahl, Dienstwohnung)

Entspricht dem bisherigen § 90 LBG.

Zu § 55 (Aufenthalt in erreichbarer Nähe)

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 91 LBG. Die Pflicht zum Aufenthalt in erreichbarer Nähe des Dienstortes wird - neu – auch auf die Dauer dieses Erfordernisses beschränkt.

Zu § 56 (Dienstkleidungsvorschriften)

Die Regelung konkretisiert die Pflicht der Beamtinnen und Beamten, nach näherer Bestimmung Dienstkleidung zu tragen, wenn dies bei der Ausübung des Dienstes üblich oder erforderlich ist. Abweichend von der Zuständigkeitsregelung im bisherigen § 92 LBG, wonach die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident die Bestimmungen über Dienstkleidung erlässt, mit der Möglichkeit, diese Befugnis zu über-

tragen, ist nunmehr die oberste Dienstbehörde für den Erlass derartiger Vorschriften zuständig.

Zu § 57 (Amtsbezeichnung)

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 97 LBG. Die Vorschrift wird in Absatz 2 ergänzt um eine Regelung zur Weiterführung einer früheren Amtsbezeichnung bei dem Wechsel in ein gleich besoldetes Amt infolge von Umstrukturierungsmaßnahmen.

Zu § 58 (Dienstjubiläen)

Der Anspruch der Beamtinnen und Beamten auf eine Jubiläumszuwendung entfällt; auf Grund § 6 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes gilt dies auch für die Berufsrichterinnen und Berufsrichter. An der Ehrung aus Anlass eines Dienstjubiläums wird jedoch festgehalten. Daher ist weiterhin die Aushändigung einer Dankurkunde vorgesehen. Unberührt bleibt auch die Gewährung von Sonderurlaub nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 Sonderurlaubsverordnung.

Zu § 59 (Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis)

Zu Absatz 1

Um einheitliche Voraussetzungen insbesondere im Hinblick auf Mobilität und Fortkommen zu gewährleisten, sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu beurteilen. Das Nähere ist in den Laufbahnvorschriften zu regeln (§ 25).

Die Bewertung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung - etwa bei der Auswahl von Bewerbern für Beförderungsdienstposten - wird in der Regel auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen vorgenommen. Satz 2 stellt klar, dass Beurteilungen hinreichende Aktualität besitzen, deren Ende des Beurteilungszeitraumes zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Diese Regelung bewirkt einen sachgerechten Ausgleich zwischen Aktualitätsanforderungen einerseits und dem staatlichen Interesse einer effizienten Verwaltung andererseits; sie entspricht ferner dem Standard in den anderen Ländern und der über-

wiegenden Auffassung der Rechtsprechung (vgl. BVerwG vom 22.09.2005, Dok.Ber. B 2006, 146).

Zu Absatz 2

Die Regelungen des bisherigen § 108 LBG werden übernommen mit dem zusätzlichen Erfordernis des berechtigten Interesses bei einem Antrag der Beamtin oder des Beamten auf Erteilung eines Dienstzeugnisses. Dies dient der Klarstellung.

Zu Unterabschnitt 2 (Arbeitszeit und Urlaub)

Zu § 60 (Regelmäßige Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst, Mehrarbeit)

§ 60 ist wie bisher § 88 LBG die grundlegende Vorschrift für die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 41 Stunden. Damit wird die bisher in der Arbeitszeitverordnung getroffene Regelung in die Regulierungskompetenz des Landesgesetzgebers gestellt.

Die bisherige Regelung im LBG, die 45 Stunden beträgt, ergibt sich aus Artikel 6 b) der Richtlinie 2003/88 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 darf die in Absatz 1 geregelte wöchentliche Arbeitszeit bei Bereitschaftsdienst überschritten werden. Die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit nach Satz 2 ergibt sich wiederum aus der o. g. Richtlinie.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 88 Abs. 2 LBG. In ihm werden die Voraussetzungen für die Verpflichtung von Beamtinnen und Beamten zur Mehrarbeit sowie die Möglichkeiten zum Ausgleich geregelt. Im Interesse einer größeren Flexibilität wird

auf die bisherige Höchstgrenze der Mehrarbeitsvergütung von 480 Stunden jährlich nunmehr verzichtet.

Der EuGH hat in seinem Urteil in der Rechtssache C-285/02 entschieden, dass eine Ungleichbehandlung vorliegt, wenn Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten und Vollzeitbeschäftigten für die gleiche feste Stundenzahl ausgleichsfrei zu leisten ist, weil die Teilzeitbeschäftigten bei prozentualer Betrachtung mehr ausgleichsfreie Mehrarbeit leisten müssen als Vollzeitbeschäftigte. Darin sieht der EuGH eine Verletzung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen, wenn diese Ungleichbehandlung erheblich mehr Frauen als Männer betrifft und wenn sie nicht durch ein Ziel, das nichts mit der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht zu tun hat, gerechtfertigt werden kann oder zur Erreichung des verfolgten Ziels nicht erforderlich ist. Da erheblich mehr Frauen als Männer in Teilzeit tätig sind und die Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt ist, ist die Bestimmung über den Grenzwert, dessen Überschreiten eine Ausgleichspflicht für geleistete Mehrarbeit auslöst, europarechtskonform dahingehend gestaltet worden, dass die Regelung nunmehr an die individuelle Arbeitszeit anknüpft.

Zu Absatz 4

Die Ermächtigungsgrundlage für die Landesregierung, die Arbeitszeitregelungen durch Verordnung näher zu konkretisieren, entspricht dem bisherigen § 88 Abs. 4 LBG. Durch die eingeräumte Möglichkeit, die Arbeitszeit flexibel auszugestalten, können insbesondere auch neue Arbeitszeitmodelle einschließlich der Möglichkeit, Lebensarbeitszeitkonten einzurichten, gestaltet werden.

Zu § 61 (Teilzeitbeschäftigung)

Die §§ 61 bis 63 konkretisieren die Regelung des § 44 BeamtStG, wonach Teilzeitbeschäftigung zu ermöglichen ist. Hierbei handelt es sich um die sog. „voraussetzungslose“ Teilzeit, Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen und Altersteilzeit. Alle Teilzeitformen setzen einen entsprechenden Antrag der Beamtin oder des Beamten voraus.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die „voraussetzungslose Teilzeit“ und entspricht wortgleich dem bisherigen § 88 a Abs. 1 LBG. Diese Teilzeitform gilt als Soll-Regelung für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen, d.h., im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit sowie auf Probe. Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die keine Dienst- sondern Anwärterbezüge erhalten, wird auf § 62 Abs. 1 letzter Satz verwiesen.

Wie bisher beträgt der Mindestarbeitszeitumfang die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.

Die Regelung in Satz 2 entspricht dem bisherigen § 88 Abs. 5 LBG.

Zu Absatz 2

Wie bisher soll Teilzeitbeschäftigung nicht zu einer Ausweitung der Nebentätigkeit führen. Deshalb werden Nebentätigkeiten auf das Maß beschränkt, das Vollzeitkräften gestattet ist. Dies trägt dem Grundsatz der Hauptberuflichkeit Rechnung. Im Vergleich zur bisherigen Regelung wird jedoch auf eine entsprechende Selbstverpflichtung der Beamtin oder des Beamten verzichtet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt wie bisher § 88 a Abs. 4 LBG mit Satz 1 die Möglichkeit der oder des Dienstvorgesetzten, die Teilzeitbeschäftigung nachträglich zu befristen bzw. den Teilzeitumfang zu erhöhen. Dies ist allerdings an das Vorliegen zwingender dienstlicher Belange geknüpft. Diese sind dann gegeben, wenn für die sachgerechte Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben eine Befristung der Teilzeitbeschäftigung oder die Rückkehr in die Vollzeitbeschäftigung unerlässlich ist.

Satz 2 enthält eine Härtefallklausel, die persönliche Härtefälle – z. B. gravierende, die Existenz bedrohende Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beamtin oder des Beamten – auffangen soll. Es ist dann möglich, den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung vor Beendigung der vorgesehenen Dauer der Teilzeitbeschäftigung zuzulassen.

Zu § 62 (Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen; sie entspricht weitgehend dem bisherigen § 88 a Abs. 2 LBG. Die Freistellung ist für alle Beamtinnen und Beamten ohne Beschränkung auf bestimmte Funktionen möglich.

Um im Rahmen der Bewilligung von unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung die familiären Belange der Antragstellerin oder des Antragstellers in ein angemessenes Verhältnis zu den dienstlichen Belangen zu setzen und eine sachgerechte Entscheidung über den Antrag zu ermöglichen, werden die "dienstlichen Belange" durch den Entfall des Begriffes "zwingende" aufgewertet. Anträge auf Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit können daher künftig abgelehnt werden, wenn lediglich dienstliche Gründe der Teilzeitbeschäftigung entgegenstehen. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden ob die gemeinschaftliche Nutzung eines Arbeitsplatzes möglich ist.

In Satz 2 wird die Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen auch für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst eröffnet. Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs ist unter Berücksichtigung der Anforderungen, die in den einzelnen Ausbildungsgängen zu stellen sind, zu entscheiden. Die Anwendung der Vorschrift kann insbesondere in Laufbahnen in Betracht kommen, in denen der Vorbereitungsdienst weitgehend in praktischer Ausbildung besteht. Eine unterhäftige Teilzeitbeschäftigung während des Vorbereitungsdienstes ist nicht möglich, da dies zu einer nicht vertretbaren Verlängerung der Ausbildung führen würde.

In den übrigen Fällen - also soweit keine unterhäftige Teilzeitbeschäftigung oder eine Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst angestrebt wird - besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen weiterhin ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung oder langfristige Beurlaubung, es sei denn, diesem Verlangen stehen zwingende dienstliche Belange des Dienstherrn entgegen. Die mit „zwingend“ bezeichneten dienstlichen Gründe müssen von einem solchen Gewicht sein, dass

eine weitere Vollzeitbeschäftigung unerlässlich ist, um die sachgerechte Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben sicherstellen zu können.

Der Mindestumfang bei der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen muss wie bisher nach § 88 a Abs. 2 LBG mindestens 30 % der regelmäßigen Arbeitszeit betragen. Die Höchstdauer von Beurlaubungen und unterhältiger Teilzeitbeschäftigung insgesamt wird in § 65 geregelt.

Zu Absatz 2

Durch die in Absatz 1 geregelten Voraussetzungen ist der Zweck dieser Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubung vorgegeben. Zweck der Freistellung ist es, der Beamtin oder dem Beamten die Erfüllung ihrer oder seiner familiären Verpflichtungen zu erleichtern. Genehmigungsfähig sind daher nur Nebentätigkeiten, die diesem Zweck der Freistellung bzw. Beurlaubung, die Betreuung der Kinder bzw. Angehörigen, nicht zuwider laufen. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 88 a Abs. 5 Satz 2 LBG.

Zu Absatz 3

Auch bei einer familiären Teilzeit oder Beurlaubung soll in Härtefällen die Möglichkeit gegeben sein, vor Ende der vorgesehenen Dauer der Teilzeit oder Beurlaubung zur Vollzeitbeschäftigung zurückkehren, bzw. den Umfang der Teilzeitbeschäftigung erhöhen zu können.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift verpflichtet den Dienstherrn, durch geeignete Maßnahmen aus familiären Gründen Beurlaubten die Verbindung zu ihrem Beruf zu erhalten bzw. den Wiedereinstieg nach Ende der Beurlaubung zu erleichtern; sie knüpft an das in § 66 Abs. 2 geregelte Beeinträchtungsverbot an. Geeignete Maßnahmen i. S. dieser Regelung können z. B. das Angebot von Vertretungen, Unterrichtung über Fortbildungen, Angebot der Teilnahme an Fortbildungen während der Beurlaubung, Beratungen vor Ende der Beurlaubung über Beschäftigungsperspektiven sein. Auf § 13 des Gleichstellungsgesetzes wird hingewiesen.

Zu § 63 (Altersteilzeit)

Zu Absatz 1

Die bisher in § 88 a Abs. 3 LBG enthaltenen Möglichkeiten der Altersteilzeit werden über den bisher vorgesehenen Zeitpunkt 31.12.2009 hinaus bis 31.12.2012 fortgeschrieben. Das Instrument der Altersteilzeit hat sich in der Vergangenheit bewährt. Mit der Fristverlängerung soll dem noch weiter notwendigen Personalabbau in der Landesverwaltung und in den Kommunen Rechnung getragen werden; insbesondere vor dem Hintergrund der laufenden Verwaltungsstruktur- und Funktionalreform. Der bisherige zu leistende Prozentsatz der regelmäßigen Arbeitszeit wird um 10 auf 60 % angehoben.

Zu Absatz 2

Für Nebentätigkeiten während einer Altersteilzeit sollen die Grenzen des § 61 Abs. 2 gelten. Die Möglichkeit der Rückkehr zur Vollbeschäftigung im Sinne des § 61 Abs. 3 Satz 2 soll grundsätzlich auch in der Altersteilzeit gelten. Hierbei sind an die Umstände, aufgrund derer der Beamtin oder dem Beamten die Fortführung der Altersteilzeit nicht mehr zugemutet werden kann, höhere Anforderungen zu stellen als bei Teilzeitbeschäftigung, die nach den §§ 61 und 62 bewilligt werden.

Zu § 64 (Urlaub ohne Dienstbezüge)**Zu Absatz 1**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 88 c LBG. Weiterhin werden zwei verschiedene Beurlaubungsformen ermöglicht, die „voraussetzungslose Beurlaubung“ (Nr. 1) bzw. der sog. „Altersurlaub“ (Nr. 2). Die bisherige Beschränkung der Freistellung auf Bereiche, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Überhang an Bewerberinnen und Bewerbern besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, ist gestrichen worden. Gleichwohl werden die Freistellungen aus personalwirtschaftlichen Gründen vorrangig nur in diesen Bereichen sowie in Bereichen mit Stellenüberhängen in Betracht kommen.

Die Beurlaubung nach Nummer 1 darf insgesamt nicht länger als sechs Jahre dauern. Beurlaubung nach Nummer 2 kann frühestens nach Vollendung des 50. Lebensjahres beantragt werden und muss sich bis zum Eintritt in den Ruhestand erstrecken.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, dass auch bei dieser Beurlaubungsform die nebetätigkeitsrechtlichen Grenzen (§ 61 Abs. 2) sowie die Möglichkeit der Beendigung der Beurlaubung in bestimmten unzumutbaren Situationen (Härtefälle) (§ 62 Abs. 3 Satz 2) bestehen.

Zu § 65 (Höchstdauer von Beurlaubung und unterhäftiger Teilzeit)

Zu Absatz 1

In dieser Vorschrift wird die Höchstdauer von Beurlaubung und unterhäftiger Teilzeit in Kombination miteinander geregelt. Eine zeitliche Begrenzung ist erforderlich, weil es sich bei der unterhäftigen Teilzeitbeschäftigung ebenso wie bei der Beurlaubung um Ausnahmen vom Regeltypus des Vollzeitbeamtenverhältnisses handelt. Daher werden nur Zeiten einer Teilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit für die Ermittlung des Gesamtzeitraums berücksichtigt. Eine unterhäftige Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit ist bei der Ermittlung des Gesamtzeitraums nicht mit zu zählen. In Übereinstimmung mit § 92 Abs. 1 BBG wird die Höchstdauer auf 15 Jahre heraufgesetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 88 c Abs. 3 LBG. Er regelt, dass bei Beamtinnen und Beamten im Schul- bzw. Hochschuldienst der Zeitraum der Bewilligung von Teilzeit oder Beurlaubung bis zum Ende eines Schulhalbjahres, eines Semesters oder Trimesters ausgedehnt werden kann. Das trägt dem Gedanken Rechnung, dass dienstliche Belange durch die Bewilligung von Teilzeit oder Beurlaubung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Zu § 66 (Hinweispflicht und Benachteiligungsverbot)

Die Regelung ist wie der bisherige § 88 d LBG eine Schutzvorschrift für die teilzeitbeschäftigten bzw. beurlaubten Beamtinnen und Beamten. Sie regelt die Hinweispflicht des Dienstherrn bezüglich grundsätzlicher besoldungs- und versorgungsrechtlicher Folgen bei Teilzeit oder Beurlaubung. Das allgemeine Benachteiligungsverbot für Teilzeitbeschäftigte bzw. Beurlaubte war bisher in § 88 b LBG geregelt.

Zu Absatz 1

Da die Reduzierung der Arbeitszeit bzw. längerfristige Beurlaubung sich negativ auf Besoldung und Versorgung auswirken kann, wird in dieser Regelung der Dienstherr verpflichtet, entsprechende Hinweise auf die Folgen zu geben. Diese Hinweispflicht ist Ausfluss der allgemeinen Fürsorgepflicht.

Zu Absatz 2

Satz 1 enthält ein allgemeines Beeinträchtungsverbot bei Teilzeitbeschäftigung, bezogen auf die persönliche berufliche Karriere. Das berufliche Fortkommen regelt sich bei Beamten in erster Linie durch Bestimmungen über die Laufbahn. Dabei werden Zeiten voller und ermäßigter Beschäftigung in den einschlägigen Vorschriften der Laufbahnverordnungen grundsätzlich gleich behandelt. Zugleich wird der Dienstherr durch die Vorschrift gehindert, einen unterschiedlichen Beschäftigungsumfang als zusätzliches Kriterium z. B. bei Beurteilungen oder Beförderungsentscheidungen heranzuziehen.

Satz 2 regelt das Benachteiligungsverbot zwischen Vollzeitbeschäftigten und Teilzeitbeschäftigten im Sinne des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes. Nur bei zwingenden sachlichen Gründen ist eine unterschiedliche Behandlung zulässig. Zwingend sachlich im Sinne dieser Vorschrift bedeutet, dass der Grund von einer solchen Art sein muss, dass er eine Differenzierung durch den Dienstherrn geradezu erfordert. Dies gilt z. B. für die Höhe der Besoldung nach § 6 BBesG.

Zu § 67 (Fernbleiben vom Dienst, Erkrankung)

Entspricht dem bisherigen § 89 Abs. 1 LBG. Der bisherige Absatz 2 hatte lediglich deklaratorische Bedeutung; denn die Einbehaltung der Besoldung für Zeiten des ungenehmigten unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst ist unmittelbar im Bundes-

besoldungsgesetz geregelt; davon unberührt bleibt die disziplinarische Ahndung als Dienstpflichtverletzung. Absatz 2 des bisherigen § 89 konnte daher entfallen.

Zu § 68 (Urlaub)

Die Norm konkretisiert § 44 BeamtStG, in dem der grundsätzliche Rechtsanspruch auf den jährlichen Erholungsurlaub festgelegt wird. Sie enthält die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen sowohl für den jährlich zustehenden Erholungsurlaub (Absatz 1) als auch für den Urlaub aus sonstigen Anlässen (Sonderurlaub in Absatz 2). Sie entspricht dem bisherigen § 105 Abs. 1 und 2 LBG.

Zu § 69 (Mandatsurlaub)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten, die in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt wurden, unter der Voraussetzung, dass nach dem dortigen Landesrecht das Amt mit dem Mandat unvereinbar ist. Für diese Beamtinnen und Beamten sollen dieselben Vorschriften wie für die in den Deutschen Bundestag Gewählten (§§ 5 bis 7, 8 Abs. 2, 9 und 23 Abs. 5 des Abgeordnetengesetz des Bundes) gelten; dies entspricht den Absprachen der fünf norddeutschen Küstenländer. Für Wahlbeamte auf Zeit ist nach § 10 des Abgeordnetengesetzes des Bundes die Regelung in § 40 Abs. 2 SH AbgG zu beachten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Möglichkeiten der Freistellung der Beamtinnen und Beamten, die in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt worden ist, unter der Voraussetzung, dass nach dem dortigen Landesrecht das Mandat mit dem Amt vereinbar ist. Sie folgt der bisherigen Regelung in § 105 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Arbeitszeit nicht auf 40, sondern nach Antragsstellung bis auf 30% der regelmäßigen Arbeitszeit zu ermäßigen ist. Bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist weiterhin nur die Möglichkeit eröffnet, eine Beurlaubung ohne Bezüge zu gewähren. Als Teilzeitbeamtin oder Teilzeitbeamter erhält dann die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger eine entsprechend gekürzte Besoldung. Für die besoldungs-, versorgungs- und laufbahnrechtliche Berücksichti-

gung dieser Zeiten als Dienstzeit im öffentlichen Dienst gelten auch hier die Regelungen des Abgeordnetengesetzes des Bundes.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 105 Abs. 4 LBG.

Die in den Absätzen 1 und 2 in Bezug genommenen Vorschriften des Abgeordnetengesetzes lauten:

§ 5 Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

(1) Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines in den Bundestag gewählten Beamten mit Dienstbezügen ruhen vom Tage der Feststellung des Bundeswahlausschusses (§ 42 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes) oder der Annahme des Mandats für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Bundestages in ein solches Dienstverhältnis berufen wird, von dem Tage an, mit dem seine Ernennung wirksam wird. Der Beamte hat das Recht, seine Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst" ("a. D.") zu führen. Bei unfallverletzten Beamten bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt. Satz 1 gilt längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.

(2) Für den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten gilt Absatz 1 längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den dauernden Ruhestand sinngemäß.

(3) Einem in den Bundestag gewählten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist auf seinen Antrag Urlaub ohne Anwärterbezüge zu gewähren. Wird der Beamte nach Bestehen der Laufbahnprüfung zum Beamten auf Probe ernannt, so ruhen seine Rechte und Pflichten aus diesem Dienstverhältnis nach Absatz 1 von dem Tage an, mit dem die Ernennung wirksam wird.

§ 6 Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats

(1) Nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag ruhen die in dem Dienstverhältnis eines Beamten begründeten Rechte und Pflichten für längstens weitere sechs Monate. Der Beamte ist auf seinen Antrag, der binnen drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft zu stellen ist, spätestens drei Monate nach Antragstellung wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückzuführen. Das ihm zu übertragende Amt muß derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein. Vom Tage der Antragstellung an erhält er die Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes.

(2) Stellt der Beamte nicht binnen drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag einen Antrag nach Absatz 1, so ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten (§ 5 Abs. 1) weiter bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand. Die oberste Dienstbehörde kann den Beamten jedoch, wenn er weder dem Bundestag mindestens zwei Wahlperioden angehört noch bei Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag das 55. Lebensjahr vollendet hat, unter Übertragung eines Amtes im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückführen; lehnt der Beamte die Rückführung ab oder folgt er ihr nicht, so ist er entlassen. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte während der Dauer seiner Mitgliedschaft im Bundestag Mitglied der Bundesregierung gewesen ist.

§ 7 Dienstzeiten im öffentlichen Dienst

(1) Das Besoldungsdienstalter eines Beamten wird unbeschadet des § 23 Abs. 5 nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag entsprechend den allgemeinen für Bundesbeamte geltenden Vorschriften hinausgeschoben.

(2) Wird der Beamte nicht nach § 6 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt, so wird das Besoldungsdienstalter um die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag bis zum Eintritt des Versorgungsfalles hinausgeschoben.

(3) Die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag gilt unbeschadet der Regelung des § 23 Abs. 5 nicht als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts. Das gleiche gilt für die Zeit nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag, wenn der Beamte nicht nach § 6 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt wird.

(4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag ist die Zeit der Mitgliedschaft auf laufbahnrechtliche Dienstzeiten, mit Ausnahme der Probezeit, anzurechnen.

(5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag ist die Zeit der Mitgliedschaft auf Dienst- und Beschäftigungszeiten bei Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes anzurechnen; im Rahmen einer bestehenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt dies nur im Hinblick auf Vorschriften, die die Anwartschaft oder den Anspruch dem Grunde nach regeln.

§ 8 Beamte auf Zeit, Richter, Soldaten und Angestellte des öffentlichen Dienstes

...

(2) Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit ruhen längstens für die Dauer der Verpflichtungszeit und eines Beamten auf Zeit längstens für die Zeit, für die er in das Beamtenverhältnis berufen worden ist.

...

§ 9 Hochschullehrer

(1) Für die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Hochschullehrer im Sinne des § 42 des Hochschulrahmengesetzes findet § 6 mit der Maßgabe Anwendung, dass sie in ihrem bisherigen Amt an der gleichen Hochschule wiederverwendet werden müssen.

(2) Hochschullehrer können eine Tätigkeit in Forschung und Lehre sowie die Betreuung von Doktoranden und Habilitanden während der Mitgliedschaft im Bundestag wahrnehmen. Die Vergütung für diese Tätigkeit ist entsprechend den tatsächlich erbrachten Leistungen zu bemessen. Die Vergütung darf 25 vom Hundert der Bezüge, die aus dem Dienstverhältnis als Hochschullehrer zu zahlen wären, nicht übersteigen. Im Übrigen sind die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 10 Wahlbeamte auf Zeit

Die Länder können durch Gesetz für Wahlbeamte auf Zeit von § 6 abweichende Regelungen treffen.

§ 23 Versorgungsabfindung

...

(5) Anstelle der Versorgungsabfindung nach Absatz 1 wird die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag auf Antrag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten, Richter und Soldaten berücksichtigt.

Zu Unterabschnitt 3 (Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses)

Zu § 70 (Nebentätigkeit)

Zu Absatz 1 bis 3

Die Absätze 1 bis 3 übernehmen die bisher in § 2 der Nebentätigkeitsverordnung geregelten Begriffsdefinitionen.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 81 Abs. 1 Satz 3 des LBG. Anzeigepflichtig ist hier jedoch nur die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes.

Zu § 71 (Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit)

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen Landesrecht (§ 80 LBG). Abweichend vom bisherigen Landesrecht, das die Zuständigkeit für Entscheidungen zu Nebentätigkeiten bei der obersten Dienstbehörde festlegte, die allerdings ihre Befugnisse delegieren konnte (§ 85 b LBG), wird nunmehr die oder der Dienstvorgesetzte als die Stelle, die beamtenrechtliche Entscheidungen zu treffen hat (§ 4 Abs. 2), für zuständig bestimmt. Klargestellt wird, dass das Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten zur Übernahme einer Nebentätigkeit schriftlich ausgesprochen werden muss.

Zu § 72 (Anzeigefreie Nebentätigkeiten)

Nach § 40 Satz 1 BeamStG ist eine Nebentätigkeit grundsätzlich anzeigepflichtig. § 72 knüpft hieran an und regelt, welche Gruppen von Nebentätigkeiten nicht anzeigepflichtig sind. Dabei sind bei der Gruppe der unentgeltlichen Nebentätigkeiten, die grundsätzlich nicht der Anzeigepflicht unterliegen, bestimmte Fallgruppen anzeigepflichtig. Darüber hinaus unterliegt nach § 70 Abs. 4 Satz 2 die Übernahme öffentlicher Ehrenämter der Anzeigepflicht.

Die Unterscheidung in anzeigepflichtige und nicht anzeigepflichtige Nebentätigkeiten führt zu einer erheblichen Vereinfachung des Nebentätigkeitsrechts. Dieses unterschied bisher zwischen genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten und, bei den genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten, zwischen allgemein als genehmigt geltenden und im Einzelfall zu genehmigenden Nebentätigkeiten sowie, bei den nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten, zwischen anzeigepflichtigen und nicht anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten. Mit der Rechtsvereinfachung ist auch eine deutliche Verfahrensvereinfachung verbunden, da nur noch durch ein Instrument, die Anzeige, dem Dienstherrn die notwendigen Informationen zur Überprüfung der Zulässigkeit der Nebentätigkeit bzw. zur Kenntnisnahme des öffentlichen Ehrenamts zu übermitteln sind.

Bei der Anzeigepflicht nach § 40 BeamtStG, die auch im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes geregelt ist (§ 3 Abs. 4 TVL, § 3 Abs. 3 TVöD) geht es nicht darum, die Ausübung von Nebentätigkeiten zu erleichtern (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses vom 12.12.2008, Bundtags-Drucksache 16/7508). Deshalb orientiert sich die Regelung der anzeigepflichtigen und nicht anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten an der bisherigen Rechtslage: Die bisher bestehenden Möglichkeiten, Nebentätigkeiten einzuschränken, zu untersagen und zu verbieten bleiben inhaltlich in vollem Umfang erhalten. Dabei liegt den anzeigefreien Nebentätigkeiten die Annahme zu Grunde, dass sie von vornherein nicht geeignet sind, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen (Nr. 1, 2 und 4 Satz 1). Ferner kann die Beamtin oder der Beamte sich bei ihrer Ausübung neben dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 GG) auf besondere Grundrechte berufen, so bei Nr. 2 auf Artikel 14 GG, bei Nr. 3 auf Artikel 9 GG.

Zu Absatz 1

Nummer 1 bestimmt, dem bisherigen Landesrecht (§ 82 Abs. 1 Nr. 1 LBG) folgend, dass Nebentätigkeiten, zu deren Übernahme die Beamtin oder der Beamte nach § 71 verpflichtet ist, nicht anzeigepflichtig sind. Eine Anzeige ist entbehrlich, da der Dienstvorgesetzte selbst die Übernahme der Nebentätigkeit veranlasst hat.

Nummer 2 bestimmt, dem bisherigen § 82 Abs. 1 Nr. 3 LBG folgend, dass die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens ebenfalls nicht anzeigepflichtig ist. Auch insoweit ist eine Gefährdung dienstlicher Interessen nicht zu besorgen, ferner kann sich die Beamtin oder der Beamte auf das Eigentumsrecht nach Artikel 14 GG berufen. Wie bisher ist der Tatbestand jedoch eng auszulegen, so ist z.B. eine gewerbsmäßige Betätigung hiervon nicht erfasst.

Nummer 3 bestimmt, dem bisherigen § 82 Abs. 1 Nr. 6 LBG folgend, dass die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten nicht anzeigepflichtig ist. Hinsichtlich der letztgenannten Tätigkeit gilt dies nur insoweit, als sie in Organen

der Selbsthilfeeinrichtungen ausgeübt wird; alle übrigen Tätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen unterliegen der Anzeigepflicht.

Nummer 4 Satz 1 bestimmt, dem bisherigen § 82 Abs. 1 Nr. 2 LBG folgend, dass unentgeltliche Nebentätigkeiten grundsätzlich nicht anzeigepflichtig sind. Die in Nr. 4 Satz 2 Buchstabe a bis d aufgeführten Tätigkeiten unterliegen jedoch, unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt werden, der Anzeigepflicht; hiervon sind Nebenämter ausgenommen, die der Beamtin oder dem Beamten nach § 71 von der oder dem Dienstvorgesetzten übertragen worden sind, sowie die unentgeltliche Tätigkeit im Organ einer Genossenschaft. Auch diese Regelungen entsprechen den im bisherigen Landesrecht (§ 82 Abs. 2 LBG) in Bezug auf die Genehmigungspflicht getroffenen Vorschriften.

Die bisher in § 82 Abs. 1 Nr. 4 und 5 LBG geregelten Tätigkeiten waren zwar bisher nicht genehmigungspflichtig, aber anzeigepflichtig (§ 82 Abs. 3 Satz 1 LBG); sie bleiben auch zukünftig anzeigepflichtig. Auf die in § 73 Abs. 2 für diese Tätigkeiten getroffene Regelung wird hingewiesen.

Nach § 75 Satz 2 soll die Anzeige mindestens einen Monat vor Übernahme der Nebentätigkeit erstattet werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht (§ 82 Abs. 3 Satz 3 LBG). Wichtig ist, dass von der Auskunftserteilung nur aus begründetem Anlass Gebrauch gemacht werden darf, insbesondere dann, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung der Beamtin oder des Beamten vorliegen. Ferner müssen die verfassungsmäßigen Grenzen, die einer unbeschränkten Auskunftserteilung entgegenstehen, beachtet werden (z.B. das Recht aus Artikel 9 GG im Falle des Absatzes 1 Nummer 3).

Zu § 73 (Verbot einer Nebentätigkeit)

Nach § 40 Satz 2 BeamStG ist eine Nebentätigkeit unter Erlaubnis- oder Verbotsvorbehalt zu stellen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchti-

gen. Mit dieser an die Adresse des Landesgesetzgebers gerichteten Vorschrift soll verdeutlicht werden, „dass den Ländern ein großer Spielraum bei der Ausgestaltung des einzuhaltenden Verfahrens eingeräumt wird“. (Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses vom 12.12.2008, Bundestags-Drucksache 16/7508). Auf dieser Grundlage wird die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Nebentätigkeit in § 73 als Verbotsvorbehalt geregelt, da dieser der verfassungsrechtlichen Lage besser Rechnung trägt als ein Erlaubnisvorbehalt.

Ein Erlaubnisvorbehalt setzt voraus, dass die Ausübung der beantragten Tätigkeit ohne die Erlaubnis nicht gestattet, an und für sich also verboten ist. Dieses trifft nach der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte aber auf die Nebentätigkeiten der Beamtinnen und Beamten nicht zu. Zwar ergibt sich aus dem Grundsatz der vollen Hingabe an den Beruf (Art. 33 Abs. 5 GG, § 34 BeamtStG) die Pflicht der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers, sich ganz für den Dienstherrn einzusetzen und ihm die volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Deshalb ist es dem Gesetzgeber unbenommen, der Übernahme von Nebentätigkeiten Schranken zu setzen (BVerfGE 55, 207, 236 ff.; BVerwGE 60, 254, 255 f., ständ. Rspr.). Andererseits umfasst das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2. Abs. 1 GG) auch das Recht der Beamtin oder des Beamten auf entgeltliche Verwertung der Arbeitskraft außerhalb der Dienstzeit. Deshalb besteht ein Anspruch auf Gestattung der Übernahme einer Nebentätigkeit, wenn die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen – und damit die Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes – nicht zu besorgen ist. Ein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum steht dem Dienstherrn insoweit nicht zu (BVerwGE 84, 299, 300 f.). Dieser verfassungsrechtlichen Ausgangslage entspricht das bisherige Nebentätigkeitsrecht, das zwar die zwingenden Versagungsgründe regelte, darüber hinaus jedoch offen ließ, ob ein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum bestand, nach dem Gesetzeswortlaut nur eingeschränkt. Die Neuregelung entspricht hingegen in vollem Umfang der verfassungsrechtlichen Ausgangslage.

Zu Absatz 1

Der nunmehr in § 73 Abs. 1 geregelte Verbotsvorbehalt gestattet zwar grundsätzlich die Übernahme von Nebentätigkeiten, bestimmt aber zwingend, dass die Übernahme einzuschränken oder ganz oder teilweise zu untersagen ist, wenn und soweit durch

die Nebentätigkeit die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen ist. Dabei müssen sich Art und Umfang der Verbotsmaßnahme nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Art und Umfang der zu erwartenden Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen richten. Weiterhin gilt, dass eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen dann zu besorgen ist, wenn nach den Umständen des konkreten Einzelfalls eine Beeinträchtigung dienstlicher Belange voraussichtlich eintreten wird. Die Beeinträchtigung muss nicht in hohem Maße wahrscheinlich sein, andererseits reichen abstrakte und generelle Gesichtspunkte nicht aus (BVerwGE 84, 299, 306). Die in Satz 2 geregelten Tatbestände einschließlich der Regelvermutung in Satz 3 entsprechen den bisherigen Regelungen (§ 42 Abs. 2 BRRG, § 81 Abs. 2 LBG). Dabei handelt es sich, wie bisher, nicht um eine abschließende Aufzählung; es sind über den Katalog der Nr. 1 bis 6 weitere Fälle denkbar, in denen dienstliche Interessen verletzt werden können. Andererseits ist es auch weiterhin vorstellbar, dass im Einzelfall die Übernahme einer Nebentätigkeit im dienstlichen Interesse liegen kann, obwohl ein Tatbestand des Verbotskatalogs erfüllt ist, z.B. bei der vom Dienstherrn gewollten Mitgliedschaft in Organen eines Unternehmens, das seiner Aufsicht untersteht.

Im Gegensatz zum bisherigen Recht, bei dem bei der Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen die beantragte Nebentätigkeitsgenehmigung zu versagen bzw. mit Nebenbestimmungen zu erteilen war, ist nach Satz 1 nunmehr eine Verbotsmaßnahme auszusprechen.

Diese Verbotsmaßnahmen reichen vom vollständigen Verbot der Übernahme der Nebentätigkeit über das teilweise Verbot – z.B. Beschränkung auf einzelne Nebentätigkeiten, wenn mehrere angezeigt werden – bis hin zu einschränkenden Maßnahmen – z.B. Einschränkung der Tätigkeit in räumlicher, zeitlicher oder inhaltlicher Hinsicht. Art und Umfang der Verbotsmaßnahme bemessen sich, wie oben ausgeführt, nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 aufgeführten Nebentätigkeiten unterlagen nach § 82 Abs. 1 und 5 LBG bisher nicht der Genehmigungspflicht, da sich die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung auf die Grundrechte aus Artikel 5 GG (Meinungsfreiheit, Freiheit von

Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre) berufen kann. Sie waren jedoch nach bisherigem Landesrecht (§ 82 Abs. 3 Satz 1 LBG) anzeigepflichtig, soweit sie entgeltlich ausgeübt wurden, und der Dienstherr konnte sie untersagen, wenn bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt wurden.

Wie bisher bleibt die Anzeigepflicht bei entgeltlicher Nebentätigkeit nach Absatz 2 erhalten, unentgeltliche Nebentätigkeiten werden auch insoweit aufgrund § 72 Abs. 1 Nr. 4 nicht erfasst. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage, nach der eine Untersagung einer der in Absatz 2 aufgeführten Tätigkeiten nur nach erwiesener Pflichtverletzung zulässig war, wird eine Verbotsmaßnahme nunmehr auch vorher ermöglicht; denn es wäre weder mit rechtsstaatlichen Grundsätzen noch mit der Fürsorgepflicht vereinbar, bei bereits bei der Anzeige der Tätigkeit erkannter Verletzungsgefahr bis zur erfolgten Pflichtverletzung zu warten. Im Unterschied zu Absatz 1 reicht als Verbotsvoraussetzung jedoch nicht die Besorgnis der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen aus, sondern es muss die konkrete Gefahr bestehen, dass bei der Ausübung der Nebentätigkeit dienstliche Pflichten verletzt werden, d.h., dass insoweit die Pflichtverletzung in höherem Maße wahrscheinlich sein muss als in den Fällen des Absatzes 1. Ferner sind an eine Pflichtverletzung inhaltlich höhere Anforderungen als die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu stellen. Zwar werden auch insoweit die Tatbestände des Verbotskatalogs des Absatzes 1 Bedeutung haben, allein auf die Nichteinhaltung der zeitlichen Regelvermutung wird in den vorliegenden Fällen jedoch ein Verbot kaum gestützt werden können.

Zu Absatz 3

Wie bisher (§ 82 Abs. 3 Satz 4 LBG) kann eine Nebentätigkeit auch nach Übernahme eingeschränkt oder ganz oder teilweise versagt werden, soweit bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden. Dieses gilt für alle Nebentätigkeiten einschließlich der nicht anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten. Zur Auskunftspflicht wird auf die Begründung zu § 72 Bezug genommen.

Zu § 74 (Ausübung von Nebentätigkeiten)

Die in der Vorschrift enthaltenen Ausübungsregelungen gelten gleichermaßen für anzeige- und nicht anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Regelung des bisherigen § 81 Abs. 3 LBG. Darüber hinaus wird in Satz 2 ausdrücklich geregelt, dass in den dort genannten Fällen die versäumte Arbeitszeit vor- oder nachgeleistet werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen § 81 Abs. 4 LBG.

Zu § 75 (Verfahren)**Zu Absatz 1**

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 81 Abs. 5 Satz 1 bis 3 LBG. Satz 2 bestimmt, dass Nebentätigkeiten mindestens einen Monat vor Übernahme angezeigt werden sollen.

Zu Absatz 2

Um der Beamtin oder dem Beamten Planungssicherheit zu geben, ist für die Einschränkung oder Untersagung einer Nebentätigkeit eine Frist vorgesehen. Hat die Beamtin oder der Beamte nach Ablauf eines Monats keine Verbotsverfügung erhalten, kann sie oder er davon ausgehen, dass gegen die Übernahme der Nebentätigkeit keine Bedenken bestehen. Sie oder er ist damit berechtigt, die angezeigte Nebentätigkeit zu übernehmen. Nur in atypisch gelagerten Einzelfällen kann von der Frist abgewichen werden; in diesem Fall ist die Beamtin oder der Beamte rechtzeitig zu informieren. Die Frist beginnt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden.

Zu § 76 (Rückgriffsanspruch des Beamten)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 83 LBG.

Zu § 77 (Erlöschen der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeiten)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 84 LBG.

Zu § 78 (Verordnungsermächtigung)

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 85 LBG.

Zu § 79 (Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses)

Die Vorschrift ergänzt die Regelung des § 41 BeamtStG um Verfahrens- und Fristenregelungen und tritt an die Stelle des bisherigen § 85 a LBG.

Zu Absatz 1

Die Regelung folgt dem bisherigen § 85 a Abs. 1 LBG. „Regelaltersgrenze“ im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ist die in § 35 festgelegte Altersgrenze.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 42 a Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz BRRG.

Unterabschnitt 4 (Fürsorge)**Zu § 80** (Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen)

Entspricht dem Wortlaut des bisherigen § 100 LBG.

Zu § 81 (Mutterschutz, Elternzeit)

Entspricht den Regelungen des bisherigen § 96 LBG. Die bisherige Bestimmung in § 96 Nr. 3 LBG für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte ist entbehrlich, da im SGB geregelt.

Zu § 82 (Arbeitsschutz)

Die Regelungen übernehmen den Wortlaut der bisherigen §§ 95 a und b LBG.

Zu § 83 (Ersatz von Sachschäden)

Entspricht dem bisherigen § 96 b LBG.

Zu § 84 (Reise- und Umzugskosten)

Entspricht dem bisherigen § 104 LBG.

Unterabschnitt 5 (Personalakten)

Die §§ 85 ff. konkretisieren die Regelung in § 50 BeamtStG, indem über die dortige Verpflichtung zur Führung von Personalakten, deren Definition und Zweckbindung hinaus weitere Bestimmungen getroffen werden. Die Vorschriften entsprechen inhaltlich und in ihrer Systematik weitgehend den bisherigen §§ 106 – 106 h LBG.

Zu § 85 (Inhalt der Personalakten sowie Zugang zu den Personalakten)

Die Absätze 1 bis 4 bilden weitgehend die bisherigen Regelungen über die Erhebung, die Gliederung und den Zugang zu Personalaktenunterlagen nach den §§ 106 und 106 a LBG ab, jedoch mit folgenden Abweichungen oder Ergänzungen:

Zu Absatz 1

In Absatz 1 ist die Genehmigungspflicht der obersten Dienstbehörde für Personalfragebögen entfallen. Entsprechende Genehmigungen wurden - und werden aller Voraussicht nach auch in Zukunft - nicht eingeholt. Die Vorschrift kann somit unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung gestrichen werden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 ist nunmehr ein klarstellender Hinweis aufgenommen worden, dass die Personalakte künftig auch vollständig elektronisch geführt werden kann, so dass hiermit der Weg für die elektronische Personalakte geebnet wird. Die Rechte der Betroffenen und die Vertraulichkeit der Daten müssen auch bei einer elektronisch geführten Personalakte sichergestellt sein. Ebenso gilt es darauf zu achten, dass die Daten jederzeit revisionsfähig bleiben. Ebenfalls zur Klarstellung wird in Absatz 2 geregelt, dass Unterlagen, die von Behörden im Rahmen der Aufsicht oder zur Rech-

nungsprüfung erstellt werden oder die während ärztlicher und psychologischer Untersuchungen und Tests entstehen, nicht mehr der Zweckbestimmung im Rahmen des einzelnen Dienstverhältnisses unterfallen und damit nicht Bestandteil der Personalakte sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wurde im Zuge der nicht zuletzt mit dem ergänzten Absatz 2 zunehmenden Teilelektronifizierung der Personalakte im Interesse der Einheitlichkeit der Personalaktenführung um die Verpflichtung ergänzt, in diesen Fällen die jeweils in Papierform und elektronischen geführten Teile verbindlich zu benennen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 nicht explizit aufgenommen, aber sich aus allgemeinen Datenschutzregelungen ergebende Verpflichtung ist es, Personalakten durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Einsicht durch Personen zu schützen, die nicht aufgrund einer ausreichenden Beauftragung als Zugangsberechtigte gelten.

Zu § 86 (Beihilfeunterlagen) und § 87 (Anhörung)

Die §§ 86 und 87 entsprechen den bisherigen §§ 106 b und c LBG.

Zu § 88 (Einsichtnahme in Personalakten)

§ 88 entspricht weitgehend dem bisherigen § 106 d LBG.

In Absatz 3 ist lediglich der Anspruch des Beamten, ihm auf Verlangen einen Ausdruck der zu seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen, entfallen, weil sich dies hinreichend aus dem Einsichtsrecht selbst ergibt und weil auch dem Informationsbedürfnis, welche Art von Daten oder Unterlagen automatisiert gespeichert wird, durch § 85 Abs. 3 Satz 4 und § 92 Abs. 5 ausreichend Rechnung getragen wird.

Zu § 89 (Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 106 e Abs. 1. Satz 4 ist dahingehend erweitert worden, dass Personalaktendaten zu statistischen Zwecken auch an eine beauftragte öffentliche Stelle übermittelt werden können. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, statistische Aufgaben z.B. von Dataport wahrnehmen zu lassen.

Zu Absatz 2

Neu eingefügt wurde Absatz 2. Die Vorschrift ermöglicht nunmehr auch die Wahrnehmung von Aufgaben bei der Festsetzung und Berechnung von Besoldung, Versorgung und Beihilfe sowie der Prüfung der Kindergeldberechtigung durch andere, als die bisher regelmäßig damit betrauten Behörden oder durch sonstige, beauftragte Stellen. Damit wird der teilweisen Auslagerung derartiger, auch hoheitlicher Aufgaben Rechnung getragen und hierfür unabhängig von der Frage, inwieweit die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine solche Aufgabenübertragung im Auftragsverhältnis bereits zulassen, eine gesetzliche Grundlage im Personalaktenrecht geschaffen. Der Rechtsprechung, die dies nach bisherigem Recht für unzulässig ansieht (vgl. etwa OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. April 2002, Az. 2 A 10209/02), wird insoweit nachgekommen. Die Art der Beauftragung anderer Stellen muss dabei mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Grenzen bei der Auslagerung staatlicher Aufgaben jedoch weiterhin die Letztverantwortung des Dienstherrn erkennen lassen.

Zu Absatz 3

Auskünfte an Dritte aus der Personalakte dürfen auch weiterhin grundsätzlich nur mit Einwilligung der Beamtin/des Beamten erfolgen. Soll eine Auskunft ohne Einwilligung des Betroffenen erfolgen, muss nunmehr zunächst der Auskunftersuchende ein rechtliches Interesse an den zu übermittelnden Daten glaubhaft machen. Im zweiten Schritt muss dann eine Interessenabwägung dahingehend vorgenommen werden, zu prüfen, ob das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung seiner Daten höher wiegt. Aufgrund der sorgfältigen Interessenabwägung ist der Schutz des Betroffenen keineswegs geringer anzusehen als im bisher geltenden Recht.

Zu Absatz 4

Entspricht dem bisherigen § 106 Abs. 3 Satz 1 LBG.

Zu § 90 (Entfernung von Unterlagen aus Personalakten)

§ 90 entspricht weitgehend dem bisherigen § 106 f LBG. Insoweit § 16 des Landesdisziplingesetzes als Spezialvorschrift einschlägig ist, ist dieser vorrangig bei der Entfernung von Unterlagen anzuwenden.

Zu § 91 (Aufbewahrungsfristen)

Die bisherigen Regelungen des § 106 h LBG wurden mit nur wenigen Veränderungen beibehalten.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wurde die Regelungssystematik, den Abschluss der Personalakte in Abhängigkeit von den Versorgungsansprüchen zu definieren und diesen Zeitpunkt jeweils als Beginn einer fünfjährigen Aufbewahrungsdauer vorzusehen. Absatz 1 Nummer 4 nimmt auf § 24 BeamtStG Bezug, da der Verlust der Beamtenrechte nunmehr dort geregelt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 106 h Abs. 2 LBG.

Zu Absatz 3

Abweichend vom bisherigen § 106 h Abs. 3 LBG wird die Aufbewahrungsfrist für Versorgungsakten von zehn auf fünf Jahre reduziert.

Zu Absätzen 4 und 5

Die Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen Regelungen.

Zu § 92 (Automatisierte Verarbeitung von Personalakten)

§ 92 entspricht dem bisherigen § 106 g LBG.

Die Norm ist inhaltlich unverändert. Sie stellt auch weiterhin keine Detailregelung zur nunmehr in § 85 Abs. 2 Satz 2 verankerten elektronischen Personalakte dar. Denn Regelungsgegenstand des § 92 ist nicht die Elektronifizierung im Sinne der Speicherung der Personalaktenunterlagen in einem anderen Medium, sondern die Automatisierung im Sinne der zielgerichteten Verarbeitung von einzelnen Personalaktendaten in einem selbsttätigen maschinellen Prozess. In diesem Sinne kommt der Norm weiterhin die Schutzfunktion zu, dass Daten in diesen Systemen nicht zweckentfremdet werden und es nicht zu einer Verantwortungsabgabe an maschinelle Systeme kommt. Nähere Bestimmungen zur elektronischen Führung von Personalaktenunterlagen sind dagegen mit dem besonderen Fokus einer revisionssicheren Archivierung gesondert zu treffen.

Zu Abschnitt VII (Beteiligung der Spitzenorganisationen und Berufsverbände)

Zu § 93 (Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände)

Die Grundlage für die Beteiligung der Spitzenorganisationen und Berufsverbände bildet § 53 BeamtStG. Nach der Gesetzesbegründung zum BeamtStG bleiben weitergehende Beteiligungsrechte, wie sie bereits heute praktiziert werden, unberührt. Die gegenüber dem BeamtStG weiter gefasste Beteiligung wird in Schleswig Holstein unverändert fortgeschrieben.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift gibt den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände entsprechend dem bisherigen § 110 LBG ein Beteiligungsrecht bei der Vorbereitung allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen. Zu den beteiligungsberechtigten Spitzenorganisationen gehören Zusammenschlüsse auf Landesebene, die die Interessen der Gesamtbeamtenschaft wahrnehmen. Dagegen zählen Zusammenschlüsse von Beamtinnen und Beamten bestimmter Fachrichtungen oder Verwaltungszweige selbst dann nicht zu den Spitzenorganisationen, wenn es sich um Dachverbände solcher Zusammenschlüsse handelt.

Zu Absatz 2

Zum gegenseitigen Informationsaustausch sieht die Vorschrift regelmäßige Gesprächsrunden zwischen den obersten Landesbehörden und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände über allgemeine und grundsätzliche Fragen des Beamtenrechts vor. Falls darüber hinaus besonderer Gesprächsbedarf besteht, so können – wie dies auch jetzt schon Praxis ist – weitere Gespräche vereinbart werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht der bisherigen Praxis des Beteiligungsverfahrens. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme muss angemessen sein und richtet sich nach Bedeutung und Schwierigkeitsgrad des Entwurfs. Neben der schriftlichen Stellungnahme kann auch eine mündliche Erörterung des Entwurfs erfolgen, wenn dies für angezeigt gehalten oder von den Spitzenverbänden ausdrücklich gefordert wird.

Die Regelung ermächtigt dazu, das Beteiligungsverfahren durch Vereinbarung auszugestalten. Das ist für das Land Schleswig-Holstein geschehen durch die Vereinbarung über Verbesserungen der Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse vom 16. Mai 1997 (Amtsbl. Schl.-H. S. 208, ber. S. 246), ergänzt durch Bekanntmachung vom 10. November 1999 (Amtsbl. Schl.-H. S. 647). Hierbei handelt es sich um eine Vereinbarung im Sinne des bisherigen § 110 LBG, die auch nach Inkrafttreten des § 93 unverändert fortgilt.

Neu aufgenommen wurde die Regelung, dass Vorschläge der Spitzenorganisationen, die in Gesetzentwürfen keine Berücksichtigung gefunden haben, dem Landtag in der Vorlage unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Das dient der Transparenz im Meinungsbildungsprozess über einen entsprechenden Gesetzentwurf.

Zu Abschnitt VIII (Landesbeamtenausschuss)

Zu § 94 (Aufgaben des Landesbeamtenausschusses)

Zu Absatz 1

Absatz 1 folgt dem bisherigen § 111 LBG. Mit der Mitwirkung des Landesbeamtenausschusses (LBA) wird weiterhin das Ziel verfolgt, die einheitliche Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften sicher zu stellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 114 Abs. 1 LBG, sieht jedoch nicht länger eine Mitwirkung des LBA bei das Rechtsverhältnis der Beamtinnen und Beamten gestaltenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften mit grundsätzlicher Bedeutung vor. Da in der Vergangenheit die Beteiligungsrechte insbesondere der Gewerkschaften und der kommunalen Landesverbände erheblich gestärkt worden sind, ist eine zusätzliche Behandlung der Entwürfe im LBA, in den die Verbände ebenfalls Vertreter entsenden, nicht mehr erforderlich.

Zu § 95 (Mitglieder)

Zu Absatz 1 und 3 bis 6

Entsprechen den Absätzen 1 und 3 bis 6 des bisherigen § 112 LBG.

Zu Absatz 2

Anstelle der Innenministerin bzw. des Innenministers ist nun die Staatssekretärin bzw. der Staatssekretär des Innenministeriums ständiges Mitglied im Landesbeamtenausschuss. Dies entspricht der bisherigen Praxis, da sich der Innenminister in der Regel durch den Staatssekretär vertreten ließ. Den Sitzungsvorsitz hat nunmehr die Staatssekretärin bzw. der Staatssekretär inne, im Falle der Verhinderung die Leiterin oder der Leiter der für das allgemeine Beamtenrecht zuständigen Abteilung des Innenministeriums. Sind beide verhindert, übernimmt, wie bisher, das Mitglied, das dem LBA am längsten ununterbrochen als Mitglied angehört, den Vorsitz, bei gleich langer Mitgliedschaft das lebensältere.

Zu § 96 (Rechtsstellung der Mitglieder)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 113 Abs. 1 Satz 1 und 2 LBG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 113 Abs. 2 LBG. Dabei wird klargestellt, dass auch keine Bevorzugung der Mitglieder erfolgen darf.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 113 Abs. 1 Satz 3 LBG. Satz 2 stellt im Hinblick auf die persönliche Unabhängigkeit der Mitglieder den Schutz vor dem Entzug ihrer Mitgliedschaft sicher. Wie bisher (§ 113 Abs. 1 Satz 4 LBG) darf die Aufgabenwahrnehmung im LBA nicht nach § 39 BeamtStG verboten werden.

Zu § 97 (Geschäftsordnung und Verfahren)

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 115 Abs. 1, 2 und 6 LBG.

Zu § 98 (Beschlüsse)**Zu Absatz 1**

Die Regelung dient der Klarstellung. Die bindende Wirkung erstreckt sich nur auf den Inhalt der Entscheidung. Sie schließt nicht die Verpflichtung der Behörde ein, die vom LBA gebilligten Maßnahmen (z. B. Ernennung) durchzuführen. Beschlüsse des LBA haben nur verwaltungsmäßig, gegenüber dem Antrag stellenden Dienstherrn, Rechtswirkung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 115 Abs. 3 und 5 LBG. In Satz 3, 1. Halbsatz wird die Möglichkeit eröffnet, das Umlaufverfahren auch elektronisch durchzuführen. Die bisher in § 115 Abs. 4 LBG getroffene Regelung wird in die Geschäftsordnung aufgenommen.

Zu Absatz 3

Bekanntzumachen sind grundsätzlich nur Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung. Im Übrigen sind sie nur den Beteiligten mitzuteilen. Dies entspricht der gängigen Praxis.

Zu § 99 (Beweiserhebung, Amtshilfe)

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 114 Abs. 2 und 3 LBG.

Zu § 100 (Geschäftsstelle)

Entspricht dem bisherigen § 115 Abs. 7 LBG.

Zu Abschnitt IX (Beschwerdeweg und Rechtsschutz)**Zu § 101** (Anträge und Beschwerden)

Entspricht dem bisherigen § 181 LBG.

Zu § 102 (Verwaltungsrechtsweg)

Grundlage für verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis ist § 54 BeamtStG.

Die Vorschrift entspricht § 54 Abs. 4 BeamtStG, der aber nur für länderübergreifende Abordnungen und Versetzungen gilt, so dass eine entsprechende Regelung auch für landesinterne Abordnungen und Versetzungen zu schaffen war.

Zu § 103 (Vertretung des Dienstherrn)

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 185 LBG.

Zu § 104 (Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen)

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 186 LBG.

Zu Abschnitt X (Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen)**Zu § 105** (Allgemeines)

Die Vorschrift stellt klar, dass alle Regelungen des Gesetzes grundsätzlich auch für die in diesem Abschnitt genannten besonderen Beamtengruppen gelten. Aufgeführt sind im Folgenden nur die Bestimmungen, die besondere Maßgaben oder abweichende Festlegungen enthalten.

Unterabschnitt 1 (Landtag)

Zu § 106 (Beamtinnen und Beamte des Landtages)

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 187 LBG.

Für die Beamten des Landtages obliegt das Ernennungsrecht der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages. Sie oder er ist auch ihre oberste Dienstbehörde. Somit ergibt sich die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages für die Bestimmungen über die Dienstkleidung der Beamtinnen und Beamten des Landtages bereits aus § 56, so dass es einer besonderen Regelung – wie im bisherigen § 187 LBG – nicht mehr bedarf.

Unterabschnitt 2 (Polizeivollzug)

Die Vorschriften sind insgesamt reduziert worden. Es sind nur dort besondere Regelungen getroffen worden, wo sie unabdingbar notwendig sind. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen (z.B. Rechtsfolgen des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte; Hinausschieben der Altersgrenze im Einzelfall, Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe). So musste auch z.B. die bisherige Regelung des § 202 LBG zur Entlassung von der Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten entfallen, da § 23 Abs. 3 BeamtStG hier abschließende Regelungen getroffen hat, die durch die Länder – auch nicht für bestimmte Beamtengruppen – mangels Gesetzgebungskompetenz nicht ergänzt werden können.

Zu § 107 (Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten)

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 200 LBG.

Zu § 108 (Altersgrenze)

Die Vorschrift entspricht unter Beibehaltung der Altersgrenze dem bisherigen § 206 LBG wird gestrafft, indem in Absatz 2 lediglich auf die allgemeinen Regelungen für das Hinausschieben der Altersgrenze im Einzelfall verwiesen wird und keine Parallelregelungen für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte mehr normiert werden.

Zu § 109 (Polizeidienstunfähigkeit)

§ 110 entspricht dem bisherigen § 208 Abs. 1 LBG und regelt im Einklang mit § 26 Abs. 1 Satz 4 BeamtStG besondere Voraussetzungen für die Polizeidienstunfähigkeit. Im Übrigen gelten für die Dienstunfähigkeit die Voraussetzungen des § 26 BeamtStG und für das Verfahren bei Dienstunfähigkeit § 41.

Zu § 110 (Gemeinschaftsunterkunft)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 209 LBG in modifizierter Form. Von der Regelung einer Höchstaltersgrenze wird im Hinblick auf den betroffenen Personenkreis von begrenzenden Regelungen in Absatz 2 abgesehen. Für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und auf Probe können Ausnahmen zugelassen werden, wenn im Einzelfall die in § 62 Abs. 1 geregelten Voraussetzungen vorliegen.

Zu § 111 (Dienstkleidung)

Die Regelung entspricht abgesehen von sprachlichen Änderungen dem bisherigen § 211 LBG.

Zu § 112 (Heilfürsorge)

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 212 LBG und schreibt die im bisherigen § 212 Abs. 3 LBG vorhandene Wahlmöglichkeit zwischen Heilfürsorge oder Beihilfe in den ersten sechs Monaten nach der Einstellung oder Versetzung fort. Die bisherige Stichtagsregelung (§ 212 Abs. 3 S. 2) ist wegen Zeitablauf nicht mehr

erforderlich. Neue Rechtsfolgen ergeben sich dadurch nicht; insbesondere bleibt für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, ein Widerruf ausgeschlossen. Absatz 3 Satz 5 eröffnet Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten die Möglichkeit, nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes das Wahlrecht erneut auszuüben. Damit soll der Tragweite der Entscheidung Rechnung getragen werden, die zu Beginn des Vorbereitungsdienstes möglicherweise nicht voll überblickt wird.

Unterabschnitt 3 (Feuerwehr)

Zu § 113 (Beamtinnen und Beamte der des feuerwehrtechnischen Dienstes)

Entspricht dem bisherigen § 195 LBG

Unterabschnitt 4 (Strafvollzug)

Zu § 114 (Beamtinnen und Beamte des Strafvollzugs)

Die Beamtinnen und Beamten der Fischereiaufsicht sind herausgenommen worden. Ursprünglich waren die Beamtinnen und Beamten der Fischereiaufsicht in der Laufbahngruppe 1 Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft mit Berechtigung, Schusswaffen zu tragen und diese ggf. auch einzusetzen. Zu den Aufgaben eines Fischereibeamten gehörten u.a. die Ausübung der Seeaufsicht und die Durchsetzung der nationalen und EU-Fischereirechts in den Küstengewässern S-H (Nordsee), die Führung eines Fischerei-Aufsichtsfahrzeuges und die Zusammenarbeit mit der Küstenwache. Die besondere Altersgrenze wurde mit der besonderen Erschwernis des Dienstes begründet, welcher überwiegend im Einsatz- und Schichtdienst auf offener See geleistet wurde. Aufgrund des geleisteten Einsatz- und Schichtdienstes auf offener See wurde von einer besonderen gesundheitlichen Belastung ausgegangen (in Anlehnung an die Altersregelung der Polizeivollzugsbeamten).

Der heutige Dienst der Fischereibeamten hat sich grundlegend geändert. Der Schwerpunkt liegt nicht mehr in der Überwachung auf See, sondern verstärkt in allgemeinen Verwaltungstätigkeiten. Das Tragen von Schusswaffen wurde bereits durch entsprechende Regelung abgeschafft. Aktuell werden von den Beamten der

Fischereiaufsicht keine Kontrollen auf offener See durchgeführt, sondern lediglich die Anlandekontrolle im Hafen durchgeführt. Dieser Dienst erfolgt allerdings nicht in der typischen Form des Schichtdienstes, auch wenn es teilweise erforderlich ist, diese Kontrollen zu ungewöhnlichen Zeiten durchzuführen. Von einer besonderen gesundheitlichen Belastung kann nicht mehr ausgegangen werden, so dass ein Vergleich mit den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten als nicht gerechtfertigt erscheint. Jedoch ist eine Übergangsregelung (§ 133) vorgesehen, die insbesondere dem berechtigten Vertrauensschutz der lebensälteren Beamtinnen und Beamten Rechnung trägt.

Entspricht im Übrigen dem bisherigen § 216 LBG.

Unterabschnitt 5 (Körperschaften)

Zu § 115 (Zuständigkeit)

Entspricht inhaltlich dem bisherigen § 189 LBG.

Unterabschnitt 6 (Hochschulen)

Zu § 116 (Allgemeines)

Entspricht dem bisherigen § 217 Abs. 1 LBG.

Zu § 117 (Rechtsstellung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 1 Nr. 6 LBG. Da es sich bei dem Personenkreis um Beamtinnen und Beamte auf Zeit handelt, der Bund aber im BeamtStG darauf verzichtet hat, Regelungen für diese Beamtengruppe zu treffen, sind die Länder befugt, besondere Bedingungen für diese Rechtsverhältnisse zu regeln. Wie bisher ist auch die Dienstzeitverlängerung der Hochschullehrerinnen oder

Hochschullehrer sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Zeit eine Ernennung.

Zu Absatz 2 bis 6

Die Absätze entsprechen mit redaktionellen Folgeänderungen bis auf eine redaktionelle Änderung in Absatz 5 Satz 5 dem bisherigen § 218 LBG. Die besonderen Voraussetzungen für die Versetzung oder die Abordnung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in den Bereich eines anderen Landes oder des Bundes sind unmittelbar in § 61 BeamtStG geregelt.

Zu § 118 (Professorinnen und Professoren)

Entspricht dem bisherigen § 219 LBG

Zu § 119 (Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren)

Entspricht dem bisherigen § 220 LBG.

Zu § 120 (Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 223 LBG mit einer Klarstellung in Bezug auf § 68 des Hochschulgesetzes.

Zu § 121 (Verwaltungsvorschriften für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen)

Entspricht inhaltlich dem bisherigen § 227 LBG.

Unterabschnitt 7 (Schulen)

Zu § 122 (Beamtinnen und Beamte im Schuldienst)

Die Vorschrift eröffnet, dem bisherigen § 28 Abs. 1 Nr. 3 LBG folgend, die Möglichkeit, in Laufbahnvorschriften für Lehrerinnen und Lehrer abweichende Vorschriften

für die Zugangsvoraussetzungen zu regeln. Durch Nr. 1 wird klargestellt, dass trotz bestehender oder künftiger Mastergradabschlüsse die bisherigen Eingangssämter als Einstiegsämter weiter bestehen bleiben. Ferner können für den Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen abweichende Zuständigkeiten festgelegt werden.

Unterabschnitt 8 (Steuerverwaltung)

Zu § 123 (Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung)

Nach der Föderalismusreform haben die Länder die Gesetzgebungskompetenz für das Laufbahnrecht aufgrund von Art. 70 GG i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG. Der Bund besitzt hingegen eine fakultative Gesetzgebungskompetenz für die Ausbildung der Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten aus Art. 108 Abs. 2 GG. Das auf der Grundlage des Art. 108 GG erlassene Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) und die gem. § 8 StBAG erlassene Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) sind hinsichtlich der Ausbildung auf die bisherigen vier Laufbahngruppen ausgerichtet. Diese können den künftigen Laufbahngruppen (§ 13 Abs. 3) über § 131 Abs. 2 i.V.m. § 130 zugeordnet werden. Daneben enthalten StBAG und StBAPO aber auch in engem Zusammenhang mit der Ausbildung stehende Laufbahnregelungen (u.a. Bildungsvoraussetzungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst der einzelnen Laufbahnen und Regelungen über den Aufstieg in höhere Laufbahngruppen), also künftig dem Landesrecht vorbehalten Vorschriften, die möglicherweise nicht kompatibel sind mit den künftigen allgemeinen landesrechtlichen Regelungen. Das kann die Vorschriften gem. § 14 (Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen) und § 21 (Aufstieg) betreffen. Daher bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage für eventuell erforderliche steuerverwaltungsspezifische Laufbahnregelungen.

Unterabschnitt 9 (Landesrechnungshof)

Zu § 124 (Mitglieder des Landesrechnungshofs)

Entspricht dem bisherigen § 243 LBG.

Zu Abschnitt XI (Übergangs- und Schlussvorschriften)

In diesem Abschnitt sind Übergangsregelungen für die Beamtinnen und Beamten enthalten, die vom Wegfall des Rechtsinstituts der Anstellung betroffen sind oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Beamtenverhältnis auf Zeit mit leitender Funktion nach dem bisherigen § 20 b LBG stehen. Ferner werden weiterhin benötigte Vorschriften z.B. für den Erlass von Regelungen über Zulassungsbeschränkungen bei Einstellung in einen Vorbereitungsdienst, der auch für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes Voraussetzung ist, fortgeführt. Die dem Haushaltsrecht zuzuordnende Vorschrift des bisherigen § 247 LBG und die nicht von der Gesetzgebungskompetenz der Länder gedeckten Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (bisheriger § 245 LBG) werden aufgehoben. Außerdem enthält Abschnitt XI Übergangsregelungen für die am 31. März 2009 vorhandenen, auf vier Laufbahngruppen bezogenen Laufbahnbefähigungen und für die Anwendung von landes- und bundesrechtlichen Vorschriften, soweit diese auf die bis zum 31. März 2009 maßgebende Einteilung in vier Laufbahngruppen Bezug nehmen sowie eine Übergangsregelung für bis zum 31. März 2009 erlassene Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Zu § 125 (Erlass von Zulassungsbeschränkungen)

Entspricht dem bisherigen § 248 LBG.

Zu § 126 (Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Belastung und Rückforderung von Leistungen)

Entspricht dem bisherigen § 103 LBG.

Zu § 127 (Verwaltungsvorschriften)

Entspricht dem bisherigen § 250 LBG.

Zu § 128 (Übergangsregelungen für Beamte auf Probe)

Zu Absatz 1

Mit dem Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes und des neuen Landesbeamtengesetzes fällt die Anstellung – die erstmalige Übertragung eines Amtes im statusrechtlichen Sinne – als eigenständiger Ernennungsfall fort. Sie erfolgt i.d.R. bei der Ernennung zum Beamten auf Probe oder zum Beamten auf Lebenszeit. Für die Fälle, bei denen die Anstellung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelungen noch nicht erfolgt ist, die Regelung des Absatzes 1 aufgenommen worden. Damit werden diese Beamtinnen und Beamten mit denen gleichgestellt, denen nach der neuen Rechtslage gleichzeitig mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe ein Amt verliehen wird.

Zu Absatz 2

Diejenigen Beamtinnen und Beamten, die die Probezeit am 01.04.2009 noch nicht beendet haben, fallen unter die neuen Regelungen aus § 19 und müssen nach der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe insgesamt eine Probezeit von 3 Jahren erfolgreich ableisten, um zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden zu können.

Diejenigen Beamtinnen und Beamten, die am 01.04.2009 die Probezeit erfolgreich abgeleistet haben, sich jedoch aufgrund der noch nicht erreichten Altersgrenze von 27 Jahren im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, können in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wenn seit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe mindestens 3 Jahre vergangen sind. Vollenden sie vor Abschluss dieser 3 Jahre das 27. Lebensjahr, können sie schon zu diesem Zeitpunkt zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden.

Zu § 129 (Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte in einem Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit)

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Zeitbeamtenverhältnisse nach § 20 b des Landesbeamtengesetzes werden kraft Gesetzes in ein Beamtenverhältnis auf Probe mit leitender Funktion (§ 5) übergeleitet. Die Probezeit nach § 5 beträgt zwei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann bei besonderer Begründung eine Verkürzung der Probezeit auf bis ein Jahr zulassen. Ferner können Zeiten, in denen der Beamtin oder dem Beamten die leitende Funktion bereits in vollem Umfang

übertragen worden ist, auf die Probezeit angerechnet werden; das gilt auch für im Zeitbeamtenverhältnis nach dem bisherigen § 20 b LBG zurückgelegte Zeiten. Diese Entscheidung hat die oberste Dienstbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen. Wird von der Anrechnungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, kann die Probezeit unter Umständen bis auf „Null“ verkürzt werden, so dass das Führungsamt sofort im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden kann.

Mit dem Übergang in das Beamtenverhältnis auf Probe endet das Beamtenverhältnis auf Zeit automatisch. Ist das derzeitige Amt nach § 20 b Abs. 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes im Wege der Sprungbeförderung erreicht worden, verbleibt es dabei auch beim Wechsel in das Beamtenverhältnis auf Probe. Einer Mitwirkung des Landesbeamtenausschusses bedarf es in diesem Fall nicht.

Auf die bis zum 31. März 2009 beendete Beamtenverhältnisse in einem Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit ist hinsichtlich versorgungsrechtlicher Ansprüche § 15a BeamtVG weiter anzuwenden (vgl. dazu Artikel 3 Nr. 2).

Zu § 130 (Übergangsregelung für am 31. März 2009 vorhandene Laufbahnbefähigungen)

Mit der Vorschrift wird klargestellt, dass Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnbefähigung nach bisherigem Recht entsprechend der Einteilung in vier Laufbahngruppen erworben haben, diese auch in Bezug auf die neuen Laufbahngruppen besitzen. Es wird dabei festgelegt, welche bisherige Laufbahngruppe welcher neuen Laufbahngruppe mit welchem Einstiegsamt zuzuordnen ist.

Beamtinnen und Beamte, die die Laufbahnbefähigung nach dem 31. März 2009 erwerben, haben aufgrund der Anpassungsregelung in § 131 die Befähigung entsprechend der Laufbahngruppen nach § 14, da auch die vorhandenen Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach dem bisherigen § 25 a LBG von § 131 erfasst sind. Diese Verordnungen gelten aufgrund von § 62 LVwG noch bis zum 31. Dezember 2010 befristet fort. Bei einer Anpassung dieser Vorschriften sind die geänderten laufbahnrechtlichen Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes zu be-

rücksichtigen. Für die am 31. März 2009 vorhandenen Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gilt ferner die Übergangsregelung nach § 132.

Zu § 131 (Übergangsregelung für am 31. März 2009 vorhandene Regelungen über Laufbahngruppen und Laufbahnbefähigungen)

Zu Absatz 1

In zahlreichen landesrechtlichen Vorschriften wird auf die bisherigen vier Laufbahngruppen Bezug genommen. Hierfür wird eine klarstellende Regelung getroffen, in welcher Weise diese Vorschriften in Bezug auf die neuen Laufbahngruppen anzuwenden sind. Die Zuordnung vorhandener Befähigungen zu den neuen Laufbahngruppen ergibt sich aus § 130. Bei nächster Gelegenheit sind die betreffenden Vorschriften auch im Wortlaut an die neue Unterteilung der Laufbahngruppen anzupassen.

Von dieser Regelung sind auch Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erfasst, für die außerdem § 132 gilt.

Zu Absatz 2

Die Regelung des Absatzes 1 gilt bei der Anwendung von Bundesrecht entsprechend.

Zu § 132 (Übergangsregelung für bis zum 31. März 2009 erlassene Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen)

Die am 1. April 2009 vorhandenen Ausbildungs-, Laufbahn- und Prüfungsordnungen sind baldmöglichst an das neue Recht (Zuordnung zu den Fachrichtungen nach § 13 Abs. 2) anzupassen. Längstens bis zur gegenwärtigen Befristungsdauer der Ausbildungs-, Laufbahn- und Prüfungsordnungen aufgrund von § 62 LVwG, dem 31. Dezember 2010, können die Ausbildungs-, Laufbahn- und Prüfungsordnungen noch die alten Laufbahnbezeichnungen enthalten. Die Neuordnung der Laufbahngruppen gilt aufgrund von § 131 jedoch auch für die Ausbildungs-, Laufbahn- und Prüfungsordnungen unmittelbar ab dem 1. April 2009.

Zu § 133 (Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte der Fischereiaufsicht)

Übergangsregelung zu § 114; die allgemeinen Regelungen für den Eintritt in den Ruhestand und die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag (§§ 35, 36 Abs. 1 und 2) finden auf die Beamtinnen und Beamten der Fischereiaufsicht in der Laufbahngruppe 1 somit erst ab dem 1. Juli 2018 Anwendung. Bis dahin gelten die Regelungen für Polizeivollzugsbeamtinnen und – beamte über die Altersgrenze (§ 108) und die Dienstunfähigkeit (§ 109) entsprechend.

Zu Artikel 2 (Fortgeltung und Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften)**Zu § 1** (Fortgeltung besoldungsrechtlicher Vorschriften)

Mit der Regelung wird die Neustrukturierung der Laufbahngruppen (Artikel 1 § 14) im Besoldungsrecht nachgezeichnet, ohne dass sich Änderungen an den Einstufungen oder der Ämterstruktur ergeben.

Zu § 2 (Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften)**Zu Nummer 1**

Folgeänderung zu Artikel 1 § 62 Abs. 1 Satz 2 als Rechtsgrundlage für die entsprechend dem Teilzeitumfang ratierte Festsetzung der Anwärterbezüge.

Zu Nummer 2

Buchstabe a):

Folgeänderung aus der Rechtsprechung zur Versorgung aus dem letzten Amt sowie dem Wegfall des Beamtenverhältnisses auf Zeit. Anstelle der bisherigen Verweisung auf § 15 a BeamtVG ist die Frage der Ruhegehaltfähigkeit der Funktionsleitungsbezüge nunmehr abschließend geregelt.

Buchstabe b):

Folgeänderung aus dem Wegfall der Führungsfunktion auf Zeit gem. Artikel 1 sowie der dazu korrespondierenden Regelung in Artikel 3 Nr. 4. Die bisherige Verweisung auf die Vorschrift des Beamtenversorgungsgesetzes musste durch eine ausdrückli-

che Regelung ersetzt werden. Die Regelung dient der Rechtsklarheit und berücksichtigt die Neuregelung der Wartezeit zur Versorgung aus dem letzten Amt in Folge der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Zu Artikel 3 (Änderung des als Landesrecht fortgeltenden Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung aus der Neugestaltung des Laufbahnrechts.

Zu Nummer. 2

Mit der Neufassung der Vorschrift zu Abschlägen vom Ruhegehalt bei vorzeitigem Ruhestandseintritt werden die Änderungen durch die Neufassung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes gem. Artikel 1 zur Anhebung der allg. Altersgrenze korrespondierend zu den Änderungen im Rentenrecht auf die Versorgung der Beamtinnen und Beamten übertragen.

In Satz 1 Nr. 1 ist lediglich die redaktionelle Anpassung an die korrespondierende Norm im Landesbeamtenversorgungsgesetz über die unveränderte Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte vorgenommen.

In Satz 1 Nr. 2 wird die statusrechtliche Regelung der Antragsaltersgrenze in Artikel 1 (§ 36 Abs. 1 LBG) aufgegriffen. Ein vorzeitiger Eintritt in den Ruhestand bleibt danach auf Antrag mit 63 Jahren möglich. Aus dem Fortbestehen der bisherigen Antragsaltersgrenze von 63 Jahren und der Anhebung der Regelaltersgrenze wird die versorgungsrechtliche Konsequenz gezogen, dass der maximale Versorgungsabschlag schrittweise entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 14,4 Prozent erhöht wird.

In Satz 1 Nr. 3 wird die versorgungsrechtliche Regelung für die Fälle getroffen, in denen Beamtinnen und Beamte, die in Personalabbaubereichen tätig sind, von der Inanspruchnahme der reduzierten Antragsaltersgrenze von 60 Jahren Gebrauch machen. Der maximale Versorgungsabschlag beträgt 14,4 Prozent.

In Satz 1 Nr. 4 wird die für die wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit in den Ruhestand ersetzten Beamtinnen und Beamten geltende

Altersgrenze für den Anspruch auf ein abschlagsfreies Ruhegehalt von 63 auf 65 Jahre angehoben. Es verbleibt bei einem maximalen Versorgungsabschlag in Höhe von 10,8 Prozent.

In den Sätzen 3 und 4 wurden die jeweiligen Altersgrenzen angepasst.

Der neue Satz 5 bestimmt eine Ausnahme zu den Abschlagsregelungen in Fällen des Satzes 1 Nr. 2. Danach können Beamtinnen und Beamte entgegen den bisherigen Regelungen nur noch dann ohne Hinnahme von Versorgungsabschlägen vorzeitig auf Antrag gem. § 36 Abs. 1 und Abs. 3 in den Ruhestand treten, wenn sie zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit den angeführten Zeiten zurückgelegt haben.

Satz 6 regelt eine Ausnahme zu den Abschlagsregelungen in Fällen des Satzes 1 Nr. 4. Beamtinnen und Beamte, können danach vorzeitig wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, ohne Versorgungsabschläge hinnehmen zu müssen, wenn sie zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit den angeführten Zeiten zurückgelegt haben.

Zu Nummer 3

Folgeänderungen zur Anhebung der Altersgrenzen gem. Artikel 1 und Anknüpfung an das Beamtenstatusgesetz.

Zu Nummer 4

Folgeänderung aus dem Wegfall des Beamtenverhältnisses auf Zeit.

Zu Nummer 5

Folgeänderungen aus der Anhebung der Altersgrenzen gem. Artikel 1 und Anknüpfung an das Beamtenstatusgesetz.

Zu Nummer 6

Folgeänderungen aus der Anhebung der Altersgrenzen gem. Artikel 1 und Anknüpfung an das Beamtenstatusgesetz.

Zu Nummer 7

Folgeänderung aus der Neugestaltung des Laufbahnrechts.

Zu Nummer 8

Folgeänderungen aus Artikel 5 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681). Danach wurde die für eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres geltende bisherige rentenunabhängige Hinzuverdienstgrenze umgestaltet und auf 400 Euro festgesetzt.

Zu Nummer 9

Folgeänderungen aus Artikel 5 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681). Danach wurde die für eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres geltende bisherige rentenunabhängige Hinzuverdienstgrenze umgestaltet und auf 400 Euro festgesetzt.

Zu Nummer 10:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 11

Die neue Vorschrift beinhaltet die Übergangsregelungen zur stufenweisen Anhebung der Altersgrenze gem. Artikel 1 zur Anwendung der Versorgungsabschlüsse bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand.

Zu Artikel 4 bis 8

Redaktionelle Folgeänderungen, in Artikel 7 Nr. 2 außerdem redaktionelle Bereinigung.

Zu Artikel 9 (Änderung des Landesrichtergesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses)

Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses sind eine Folge der Änderung von Vorschriften des Landesrichtergesetzes und der Einfügung von neuen Vorschriften in das Landesrichtergesetz.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 3 LRiG)

§ 3 LRiG regelt den Eintritt in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 1 LRiG, allerdings wird die Regelaltersgrenze entsprechend den beamtenrechtlichen Regelungen künftig mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. Zu diesem Zeitpunkt muss die Richterin oder der Richter zwingend wegen Alters in den Ruhestand treten.

Zu Absatz 2

Aus Gründen der richterlichen Unabhängigkeit kann der Eintritt in den Ruhestand auch künftig nicht hinausgeschoben werden. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 2 LRiG.

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Absätze 3 und 4 entsprechen den Regelungen in Artikel 1 § 35 Abs. 2 und 3 .

Zu Nummer 3 (Einfügung von § 3a LRiG)

§ 3a regelt den Eintritt in den Ruhestand auf Antrag. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen Artikel 1 § 36. Abweichend von den beamtenrechtlichen Regelungen ist den Anträgen auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand aus Gründen der richterlichen Unabhängigkeit stattzugeben. Die Entscheidung steht nicht in dem Ermessen der zuständigen Dienstbehörde. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 3 LRiG.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 6 LRiG)

Die Änderungen in Absatz 2 der Vorschrift sind lediglich redaktioneller Art.

Zu Nummer 5 (Änderung von §§ 7 bis 7d LRiG)

Die §§ 7 bis 7d LRiG-E beinhalten Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge und Altersteilzeit.

Zu § 7 LRiG (Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht den Regelungen in Artikel 1 § 62 Abs. 1 Satz 1.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht den bisherigen Regelungen des § 7 Abs. 3 LRiG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht den Regelungen in Artikel 1 § 62 Abs. 2 .

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen den Regelungen in Artikel 1 § 61 Abs. 3 Satz 2. Aus Gründen der richterlichen Unabhängigkeit steht die Entscheidung über den Antrag nicht in dem Ermessen der zuständigen Dienstbehörde. Künftig ist es nicht mehr erforderlich, die Änderung des Beschäftigungsumfangs davon abhängig zu machen, dass den Betroffenen die Teilzeitbeschäftigung in dem bewilligten Umfang nicht mehr zugemutet werden kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht den Regelungen in Artikel 1 § 62 Abs. 4.

Zu § 7a LRiG (Urlaub ohne Dienstbezüge)

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht den Regelungen in Artikel 1 § 64 Abs. 1. Aus Gründen der richterlichen Unabhängigkeit ist die Entscheidung über den Antrag nicht in das Ermessen der zuständigen Dienstbehörde gestellt. Der Verweis in Satz 2 normiert die Zustimmung der Richterin oder des Richters zur Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges als zwingende Voraussetzung für die Bewilligung des Urlaubs.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht den Regelungen in Artikel 1 § 61 Abs. 3 Satz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht den Regelungen in Artikel 1 § 61 Abs. 2.

Zu § 7b LRiG-E (Teilzeitbeschäftigung)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht Artikel 1 § 61 Abs. 1 und übernimmt gleichzeitig die Regelungen des bisherigen § 7b Abs. 2 Nr. 1 und 3 LRiG. Aus Gründen der richterlichen Unabhängigkeit steht die Entscheidung über den Antrag nicht in dem Ermessen der zuständigen Dienstbehörde.

Zu Absatz 2

Die Verweisungen beinhalten die entsprechende Anwendung der Regelungen über die Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung und den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung (§ 7 Abs. 4 LRiG-E) sowie den Umfang der zulässigen Nebentätigkeiten während der Teilzeitbeschäftigung (§ 7a Abs. 3 LRiG-E).

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht den Regelungen in Artikel 1 § 61 Abs. 1 Satz 2.

Zu § 7c LRiG (Altersteilzeit)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht den Regelungen in Artikel 1 § 63 Abs. 1 Satz 1 bis 4. Satz 4 sieht die Altersteilzeit im so genannten Blockmodell vor. Aus Gründen der richterlichen Unabhängigkeit ist die Entscheidung über den Antrag nicht in das Ermessen der zuständigen Dienstbehörde gestellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht den Regelungen in Artikel 1 § 63 Abs. 1 Satz 5 bis 7 . Nach Satz 2 kann bestimmt werden, dass die Altersteilzeit nur im Blockmodell abgeleistet werden darf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der Regelung in Artikel 1 § 63 Abs. 2.

Zu § 7d LRiG (Höchstdauer von Beurlaubung und unterhäftiger Teilzeit)

Die Vorschrift entspricht den Regelungen in Artikel 1 § 65 Abs. 1.

Zu Nummer 6 (Einfügung von § 7e LRiG)

§ 7e LRiG-E regelt die Hinweispflichten und das Benachteiligungsverbot bei Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung und langfristiger Beurlaubung. Sie entspricht den Regelungen in Artikel 1 § 66 .

Zu Nummer 7 (Änderung von § 10 LRiG)

Die redaktionelle Änderung in Absatz 1 der Vorschrift ist eine Folge des Wegfalls des Rechtsinstituts der Anstellung, die es als selbständigen Ernennungstatbestand nicht mehr gibt.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 17 LRiG)

Nach § 17 Abs. 1 LRiG sind im Wege der Bezugnahme auf die Zivilprozessordnung der Fall der bestehenden oder nicht mehr bestehenden Ehe (§ 41 Nr. 2 ZPO) und der Fall der Verwandtschaft oder Verschwägerung (§ 41 Nr. 3 ZPO) als gesetzliche Gründe für den Ausschluss eines Mitglieds von der Mitwirkung im Richterwahlausschuss ausdrücklich vorgesehen. Der Katalog der in § 41 ZPO für den Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes enthaltenen Gründe ist durch Artikel 3 § 16 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften (Lebenspartnerschaften) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) mit Wirkung vom 1. August 2001 um den Fall der Lebenspartnerschaft (Nr. 2a) erweitert worden. Dem Sinn und Zweck dieses Gesetzes entsprechend wird der Katalog der Ausschlussgründe in § 17 Abs. 1 LRiG um diesen Fall erweitert.

Zu Nummer 9 (Aufhebung von § 24 LRiG)

Nachdem die Zuständigkeit für die Arbeitsgerichtsbarkeit auf das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa übertragen wurde, ist die Vorschrift, die den nach der Arbeitsgerichtsbarkeit und den weiteren Gerichtsbarkeiten getrennten Ressortzuständigkeiten Rechnung trug, wegen Gegenstandslosigkeit aufzuheben.

Zu Nummer 10 (Änderung von § 25 LRiG)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Streichung der Absatzbezeichnung ist eine Folge der Aufhebung des Absatzes 2 der Vorschrift.

Zu Buchstabe c

Die Aufhebung des Absatzes 2 der Vorschrift ist eine notwendige Folge der Aufhebung von § 24 LRiG.

Zu Nummer 11 (Änderung von § 43 LRiG)

Die redaktionelle Änderung der Vorschrift ist eine Folge des Wegfalls des Rechtsinstituts der Anstellung, die es als selbständigen Ernennungstatbestand nicht mehr gibt.

Zu Nummer 12 (Änderung von § 57 LRiG)

Folgeänderung zu Nr. 5.

Zu Nummer 13 (Änderung von § 83 LRiG)

Nach dem bisherigen Wortlaut von Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift hat das Dienstgericht die Zulässigkeit der Versetzung einer Richterin oder eines Richters in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auch dann festzustellen, wenn die Betroffenen dieser Maßnahme zugestimmt haben. Die Änderung ermöglicht es in diesem Fall, die Versetzung in den Ruhestand ohne vorherige gerichtliche Feststellung zu verfügen, da hier eine Beteiligung des Dienstgerichts entbehrlich ist. Eine entspre-

chende Differenzierung sah bereits die bis zum Inkrafttreten des Artikels 7 des Gesetzes zur Neuregelung des Disziplinarrechts vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154) geltende Fassung von § 83 LRiG vor.

Zu Artikel 10 (Änderung des Juristenausbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 5 Abs. 3 Satz 2 JAG)

Die Bekanntmachung der als Satzung zu erlassenden Schwerpunktbereichsprüfungsordnung soll aus Gründen der Verfahrenserleichterung in Zukunft nach den für andere universitäre Prüfungsordnungen geltenden Vorschriften im Schleswig-Holsteinischen Hochschulgesetz erfolgen. Einer Sonderregelung im JAG bedarf es nicht.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 7 Abs. 4 Satz 1 JAG)

§ 86 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 ist mit Erlass der Neuregelung des HSG vom 28. Februar 2007 entfallen. Einer Verweisung auf das HSG bedarf es zukünftig nicht, da diese nur deklaratorische Wirkung hätte.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 8 Abs. 1 JAG)

Die Änderung der Vorschrift ist lediglich redaktionell veranlasst.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 9 Abs. 1 Satz 2 JAG)

Die Änderung der Vorschrift ist lediglich redaktionell veranlasst.

Zu Artikel 11 und 12

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 13 (Änderung der Gemeindeordnung)

Zu Nummer 1

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten soll weiterhin eine Jubiläumswendung gewährt werden können. Die Höhe der Jubiläumswendung ergibt sich derzeit durch Verweis auf die Jubiläumsverordnung, diese wird jedoch an die Streichung der Jubiläumswendung für Beamtinnen und Beamte angepasst werden. Daher wird die Höhe der Zuwendung nun in der Gemeindeordnung unter Bezug auf die für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten anlässlich des 25-, 40- und 50-jährigen Dienstjubiläums jeweils zu zahlenden Beträge geregelt (Beibehaltung des status quo).

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 14 und 15

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Schulgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1 § 58 (Streichung der Jubiläumswendung für Beamtinnen und Beamte). Beschäftigte erhalten nach § 23 Abs. 2 TV-L weiterhin ein Jubiläumsgeld, insofern wird hier die Begrifflichkeit angepasst.

Zu Artikel 17 bis 34

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 35 (Änderung des Brandschutzgesetzes)

Orts-, Gemeinde-, Amts-, Kreis- und Stadtwehrführungen sowie deren Stellvertretungen als Ehrenbeamten soll weiterhin eine Jubiläumswendung gewährt werden können. Die Höhe der Jubiläumswendung ergibt sich derzeit durch Verweis auf die Jubiläumsverordnung, diese wird jedoch an die Streichung der Jubiläumswendung für Beamtinnen und Beamte angepasst werden. Daher wird die Höhe der Zuwendung nun im Brandschutzgesetz unter Bezug auf die für die Bundesbeamtinnen und

Bundesbeamten anlässlich des 25-, 40- und 50-jährigen Dienstjubiläums jeweils zu zahlenden Beträge geregelt (Beibehaltung des status quo).

Zu Artikel 36 (In-Kraft-Treten)

Das Gesetz muss zeitgleich mit dem Beamtenstatusgesetz zum 1. April 2009 in Kraft treten. Abweichend davon werden die Ermächtigungsnormen für den Erlass von Laufbahnverordnungen sowie von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bereits am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft gesetzt, damit die notwendigen Anpassungen der Laufbahnvorschriften, vor allem der Allgemeinen Laufbahnverordnung, ebenfalls noch zum 1. April 2009 in Kraft treten können.